

Vertragspartnergruppenschlüssel AC/TK

Orthopädietechnik
Beitrittsstufe 1: 15 01 124
Beitrittsstufe 2: 15 01 224

**Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V
über die Versorgung der Versicherten der
AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen
(Produktgruppe 24)**

zwischen

**der AOK Baden-Württemberg,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart**

- im Folgenden „**AOK Baden-Württemberg**“ genannt –

und

**dem Fachverband Orthopädie-Technik
Sanitäts-, Reha- und medizinischer
Fachhandel Baden-Württemberg e. V.
Zettachring 2
70567 Stuttgart**

- im Folgenden „**Verband**“ genannt –

- beide gemeinsam im Folgenden „**Vertragsparteien**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages	3
§ 2 Leistungsvoraussetzungen	4
§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung	6
§ 4 Ärztliche Verordnung	7
§ 5 Genehmigung	8
§ 6 Art und Umfang der Versorgung	8
§ 7 Interimsversorgung	10
§ 8 Definitivversorgung	11
§ 9 Probeversorgung zur Funktionsbauteilerprobung	12
§ 10 Reparaturen/Ersatzversorgungen	13
§ 11 Vergütung	14
§ 12 Zuzahlung	14
§ 13 Abrechnung	15
§ 14 Gewährleistung, Haftung, Insolvenz	17
§ 15 Qualitätssicherung	18
§ 16 Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung	19
§ 17 Zusammenarbeit mit Dritten	19
§ 18 Datenschutz/Schweigepflicht	20
§ 19 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen	21
§ 20 Inkrafttreten, Dauer, Beendigung und Kündigung	22
§ 21 Schlussbestimmungen	23

Anlagen 1- 13

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages gemäß § 127 Abs. 2 SGB V ist die aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg sowie aller durch die AOK Baden-Württemberg betreuten Anspruchsberechtigten (nachfolgend Versicherte genannt) gemäß § 33 SGB V mit den in der Anlage 1 genannten Hilfsmitteln zur Beinprothesenversorgung entsprechend den Qualitätsanforderungen innerhalb der Produktgruppe 24 „Beinprothesen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die nachfolgend benannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1:	Vergütungsvereinbarung
Anlage 2:	Beitrittserklärung Verbandsmitglieder
Anlage 3:	Anforderungen Beitrittsstufe 2
Anlage 4:	Definition der Struktur- und Funktionsbauteile und des Zubehörs
Anlage 5:	Musterkostenvoranschlag
Anlage 6:	Versorgungsdokumentation
Anlage 7:	Mehrkostenerklärung
Anlage 8a:	Patienten-/Versichertenfragebogen Interimsprothese
Anlage 8b:	Patienten-/Versichertenfragebogen Definitivprothese
Anlage 9:	Profilerhebungsbogen inkl. Mobilitätshebungsbogen
Anlage 10:	Verlaufsdokumentation Interimsprothesen
Anlage 11a:	Maßblatt Fußprothesen
Anlage 11b:	Maßblatt Unterschenkelprothesen
Anlage 11c:	Maßblatt Knie-Ex-Prothesen
Anlage 11d:	Maßblatt Oberschenkelprothesen
Anlage 11e:	Maßblatt Hüft-Ex-Prothesen
Anlage 12:	Erläuterungen des Einsatzes von Videoaufnahmen bei Beinprothesenversorgungen
Anlage 13:	Einverständniserklärung Videoaufnahmen
3. Die Anlagen 2 - 13 werden zur Erleichterung der Kommunikation bzw. Administration zwischen den Vertragsparteien verwendet. Diese Anlagen können in ihrem Layout von der im Vertrag abgebildeten Variante abweichen. Die vorgegebenen Inhalte müssen jedoch enthalten sein; inhaltliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind nicht zulässig.

4. Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfasst alle vertragsgegenständlichen Versorgungsleistungen für Versicherte der AOK Baden-Württemberg im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.
5. Dieser Vertrag gilt für die Mitgliedsbetriebe des Verbandes, soweit sie diesem Vertrag beigetreten sind (Anlage 2) (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt). Für jeden Filialbetrieb des Vertragspartners ist der Beitritt zu diesem Vertrag jeweils gesondert zu erklären. Filialbetriebe sind Betriebsstätten, in denen Leistungen nach diesem Vertrag erbracht werden. Der Beitritt ist gegenüber der AOK Baden-Württemberg in schriftlicher Form zu erklären, nebst der Verpflichtung, die Vertragsinhalte in ihrer jeweils aktuellen Fassung uneingeschränkt anzuerkennen. Der jeweilige Mitgliedsbetrieb des Verbandes sendet die Beitrittserklärung mit dem dazugehörigen Präqualifizierungszertifikat sowie den Nachweisen zu einschlägigen vertragspezifischen Anforderungen gemäß § 2 des Vertrages an das zuständige CompetenceCenter Hilfsmittel (CC Hilfsmittel) der AOK Baden-Württemberg. Der jeweilige Mitgliedsbetrieb des Verbandes erhält von der AOK Baden-Württemberg eine Bestätigung über den erfolgreichen Beitritt. Der Beitritt wird erst ab Datum des Bestätigungsschreibens wirksam.
6. Andere Leistungserbringer haben gemäß § 127 Abs. 2a SGB V die Möglichkeit, diesem Vertrag über das jeweils zuständige CC Hilfsmittel der AOK Baden-Württemberg zu gleichen Bedingungen beizutreten. Das jeweils zuständige CC Hilfsmittel richtet sich nach dem Sitz des Leistungserbringers bzw. dem Sitz der abrechnenden Filiale (Postleitzahl). Eine ausführliche Übersicht hierzu sowie die Vorlage zur Erklärung des Beitritts sind unter <http://www.aok-gesundheitspartner.de/bw/hilfsmittel/beitritt/> abrufbar. Für etwaige Filialbetriebe des Leistungserbringers ist der Beitritt jeweils gesondert zu diesem Vertrag zu erklären. Filialbetriebe sind Betriebsstätten, in denen Leistungen nach diesem Vertrag erbracht werden. Nach diesem Absatz beigetretene Leistungserbringer gelten nach diesem Vertrag ebenfalls als Vertragspartner.
7. Zwischen dem Verband und der AOK Baden-Württemberg vereinbarte spätere Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gelten auch für die am Vertrag teilnehmenden Mitglieder des Verbandes. Für nach Abs. 6 beigetretene Leistungserbringer gelten die vorgenannten Änderungen nur, soweit die beigetretenen Leistungserbringer nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht nach Abs. 8 Gebrauch gemacht haben.
8. Ein nach Abs. 6 beigetretener Leistungserbringer kann über das Kündigungsrecht nach § 20 Abs. 2 hinaus sein Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe einer Änderung dieses Vertrages ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber der AOK Baden-Württemberg kündigen.

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag ist, dass der Vertragspartner die Anforderungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der vertragsgegenständlichen Hilfsmittel gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V erfüllt. Dabei sind die Anforderungen

nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V i. V. m. den Empfehlungen des Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) in der jeweils gültigen Fassung für die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten.

2. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Beinprothesenversorgung, die dem aktuellen Stand der medizinischen und technischen Erkenntnisse entspricht, haben die Vertragsparteien differenzierte Anforderungen an die Eignung der Vertragspartner und deren Leistungserbringung definiert. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen ist der Beitritt zu diesem Vertrag mit unterschiedlichem Leistungsumfang, d. h. in zwei alternativen Stufen, möglich:
 - a. Der Beitritt nach Beitrittsstufe 1 berechtigt den Vertragspartner zur Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit den in der Anlage 1 als „Beitrittsstufe 1“ gekennzeichneten Hilfsmitteln zur Beinprothesenversorgung. Als Eignungsnachweis für diese Beitrittsstufe ist das entsprechende Präqualifizierungszertifikat ausreichend.
 - b. Der Beitritt nach Beitrittsstufe 2 berechtigt den Vertragspartner zur Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit den in der Anlage 1 als „Beitrittsstufe 1“ und „Beitrittsstufe 2“ gekennzeichneten Hilfsmitteln zur Beinprothesenversorgung. Zur Sicherung der Qualität dieser komplexeren Versorgungen der „Beitrittsstufe 2“ sind neben dem Nachweis der entsprechenden Präqualifizierung zusätzlich erweiterte sächliche und fachliche Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen (Anlage 3).
3. Der Vertragspartner ist nach Maßgabe dieses Vertrages nur zur Abgabe derjenigen Hilfsmittel berechtigt, für welche er die Eignung nach den vorgenannten Regelungen gegenüber der AOK Baden-Württemberg nachgewiesen und die AOK Baden-Württemberg seinen Beitritt insoweit schriftlich bestätigt hat und darf Verordnungen nur für diese Produktbereiche entgegen nehmen.
4. Sofern der Vertragspartner die Leistungserbringung nach diesem Vertrag über mehrere Betriebsstätten sicherstellt, so gelten die vorgenannten Anforderungen für jede einzelne Betriebsstätte. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, der AOK Baden-Württemberg unverzüglich das Institutionskennzeichen für jede versorgende Betriebsstätte mitzuteilen.
5. Der Vertragspartner setzt in ausreichender Anzahl qualifizierte Mitarbeiter/innen zur direkten persönlichen produktbezogenen Einweisung und Beratung der Versicherten bzw. der betreuenden Personen ein.
6. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass sich die Mitarbeiter/innen in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Hilfsmittel regelmäßig fortbilden. Die Qualifikation der Mitarbeiter/innen ist der AOK Baden- Württemberg auf Verlangen in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen.
7. Der Vertragspartner hat das Vorliegen der vorgenannten Anforderungen während des gesamten Vertragszeitraumes sicherzustellen. Änderungen, welche die Eignung des Vertragspartners gemäß § 2 berühren, hat der Vertragspartner dem zuständigen CC Hilfsmittel unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Der Vertragspartner gewährleistet die ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit aufzahlungsfreien Hilfsmitteln gemäß § 33 SGB V i. V. m. § 12 SGB V.
2. Der AOK Baden-Württemberg bleibt es aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes vorbehalten, für Hilfsmittel, die in der Anlage 1 aufgeführt, jedoch nicht mit Preisen geregelt sind, Alternativangebote analog § 127 Abs. 3 SGB V einzuholen. Der erst-anbietende Vertragspartner hat das Recht auf Einreichung eines nachgebesserten Angebots, das die AOK Baden-Württemberg bei der Entscheidung über die Leistungsgewährung berücksichtigen muss.
3. Der Vertragspartner behandelt alle Versicherten nach den gleichen Grundsätzen; eine Risikoselektion ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner darf Versorgungen, zu denen er nach Maßgabe dieses Vertrags berechtigt ist, nur dann ablehnen, wenn das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Vertragspartner und dem Versicherten durch konkrete Vorkommnisse nachhaltig gestört ist.
4. Die Vertragspartner dürfen nur Materialien und Artikel einwandfreier Qualität (Qualitätsstandards nach dem Hilfsmittelverzeichnis) verwenden und abgeben. Sie haben die in der Anlage 1 ausgewiesenen Leistungsbeschreibungen einzuhalten. Die Definition der in der Leistungsbeschreibung beinhalteten Struktur- sowie Funktionsbauteile und des Zubehörs ergibt sich aus Anlage 4.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die jeweils aktuellen einschlägigen Vorschriften des Medizinproduktegesetzes (MPG), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Medizinprodukten (MPVerschrV), der Medizinprodukte-Verordnung (MPV), der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung, der DIMDI-Vorschriften (DIMDIV), der Hygiene-Sterilvorschriften und des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie die Empfehlungen des GKV-SV zum Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Für alle Versorgungen von Versicherten nach diesem Vertrag werden die aus den medizinprodukterechtlichen Pflichten eines Betreibers nach § 3 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Abs. 1 MPBetreibV resultierenden Aufgaben hiermit gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 MPBetreibV auf den Vertragspartner übertragen, der das jeweilige Hilfsmittel bereitstellt.
6. Die AOK Baden-Württemberg behält sich vor, genehmigungspflichtige Hilfsmittelversorgungen hinsichtlich der sozialmedizinischen Indikation durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüfen zu lassen. Der Vertragspartner stellt dafür dem MDK die seitens des MDK für notwendig erachteten Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung. Für die Übersendung von Videoaufnahmen von Beinprothesenversorgungen durch den Vertragspartner an den MDK sind darüber hinaus die Anlagen 12 und 13 zu beachten.
7. Die AOK Baden-Württemberg ist berechtigt, die Qualität der Versorgung in der ihr geeignet erscheinenden Form (u. a. durch Versichertenbefragung) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Insbesondere kann sie für fachliche Prüfungen nach § 275 Abs. 3 SGB V den MDK und/oder eigene Orthopädietechnik-Fachkräfte der AOK Baden-Württemberg beauftragen. Anfragen der AOK Baden-Württemberg o-

der des MDK zu Versorgungsfällen bzw. zur Versorgungsqualität sind unverzüglich und kostenfrei durch den Vertragspartner zu beantworten. Im Übrigen ist die Regelung des § 15 zu beachten.

§ 4 Ärztliche Verordnung

1. Der Versorgung mit Hilfsmitteln nach diesem Vertrag ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 92 Abs.1 Nr. 6 SGB V (Hilfsmittel-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen.
2. Für die Versorgung des jeweiligen Versicherten ist eine Verordnung (Muster 16) eines an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes erforderlich; gleiches gilt für Reparaturen und Probeversorgungen. Neben den Verordnungen (Muster 16) zugelassener Vertragsärzte akzeptiert die AOK Baden-Württemberg auch nicht-förmliche ärztliche Bescheinigungen durch zugelassene stationäre oder teilstationäre Einrichtungen, sofern das Hilfsmittel im Einzelfall zur Entlassung benötigt wird (Entlassverordnung). In diesen Fällen kann die Form der Verordnung vom Muster 16 abweichen; es müssen jedoch mindestens alle Inhalte des Musters 16 vorhanden sein. Nicht zulässig sind Ankreuzformulare, vorgefertigte Vordrucke oder Musterverordnungen von Herstellern.
3. Der behandelnde Arzt hat grundsätzlich die für die Versorgung notwendige Produktart zu verordnen. Die Auswahl der geeigneten Hilfsmittel obliegt dem Vertragspartner nach Maßgabe dieses Vertrages.
4. Die vom Arzt auf der Verordnung angegebene Indikation bestimmt die Versorgung des Versicherten. Sofern vom Arzt keine Indikation angegeben wurde, ist der Vertragspartner berechtigt, den Arzt um Nachtrag zu bitten.
5. Die Verordnung gilt ausschließlich für die Person, für die sie ausgestellt wurde.
6. Änderungen oder Ergänzungen der ausgestellten Verordnung dürfen nur durch den ausstellenden Arzt selbst oder den jeweils verantwortlichen ärztlichen Vertreter vorgenommen werden und bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe.
7. Wird die Versorgung nicht innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung der Verordnung bzw. 7 Kalendertagen nach Ausstellung der Entlassverordnung vom Vertragspartner aufgenommen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Bei genehmigungspflichtigen Versorgungsgenständen gilt die Frist als gewahrt, wenn die Verordnung innerhalb dieses Zeitraums bei der AOK Baden-Württemberg eingeht.
8. Gefälschte Verordnungen oder Verordnungen auf missbräuchlich benutzten Verordnungsblättern dürfen nicht beliefert und abgerechnet werden, wenn die Fälschung oder der Missbrauch bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar war.

§ 5 Genehmigung

1. Die Abgabe eines Hilfsmittels nach diesem Vertrag bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der AOK Baden-Württemberg und ist mittels Kostenvorschlag beim zuständigen CC Hilfsmittel der AOK Baden-Württemberg einzureichen.
2. Die Erstellung und Übermittlung des Kostenvorschlags hat für die AOK Baden-Württemberg kostenfrei zu erfolgen. Der Kostenvorschlag enthält mindestens die Angaben der Anlage 5. Bei jedem Kostenvorschlag ist die jeweilige Hilfsmittelpositionennummer, welche die Art des Hilfsmittels abbildet (Grundposition), voranzustellen. Bei Reparaturen (Verwendungskennzeichen 01) ist diese Position mit einem Preis von 0,01 Euro zu versehen.
3. Beabsichtigte Änderungen einer bereits genehmigten Versorgung, die durch Änderung des Gesundheitszustandes des Versicherten begründet sind, sind zur vorherigen Genehmigung mittels eines entsprechenden Nachtrags bei der AOK Baden-Württemberg einzureichen.
4. Die Vertragsparteien streben die Nutzung des elektronischen Kostenvorschlagsverfahrens (eKVA) an.
5. Beim eKVA ist der Kostenvorschlag in der von der AOK Baden-Württemberg vorgesehenen Form zu übermitteln. Weiterführende Informationen zum eKVA sowie die allgemeinen und fachlichen Liefervorgaben der AOK Baden-Württemberg sind im Gesundheitspartnerportal unter <http://www.aok-gesundheitspartner.de> abrufbar. Die Angaben zur Spezifikation Anwendungsort, zur Artikelnummer des Herstellers und zum Hersteller-Listenpreis sind im Feld „Bemerkungen“ anzugeben.
6. Dem Kostenvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - vertragsärztliche Verordnung bzw. Entlassverordnung sowie
 - die in diesem Vertrag in den §§ 7 bis 10 vorgesehenen Unterlagen.

Bei Übermittlung im Rahmen des eKVAs sind diese Unterlagen als Image beizufügen.

7. Weitere Einzelheiten zur Genehmigung von Beinprothesen sind den Regelungen in den §§ 7 bis 10 dieses Vertrages zu entnehmen.

§ 6 Art und Umfang der Versorgung

1. Der Vertragspartner trifft die individuelle Produktauswahl in Abstimmung mit dem Versicherten.
2. Jede Versorgung nach diesem Vertrag umfasst neben der Anfertigung der Beinprothese insbesondere
 - a. die individuelle, bedarfsgerechte Beratung des Versicherten bzw. dessen betreuende(r) Person(en), bei Bedarf vor Ort und während der gesamten Versorgungszeit,

- b. die Bedarfsermittlung im Einzelfall, falls erforderlich mittels Testung von mehreren unterschiedlichen Funktionsbauteilen,
- c. die Ausbildung des Versicherten in den Gebrauch des Hilfsmittels zur individuellen, bedarfsgerechten Versorgung,
- d. die Einweisung des Versicherten und die Überlassung einer Gebrauchsanweisung sowie ggf. produkt-/ therapiebezogene Informationen in deutscher Sprache gemäß den Anforderungen des MPG und der MPBetreibV,
- e. die dauerhaft lesbare Kennzeichnung der Prothese mit dem Fertigungsdatum (Monat/Jahr), dem Namen des Versicherten und dem Namen des Vertragspartners vor Abgabe an den Versicherten,
- f. sofern zutreffend, das Führen des Bestandsverzeichnisses nach § 13 MPBetreibV
- g. die Überwachung der jeweiligen Wartungsintervalle nach verbindlichen Herstellervorgaben bzw. gemäß den Anforderungen des MPG und der MPBetreibV, die Durchführung und Dokumentation der Wartung.

Bei fehlender Mitwirkung des Versicherten, z.B. wenn der Versicherte nicht zu erreichen ist oder nicht auf die Aufforderungen des Vertragspartners reagiert, setzt sich der Vertragspartner 3 Monate vor Ablauf des Wartungsintervalls mit dem zuständigen CC Hilfsmittel in Verbindung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherte rechtzeitig, mindestens zweimal zur Mitwirkung durch den Vertragspartner aufgefordert wurde. Der Vertragspartner hat dies zu dokumentieren und nachzuweisen. Das CC Hilfsmittel entscheidet über die weitere Fortführung der Versorgung und teilt diese Entscheidung dem Vertragspartner umgehend mit,

- h. die Erstellung von Patientendokumentationen und die sonstigen in diesem Vertrag und den Anlagen geregelten Unterlagen.
3. Der Vertragspartner lässt sich den Empfang des gebrauchts- und funktionsfähigen Hilfsmittels vom Versicherten oder der Betreuungsperson unter Angabe des Datums schriftlich bestätigen mittels Anlage 6 (Versorgungsdokumentation).
 4. Wählt der Versicherte ein Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, können daraus ggf. entstehende Mehrkosten und dadurch bedingte höhere Folgekosten dem Versicherten in Rechnung gestellt werden (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V). Über die Höhe der Mehrkosten informiert der Vertragspartner den Versicherten und dokumentiert dies mittels der Anlage 7. Die Mehrkostenerklärung ist vom Versicherten zu unterschreiben und verbleibt beim Vertragspartner. Die Erklärung des Versicherten ist auf Verlangen der AOK Baden-Württemberg vorzulegen.
 5. Sollte der Versicherte den Vertragspartner wechseln, geht die Verpflichtung aus § 3 Abs. 5 Satz 2 des Vertrages vom bisherigen Vertragspartner auf den neu versorgenden Vertragspartner über. Der neu versorgende Vertragspartner ist verpflichtet,

dem bisherigen Vertragspartner und der AOK Baden-Württemberg den Vertragspartnerwechsel anzuzeigen. Der bisher versorgende Vertragspartner ist verpflichtet, die nach MPG und MPBetreibV relevanten versichertenbezogenen Unterlagen dem neu versorgenden Vertragspartner bzw. bei Bedarf im Einzelfall auch der AOK Baden-Württemberg, umgehend zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Interimsversorgung

1. Die Interimsprothese stellt die postoperative Hilfsmittelversorgung des Versicherten während der prothetischen Interimsphase dar und dient der Vorbereitung einer Definitivversorgung mit einer Beinprothese. Voraussetzung für die Interimsversorgung ist der erfolgreiche Abschluss der Wundheilung (abgeheilte Narbe mit gezogenen Fäden). Die prothetische Interimsphase beträgt in der Regel sechs Monate; nach einer Nachamputation beginnt eine neue Interimsphase.
2. Liegt dem Vertragspartner eine ärztliche Verordnung über eine Interimsprothese vor, soll vor der Erstellung eines Kostenvoranschlages der zuständige AOK-Hilfsmittelberater informiert werden. Bei Einwilligung des Versicherten wird der AOK-Hilfsmittelberater in das Beratungsgespräch eingebunden.
3. Seitens der AOK Baden-Württemberg wird daraufhin ein Fragebogen an den Versicherten (Anlage 8a) übersandt, den dieser ausgefüllt an den Vertragspartner übergeben soll; die Angaben werden vom Vertragspartner bei der Versorgungsplanung einbezogen.
4. Vor Einreichung eines Kostenvoranschlags zur Versorgung mit einer Interimsprothese muss der Profilerhebungsbogen (Anlage 9) vom Vertragspartner vollständig erhoben werden. Dieser beinhaltet die Feststellung des Mobilitätsgrades des Versicherten anhand der Mobilitätserhebung unter Punkt 9 der Anlage 9.
5. Bei Einreichung des Kostenvoranschlages über eine Interimsprothese müssen folgende Anlagen mitgeliefert werden:
 - Anlage 8a
 - Anlage 9
 - Anlage 11a-e (jeweiliges Maßblatt)
6. Die Verlaufsdocumentation Interimsprothesen (Anlage 10) wird bei der Planung der Interimsversorgung erhoben und ist in Bezug auf die Bewertung des Mobilitätsgrades vom Vertragspartner nach zwei Monaten und vier Monaten zu ergänzen. Diese Ergänzungen sind vom Vertragspartner zu archivieren. Auf Anforderung sind diese Bewertungen dem CC Hilfsmittel der AOK Baden-Württemberg als Nachweis vorzulegen.
7. Bei Interimsprothesen gilt eine Schaftpassformgarantie des Vertragspartners von sechs Monaten, längstens bis Beendigung der Interimsversorgung. Sie beginnt mit der Abgabe der Interimsschäfte an den Versicherten. Die Schaftpassformgarantie gilt nicht bei operativen Stumpfkorrekturen, Stumpflängenveränderungen oder Stumpfumfangsveränderungen, die über die Festsetzungen im nachfolgenden Schema hinausgehen:

Interimsprothesen Ort	Umfang Abweichung + / -	Maßabstände	Veränderungsrate, bezogen auf die Anzahl der genommenen Maße
UKB	5 %	3 cm	> 50 %
Knie-Ex	8 %	3 cm	> 50 %
OKB	8 %	3 cm	> 50 %

Die Maße müssen die physiologischen Umfangsmaße des Stumpfes abbilden, ohne dass eine zusätzliche Zugspannung angewendet wird. Für die Beantragung eines weiteren Interimsschaftes ist das entsprechende Maßblatt (Anlagen 11a-e) auszufüllen und dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Im Fall der Fertigstellung eines weiteren Interimsschaftes gilt eine erneute Schaftpassformgarantie nach Satz 1.

8. Die im Rahmen der Interimsversorgung zur Verfügung gestellten Funktions- und Strukturbauteile bleiben grundsätzlich im Eigentum des Vertragspartners. Der Vertragspartner informiert den Versicherten beziehungsweise die Betreuungsperson über die Eigentumsverhältnisse sowie die weiteren Modalitäten entsprechend.
9. Der Vertragspartner berät den Versicherten über die erforderlichen Maßnahmen zur Stumpfpflege und Stumpfhygiene sowie zum sachgerechten Umgang mit den Bestandteilen der Beinprothese (Linern, Strümpfe, Funktions- und Strukturbauteile usw.).

§ 8 Definitivversorgung

1. Die Definitivversorgung kann erst erfolgen, wenn sich die Stumpfverhältnisse nachweislich stabilisiert haben und eine diesbezügliche Veränderung nicht mehr zu erwarten ist.
2. Liegt dem Vertragspartner eine ärztliche Verordnung über eine Definitivprothese vor, so ist vor der Erstellung eines Kostenvoranschlags der zuständige AOK-Hilfsmittelberater zu informieren. Bei Einwilligung des Versicherten wird der AOK-Hilfsmittelberater in das Beratungsgespräch eingebunden.
3. Seitens der AOK Baden-Württemberg wird daraufhin ein Fragebogen an den Versicherten (Anlage 8b) übersandt, den dieser ausgefüllt an den Vertragspartner übergeben soll; die Angaben werden vom Vertragspartner bei der Versorgungsplanung einbezogen.
4. Vor Einreichung eines Kostenvoranschlags zur Versorgung mit einer Definitivprothese muss der Profilerhebungsbogen (Anlage 9) vom Vertragspartner vollständig erhoben werden. Dieser beinhaltet die Feststellung des Mobilitätsgrades des Versicherten anhand der Mobilitätserhebung unter Punkt 9 der Anlage 9. Darüber hinaus

Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

muss bei der ersten Definitivversorgung auch die Verlaufsdocumentation Interimprothesen (Anlage 10) eingereicht werden.

5. Bei der Einreichung eines Kostenvoranschlages über eine Definitivversorgung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - Anlage 8b
 - Anlage 9 (zur ersten Definitivversorgung und bei Funktionsbauteilwechsel)
 - zur ersten Definitivversorgung: Anlage 10
 - Anlage 11a-e (jeweiliges Maßblatt)
6. Bei der Definitivversorgung sind ausschließlich neue Funktions-/Strukturbauteile zu verwenden.
7. Bei Definitivprothesen gilt eine Schaftpassformgarantie des Vertragspartners von sechs Monaten. Sie beginnt mit der Abgabe des Schaftes an den Versicherten. Die Schaftpassformgarantie gilt nicht bei operativen Stumpfkorrekturen, Stumpflängenveränderungen oder Stumpfumfangsveränderungen, die über die Festsetzungen im nachfolgenden Schema hinausgehen:

Definitivprothesen Ort	Umfang Abweichung + / -	Maßabstände	Veränderungsrate, bezogen auf die Anzahl der genommenen Maße
Fuß	5 %	3 cm	> 50 %
UKB	5 %	3 cm	> 50 %
Knie-Ex	5 %	3 cm	> 50 %
OKB	5 %	3 cm	> 50 %

Die Maße müssen die physiologischen Umfangsmaße des Stumpfes abbilden, ohne dass eine zusätzliche Zugspannung angewendet wird. Für die Beantragung eines weiteren Definitivschafes ist das entsprechende Maßblatt (Anlagen 11a-e) auszufüllen und dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Im Fall der Fertigstellung eines weiteren Schaftes gilt eine erneute Schaftpassformgarantie nach Satz 1.

§ 9 Probeversorgung zur Funktionsbauteilerprobung

1. Eine Probeversorgung zur Funktionsbauteilerprobung im Sinne dieses Vertrages kommt im jeweiligen Einzelfall nur in Betracht, wenn ein wesentlicher Gebrauchsvorteil im Alltag im Vergleich zur vorhandenen Versorgung zu erwarten ist. Insbesondere kommen Funktionsbauteile aus den Abrechnungspositionsnummern 24.00.06.9406, 24.00.06.9407, 24.00.06.9418, 24.00.06.9419 oder 24.00.06.9420 der Anlage 1 in Betracht. Bei der Erprobung anderer als der vorgenannten Funkti-

onsbauteile ist vor der Probeversorgung vom Vertragspartner eine ausführliche Begründung der zu erwartenden Funktionsverbesserung für den Einzelfall zu formulieren und dem Kostenvoranschlag beizufügen.

2. Voraussetzungen für eine Probeversorgung mit Funktionsbauteilerprobung sind:
 - a. Der Anwender muss körperlich und kognitiv in der Lage sein, die vorhandene Definitivprothese zu nutzen.
 - b. Eine Probeversorgung findet nur mit einem passgerechten Schaft und einem korrekten statischen Aufbau statt. Die für die Funktionsbauteilerprobung notwendigen Strukturbauteile sind vom Vertragspartner zur Verfügung zu stellen.
 - c. Die zu testenden Funktionsbauteile müssen gegenüber den vorhandenen für den jeweiligen Einzelfall alltagsrelevante, wesentliche Funktions- bzw. Gebrauchsvorteile aufweisen.
3. Eine Probeversorgung ist für den Versicherten in einem Zeitraum von 5 Jahren bei Bedarf maximal 2x je Gelenkhöhe (Knie und/oder Fuß) genehmigungsfähig. Die Versorgungsziele bzw. die damit angestrebten Verbesserungen werden vom Vertragspartner gegenüber der AOK Baden-Württemberg in dem Antrag dargestellt.
4. Bei der Probeversorgung wird der Versicherte über die wesentlichen Funktions- bzw. Gebrauchsvorteile informiert und in die Anwendung eingewiesen. Eine Probeversorgung mit Funktionsbauteilerprobung dauert 14 Kalendertage und endet mit einem Beratungsgespräch zwischen dem Versicherten, Vertragspartner und AOK-Hilfsmittelberater.

§ 10 Reparaturen/Ersatzversorgungen

1. Vor der Durchführung einer Reparatur oder Ersatzversorgung ist der Vertragspartner verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Die AOK Baden-Württemberg erhält vom Vertragspartner einen schriftlichen Hinweis (beim eKVA-Verfahren im Bemerkungsfeld), wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.
2. Reparaturen oder Ersatzversorgungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung mittels Kostenvoranschlag. Die AOK Baden-Württemberg kann ganz oder teilweise auf die Genehmigung verzichten. Soweit auf die Genehmigung ganz oder teilweise verzichtet wird, ist die AOK Baden-Württemberg berechtigt, den Verzicht gegenüber dem Vertragspartner einseitig zu widerrufen. Der Widerruf wird dem Vertragspartner vier Wochen vor Beginn der Genehmigungspflicht schriftlich erklärt.
3. Anfallende Reparaturen oder Ersatzversorgungen sind kurzfristig und sachgerecht auszuführen. Bei Ersatzversorgungen sind ausschließlich neue Ersatzteile zu verwenden. Ist eine Reparatur und/oder Wartung durch Vertragspartner vom Hersteller für Produkte ausgeschlossen, ist die Dokumentation dem Kostenvoranschlag beizufügen.

4. Nach Durchführung der Reparatur wird der gebrauchsfähige Zustand des Hilfsmittels vom Versicherten mit Datumsangabe per Unterschrift bestätigt.
5. Notreparaturen sind zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Prothese ohne vorherige Genehmigung durchführbar. Ausgetauschte Teile sind als Nachweis der Notwendigkeit einer Notreparatur drei Monate durch den Vertragspartner aufzubewahren und können von der AOK Baden-Württemberg in den Räumen des Vertragspartners angesehen werden; der Vertragspartner hat dies nach vorheriger Ankündigung durch die AOK Baden-Württemberg zu ermöglichen und zu dulden.

§ 11 Vergütung

1. Die Vergütung der Leistungen nach diesem Vertrag richtet sich nach der Anlage 1. Die Vertragspreise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Mit den Vertragspreisen sind alle anfallenden vertraglichen Leistungen und damit im Zusammenhang stehenden Kosten, wie z. B. Versand- und Fahrtkosten, vollumfänglich abgegolten.
3. Der Vertragspartner hat Anspruch auf die Vergütung, soweit er die Versorgungsleistungen nach diesem Vertrag ordnungsgemäß und vollständig erbracht hat. Verstirbt der Versicherte vor Abgabe der individuell hergestellten Beinprothese oder wird diese aus anderen Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vertragspartners begründet sind, nicht erforderlich bzw. nicht beendet, vergütet die AOK Baden-Württemberg den bisher angefallenen Aufwand für die individuelle handwerkliche Herstellung des Prothesenschaftes und der formgebenden Prothesenverkleidung (d. h. aufgewandte Arbeitszeit und verwendetes Material). In diesen Fällen reicht der Vertragspartner einen Kostenvoranschlag mit detaillierter Kalkulation der bis dahin erbrachten Leistungen zur Prüfung ein und hält die Beinprothese für eine etwaige Inaugenscheinnahme durch die AOK Baden-Württemberg bereit.

§ 12 Zuzahlung

1. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit einem Hilfsmittel versorgt werden, unterliegen der Zuzahlungspflicht, sofern sie nicht nach § 62 SGB V von dieser befreit sind. Der Vertragspartner hat den Versicherten mit Überlassung des Hilfsmittels über die gesetzlichen Zuzahlungen gemäß §§ 33 und 61 SGB V zu informieren.
2. Die gesetzliche Zuzahlung ist vom Vertragspartner in Höhe von jeweils 10 % des Vertragspreises, mindestens jeweils in Höhe von 5,00 Euro bis höchstens jeweils in Höhe von 10,00 Euro, einzuziehen.
3. Der Vertragspartner hat dem Versicherten den Erhalt der Zuzahlung kostenlos zu quittieren.

4. Eine über die gesetzlichen Zuzahlungspflichten hinausgehende Forderung von Entgelten für die Versorgung gegenüber dem Versicherten ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Mehrkosten gemäß § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V.

§ 13 Abrechnung

1. Leistungen dürfen nur abgerechnet werden, soweit sie vom Vertragspartner unter Einhaltung der vertraglichen Regelungen erbracht wurden.
2. Der Tag der Abgabe des Hilfsmittels an den Versicherten gilt als Tag der Leistungserbringung. Der Vertragspartner kann seine Leistungen ab dem darauffolgenden Tag der Leistungserbringung gegenüber dem zuständigen CC Hilfsmittel der AOK Baden-Württemberg abrechnen.
3. Die Rechnungslegung hat der Vertragspartner mindestens einmal monatlich für alle Versorgungs- und Abrechnungsfälle in Form von Sammelrechnungen durchzuführen. Der Umfang einer Sammelrechnung ist grundsätzlich auf maximal 50 Verordnungen pro Rechnung zu begrenzen.
4. Für das Abrechnungsverfahren gelten § 302 SGB V und die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 SGB Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens (im Folgenden DTA-Richtlinien genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Der Schlüssel Spezifikation Anwendungsort ist gemäß Anlage 3 der DTA-Richtlinien anzugeben, sofern das Hilfsmittel einem Anwendungsort zugeordnet werden kann.
5. Bei jeder Abrechnung ist die jeweilige Hilfsmittelpositionsnummer, welche die Art der Beinprothese abbildet (Grundposition = jeweiliger Schaft), voranzustellen. Bei Reparaturen (Verwendungskennzeichen 01) ist diese Position mit einem Preis von 0,01 Euro zu versehen. Die Positionen dieses Vertrages sind mit dem zutreffenden Abrechnungscode/Tarifkennzeichen (AC/TK) abzurechnen. Die Angabe des korrekten Verwendungskennzeichens und der lebenslangen Arztnummer und Betriebsstättennummer ist dabei zwingend.
6. Die Abrechnung enthält grundsätzlich folgende Bestandteile:
 - Abrechnungsdaten (vgl. Anlage 1 der DTA-Richtlinien)
 - Gesamtaufstellung (§ 6 der DTA-Richtlinien)
 - Begleitzettel der Urbelege (vgl. Anlage 4 der DTA-Richtlinien)
 - Urbelege:
 - a. vertragsärztliche Verordnung bzw. Entlassverordnung im Original,
 - b. sofern die Versorgung genehmigungspflichtig ist und die Genehmigung nicht per eKVA übermittelt wurde, der genehmigte Kostenvoranschlag,
 - c. Versorgungsdokumentation – Erklärung zum Erhalt des Hilfsmittels (Anlage 6).

7. Die maschinellen Datensätze gemäß § 13 Abs. 4 hat der Vertragspartner an die zentrale Datenannahme- und Verteilstelle (DAV) der AOK Baden-Württemberg zu übermitteln. Die zahlungsbegründenden Unterlagen gemäß § 12 Abs. 6 (papiergebundenen Unterlagen) sind an das zuständige CC Hilfsmittel der AOK Baden-Württemberg zu senden.
8. Werden die Abrechnungsdaten nicht auf elektronischem Wege übertragen bzw. nicht maschinell verwertbar übermittelt, stellt die AOK Baden-Württemberg die mit der Nacherfassung verbundenen Kosten dem Vertragspartner durch eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von bis zu 5 v. H. des Rechnungsbetrages in Rechnung (§ 303 SGB V); es sei denn, der Vertragspartner hat dies nicht zu vertreten. Die Rechnung wird entsprechend gekürzt.
9. Die gesetzliche Zuzahlung ist vom Gesamtbetrag abzuziehen und gesondert auszuweisen.
10. Im Fall einer Versorgung, bei der der Versicherte Mehrkosten gemäß § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V zu tragen hat, hat der Vertragspartner bei der Abrechnung - abweichend von dem jeweils in den Anlagen vereinbarten Verwendungskennzeichen - das Kennzeichen 06 sowie die Höhe der mit dem Versicherten abgerechneten Mehrkosten nach § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V anzugeben. Die Umsetzung der Anlieferung hat ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, ab dem die technische Möglichkeit nach § 302 SGB V dafür gegeben ist.
11. Für Anspruchsberechtigte nach den verschiedenen Versorgungsgesetzen sowie für Betreute nach dem zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrecht ist eine zusätzliche Einzelrechnung in Papierform durch den Vertragspartner zu erstellen (vgl. § 2 Abs. 2 der DTA-Richtlinien).
12. Das Zahlungsziel beträgt 28 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt erst nach Eingang aller erforderlichen Abrechnungsbestandteile. Ist die Abrechnung fehlerbehaftet oder unvollständig, behält sich die AOK Baden-Württemberg vor, diese zur Prüfung und Überarbeitung an den Vertragspartner zurück zu senden. Der Beginn der Zahlungsfrist verschiebt sich entsprechend. Bei Rechnungsbegleichung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb der Zahlungsfrist gegenüber dem Geldinstitut erteilt wurde. Fällt das Ende der Zahlungsfrist auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich das Fristende auf den nächstfolgenden Arbeitstag.
13. Dem Vertragspartner obliegt die Beweispflicht für die ordnungsgemäße Anlieferung des Datenträgers (Abrechnungsdaten) und der papiergebundenen Unterlagen.
14. Die Zahlung erfolgt – auch wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird – in jedem Fall unter Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung der AOK Baden-Württemberg. Rechnungsreduzierungen/-absetzungen durch die AOK Baden-Württemberg dürfen vom Vertragspartner nicht dem Versicherten in Rechnung gestellt werden.
15. Überträgt der Vertragspartner die Abrechnung einer zentralen Abrechnungsstelle, so hat der Vertragspartner die AOK Baden-Württemberg unverzüglich hierüber zu

informieren sowie den Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, den Namen der beauftragten Abrechnungsstelle und deren Institutionskennzeichen mitzuteilen.

16. Zahlungen an die beauftragte Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die AOK Baden-Württemberg. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen der beauftragten Abrechnungsstelle und dem Vertragspartner mit einem Rechtsmangel behaftet ist oder ohne Wissen der AOK Baden-Württemberg nicht mehr besteht. Dies gilt so lange, bis ein schriftlicher Widerruf des Abrechnungsauftrages durch den Vertragspartner bei der AOK Baden-Württemberg eingegangen ist.
17. Forderungen des Vertragspartners gegenüber der AOK Baden-Württemberg dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden. Ausgenommen davon sind Abtretungen an die beauftragte Abrechnungsstelle.

§ 14 Gewährleistung, Haftung, Insolvenz

1. Der Vertragspartner übernimmt die Gewähr für eine einwandfreie Beschaffenheit, insbesondere die Betriebs- und Funktionsfähigkeit, des Hilfsmittels. Mehrkosten, die der AOK Baden-Württemberg durch Beratungsfehler des Vertragspartners entstehen sind von diesem zu tragen.
2. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die AOK Baden-Württemberg berechtigt, nach Mahnung unter Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Frist anstelle des Vertragspartners die Versorgung des Versicherten sicherzustellen. In diesem Fall hat der Vertragspartner entstehende Mehrkosten der Versorgung zu tragen.
3. Der Vertragspartner haftet für die bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag entstehenden Schäden, die dem Versicherten oder Dritten dadurch entstehen, dass das Hilfsmittel fehlerhaft ausgeliefert worden ist. Der Vertragspartner trägt die Beweislast dafür, dass ein Fehler nicht schon bei der Auslieferung vorhanden gewesen ist; dies gilt nicht für Fehler, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar gewesen sind.
4. Der Vertragspartner stellt die AOK Baden-Württemberg von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere der Versicherten, die in ursächlichem Zusammenhang mit der vertraglichen Tätigkeit des Vertragspartners stehen, frei.
5. Der Vertragspartner haftet für sämtliche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Leistungserbringung entstehen. Ein eventueller Untergang, eine Verschlechterung oder der Verlust des Hilfsmittels gehen nicht zu Lasten der AOK Baden-Württemberg.
6. Die AOK Baden-Württemberg haftet nicht für Schäden und Verluste, die der Vertragspartner oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen erleiden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die AOK Baden-

Württemberg von entsprechenden Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen jeglicher Art freizustellen.

7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine ausreichende und angemessene Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden für die Laufzeit des Vertrages, entsprechend den Empfehlungen des § 126 SGB V in der jeweils gültigen Fassung, vorzuhalten.
8. Die Beschränkungen der Haftung der AOK Baden-Württemberg gemäß Absatz 6 gelten nicht für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen der AOK Baden-Württemberg, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie gelten auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung der AOK Baden-Württemberg, ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
9. Im Übrigen haftet der Vertragspartner nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
10. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der AOK Baden-Württemberg die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zu einer Liquidierung und/oder Rechtsnachfolge kommt, ist die AOK Baden-Württemberg auch hierüber unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen der AOK Baden-Württemberg umgehend eine Aufstellung der laufenden Versorgungsleistungen von Versicherten der AOK Baden-Württemberg zu übermitteln.

§ 15 Qualitätssicherung

1. Die AOK Baden-Württemberg ist gemäß § 127 Abs. 5a SGB V dazu verpflichtet, die Einhaltung der dem Vertragspartner nach dem SGB V obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu überwachen. Sie ist berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Pflichten aus § 127 Abs. 5a SGB V unter Berücksichtigung der Rahmenempfehlung des GKV-SV nach § 127 Abs. 5b SGB V in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu erfüllen.
2. Die AOK Baden-Württemberg ist jederzeit berechtigt, die Versorgung und deren Umfang in der ihr geeignet erscheinenden Form nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen. Entsprechend § 127 Abs. 5a SGB V informiert der Vertragspartner die AOK Baden-Württemberg auf Anforderung detailliert über die an den Versicherten abgegebenen Leistungen und dabei ggf. auch über die zusätzlichen, mit Mehrkosten verbundenen Leistungen nach § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V.
3. Der Vertragspartner ist zur Mitwirkung an den von der AOK Baden-Württemberg gewählten Prüfungsmaßnahmen verpflichtet. Insbesondere hat er der AOK Baden-Württemberg die für die Prüfung (u.a. für Auffälligkeits- und Stichprobenprüfungen) erforderlichen Informationen und Unterlagen im gesetzlich zulässigen Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

4. Der Vertragspartner ist außerdem verpflichtet, der AOK Baden-Württemberg die von den Versicherten unterzeichneten Bestätigungen über die Durchführung der Beratung nach § 127 Abs. 4a SGB V auf Verlangen vorzulegen.
5. Sofern die AOK Baden-Württemberg auffällige Sachverhalte feststellt, hat der Vertragspartner diese durch eigene Stellungnahmen aufzuklären und die dafür erforderlichen Unterlagen der AOK Baden-Württemberg umgehend zu übermitteln. Er ist verpflichtet, der AOK Baden-Württemberg auf deren Verlangen auch die personenbezogene Dokumentation über den Verlauf der Versorgung des jeweiligen Versicherten zu übermitteln, soweit die schriftliche Einwilligung des Versicherten vorliegt.
6. Zur Klärung einzelner Sachverhalte ist die AOK Baden-Württemberg berechtigt, Vor-Ort-Besuche beim Vertragspartner durchzuführen.

§ 16 Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung

1. Werbemaßnahmen des Vertragspartners dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der AOK Baden-Württemberg beziehen.
2. Eine gezielte Beeinflussung von Ärzten und/oder Versicherten durch den Vertragspartner, insbesondere hinsichtlich der Verordnung bzw. Beantragung bestimmter Leistungen oder bestimmter Produkte, ist nicht zulässig.
3. Die Versorgung mit aufzahlungsfreien Hilfsmitteln darf vom Vertragspartner hinsichtlich der Qualität und Funktion im Rahmen der Kommunikation mit dem Versicherten oder Dritten nicht abgewertet werden.

§ 17 Zusammenarbeit mit Dritten

1. Annahmestellen für vertragsärztliche Verordnungen sowie die Annahme vertragsärztlicher Verordnungen unter Umgehung des Versicherten (direkte Weitergabe vom Arzt an den Vertragspartner) sind unzulässig.
2. Sprechstunden von Vertragspartnern in Arztpraxen, Krankenhäuser oder sonstigen medizinischen Einrichtungen sind nicht zulässig.
3. Der Vertragspartner hat die Regelungen des § 128 SGB V in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, insbesondere:
 - a. ist die Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots in Arztpraxen, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen unzulässig, soweit es sich nicht um Hilfsmittel handelt, die zur Versorgung in Notfällen benötigt werden.
 - b. darf der Vertragspartner Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen oder solche Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln gewähren.

- c. ist die Zahlung einer Vergütung durch den Vertragspartner für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, unzulässig.
- d. sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen des Vertragspartners, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen, unzulässige Zuwendungen.

§ 18 Datenschutz/Schweigepflicht

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm im Rahmen dieses Vertrages von der AOK Baden-Württemberg übermittelten bzw. bekannt werdenden, zu schützenden Daten (personenbezogene Patientendaten, Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), insbesondere die diagnosebezogenen Daten der Versicherten, vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Abwicklung dieses Vertrages die nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere gem. § 9 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG), Anlage zu § 78 a SGB X, § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nebst Anlage sowie Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er die von ihm zur Durchführung dieses Vertrages beauftragten Mitarbeiter/-innen und sonstigen Dritten auf die Beachtung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, zu belehren und darauf schriftlich zu verpflichten.
3. Für die Durchführung des elektronischen Kostenvoranschlagsverfahrens (eKVA) hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Übermittlung der Daten ausschließlich über einen IT-Dienstleister erfolgt, der einen gültigen Dienstleistervertrag über das elektronische Kostenvoranschlagsverfahren im Bereich Hilfsmittel mit der AOK Baden-Württemberg hat und damit seinerseits im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet ist.
4. Der Vertragspartner darf die ihm überlassenen, zu schützenden Daten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie an ihn übermittelt wurden. Die Daten dürfen vom Vertragspartner nicht anderweitig verwendet und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist, es sei denn, der Versicherte stimmt schriftlich zu. Die Geheimhaltungspflicht des Vertragspartners und der von ihm zur Durchführung dieses Vertrages beauftragten Mitarbeiter/-innen und sonstigen Dritten besteht auch über das Vertragsende hinaus fort.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hin-

aus, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er verpflichtet sich, die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff und der Einsichtnahme durch Dritte zu schützen.

6. Der Vertragspartner haftet gegenüber der AOK Baden-Württemberg für alle materiellen und immateriellen Schäden, die ihr durch von ihm zu verantwortenden Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des LDSG, des BDSG oder des Sozialgesetzbuches (SGB) sowie der Verordnung (EU) 2016/679 entstehen.

§ 19 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

1. Erfüllt der Vertragspartner seine gesetzlichen, insbesondere hilfsmittelrechtlichen oder vertraglichen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder verstößt er in sonstiger Weise gegen diese Pflichten, so kann die AOK Baden-Württemberg unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignete Maßnahmen ergreifen, insbesondere kann sie ihn warnen, unter den in § 19 Abs. 4 genannten Voraussetzungen eine Vertragsstrafe aussprechen oder den Vertrag außerordentlich kündigen. Warnung und Vertragsstrafe können auch nebeneinander verhängt werden.
2. Die AOK Baden-Württemberg gibt dem Vertragspartner vor Verhängung der in Abs. 1 benannten Maßnahmen die Möglichkeit zur Stellungnahme.
3. Als Verstöße, die regelmäßig mindestens eine Maßnahme im Sinne von Abs. 1 rechtfertigen, gelten insbesondere:
 - a. Abrechnung nicht oder nicht vertragsgemäß ausgeführter Leistungen und/oder Lieferungen,
 - b. Abgabe von Hilfsmitteln, die in ihrer Ausführung nicht der Genehmigung und/oder der Abrechnung entsprechen,
 - c. Abgabe von Hilfsmitteln unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und/oder Forderung unzulässiger Entgelte gemäß § 12 Abs. 4,
 - d. Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen (vgl. § 17 Abs. 3),
 - e. Beteiligung von Ärzten gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger Vorteile an der Durchführung der Versorgung von Hilfsmitteln oder Gewährung solcher Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln (vgl. § 17 Abs. 3),
 - f. Leistungserbringung trotz Nichterfüllung, fehlendem Nachweis oder Wegfall der Leistungsvoraussetzungen gemäß § 2 oder Anlage 3,

- g. Leistungserbringung mit Mängeln, welche die medizinische und therapeutische Zielsetzung gefährden,
 - h. Verstoß gegen die Grundsätze der Leistungserbringung gemäß § 3 oder Verstoß gegen § 15,
 - i. Verstoß gegen den Datenschutz gemäß § 18.
4. Die AOK Baden-Württemberg kann bei Verstößen im Sinne des § 19 Abs. 3 nach billigem Ermessen die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000,00 Euro je Einzelfall fordern, es sei denn, der Vertragspartner hat die Vertragspflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Gesamthöhe aller Vertragsstrafen innerhalb der Vertragslaufzeit ist beschränkt auf 5 % des Bruttorechnungsbetrages nach diesem Vertrag. Ggf. gemäß § 13 Abs. 8 erfolgte Kürzungen werden angerechnet.
5. Im Falle schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Regelungen des § 19 Abs. 3 d), e) oder i) kann der Vertragspartner für die Dauer von bis zu zwei Jahren von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen werden (vgl. § 128 Abs. 3 SGB V); Abs. 2 gilt entsprechend.
6. Unabhängig von den Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 bis 5 hat der Vertragspartner den durch den Verstoß gegen diesen Vertrag verursachten Schaden zu ersetzen. Ggf. gemäß § 19 Abs. 4 verhängte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzforderungen aufgrund derselben Pflichtverletzung angerechnet.

§ 20 Inkrafttreten, Dauer, Beendigung und Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt am 16.10.2017 in Kraft und löst damit alle bisherigen Regelungen für diesen Produktbereich ab. Er findet für alle Versorgungen ab diesem Verordnungsdatum Anwendung.
2. Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.10.2019 schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt; die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund besteht für die AOK Baden- Württemberg insbesondere, wenn:
- a. ein Grund im Sinne des § 19 Abs. 3 vorliegt,
 - b. durch eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch eine gesetzliche Änderung oder durch eine gerichtliche oder behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahme die Erfüllung des Vertrages untersagt oder rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird.
4. Der Vertragspartner hat die vertraglich geschuldeten Leistungen für begonnene Versorgungen nach diesem Vertrag bis zum Ende des jeweiligen Gewährleistungszeitraumes in vollem Umfang sicherzustellen, auch wenn der Vertrag durch Zeitablauf, Kündigung oder aus sonstigen Gründen vorher endet.

5. Bei einer Kündigung des Vertrages durch eine der Vertragsparteien entfaltet diese unmittelbare Wirkung gegenüber den diesem Vertrag beigetretenen Mitgliedern des Verbandes. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die einzelnen Verbandsmitglieder bzw. gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern.
6. Nach Beendigung des Vertrages ausgestellte Verordnungen hat der Vertragspartner, soweit sie an ihn übermittelt werden, unverzüglich an den Versicherten zurückzugeben.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Änderungen des Vertrages – einschließlich Änderungen dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
3. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch gesetzlich zulässige, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der bestehende Vertrag Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Stuttgart, den 18.09.2017

AOK Baden-Württemberg

Fachverband Orthopädie-Technik
Sanitäts-, Reha- und medizinischer
Fachhandel Baden-Württemberg e.V.

Fachverband Orthopädie-Technik
Sanitäts-, Reha- und medizinischer
Fachhandel Baden-Württemberg e.V.

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
Fußprothesen					
24.00.06.1200	Fußprothese bis zum oberen Sprunggelenk	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten Faserverbundwerkstoffe und/ oder andere Kunststoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - optional 1 Testschaft - 2 Anproben - Alle Polsterungen und Bettungen - formgebende Prothesenverkleidung - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbauteile (24.00.06.9499 zzgl. entspr. 24.00.06.94xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) 	1, 2	1.600,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrits- stufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.1201	Fußprothese bis zum Knie, auch während der Interimsphase	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe. Die Prothese kann als Schlupfprothese, mit einem Verschlusssystem oder Klappe versehen sein.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Kondylenbettung - alle Bettungen und Polsterungen - optional 1 Testschaft - 2 Anproben - formgebende Prothesenverkleidung - optional Mobilisator in den verschiedenen Fertigungstechniken - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbauteile (24.00.06.9499 zzgl. entspr. 24.00.06.94xx) - Strukturbauteile (24.00.06.9599 zzgl. entspr. 24.00.06.95xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weichwandinnenschaft UKB (24.00.06.2903) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) - Weitere Testschäfte (24.00.06.2900) 	1, 2	2.100,00 €	00

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.1202	Probe-Fußprothese in Silikontechnik	<p>Probeprothese in Silikontechnik. Dient der Festlegung der Passform, der Statik und des Abrollverhaltens im Hinblick auf die Akzeptanz der späteren Fußprothese in Silikontechnik.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Stumpfbettungen - alle Anproben - alle Aufbauarbeiten <p>Mögliche Zusätze: keine</p> <p>Kann je Versorgung nur einmal abgerechnet werden.</p>	2	800,00 €	00
24.00.06.1203	Fußprothese in Silikontechnik	<p>Fußprothese in Silikontechnik als Basisversorgung mit Zehen ohne Acryl- und Silikonnägel, ohne individuelle Farbgebung.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Stumpfbettungen - alle Anproben - alle Aufbauarbeiten - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>Mögliche Zusätze: keine</p>	2	2.600,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
Unterschenkelprothesen					
24.00.06.2100	Interims-Unterschenkelprothese für Mobilitätsgrad 1+2 bis 100 kg Körpergewicht inkl. Innenschaft inkl. Struktur- und Funktionspassteile	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als nicht geeignetes Material gilt jedenfalls die Kombination aus tiefgezogenem Thermoplast mit einer zirkulären Sicherungsbinde.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Verlaufsdocumentation nach 2 und nach 4 Monaten (Anlage 10) - Optional Weichwandinnenschaft - Struktur- und Funktionsbauteile (Anlage 4, siehe § 7 Abs. 8) - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.2901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Formgebende Prothesenverkleidung für Interimsprothesen (24.00.06.9900) <p>Folgeverordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.2101, siehe § 7) 	1, 2	2.025,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrits- stufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.2101	Interims-Unterschenkelschaft für Mobilitätsgrad 1+2 bis 100 kg Körpergewicht inkl. Innenschaft	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als nicht geeignetes Material gilt jedenfalls die Kombination aus tiefgezogenem Thermoplast mit einer zirkulären Sicherungsbinde.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Optional Weichwandinnenschaft - bis zu 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.2901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) <p>Folgeberordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.2101, siehe § 7) 	1, 2	1.600,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.2102	Interims-Unterschenkelprothese für Mobilitätsgrad 3+4 und Mobilitätsgrad 1+2 über 100 kg inkl. Innenschaft inkl. Struktur - und Funktionspassteile	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Verlaufsdocumentation nach 2 und nach 4 Monaten (Anlage 10) - Optional Weichwandinnenschaft - Struktur- und Funktionsbauteile (Anlage 4, siehe § 7 Abs. 8) - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.2901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Formgebende Prothesenverkleidung für Interimsprothesen (24.00.06.9900) <p>Folgeverordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.2103, siehe § 7) 	1, 2	2.750,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.2103	Interims-Unterschenkelschaft für Mobilitätsgrad 3+4 und Mobilitätsgrad 1+2 über 100 kg inkl. Innenschaft	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Optional Weichwandinnenschaft - bis zu 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.2901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) <p>Folgeberordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.2103, siehe § 7) 	1, 2	1.900,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.2200	Unterschenkelschaft in Modularbauweise	<p>Prothesenschaft Faserverbundwerkstoff</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - optional: gefensterter Schaft - optional: wasserfest - 1 Testschaft - 2 Anproben - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbauteile (24.00.06.9499 zzgl. entspr. 24.00.06.94xx) - Strukturbauteile (24.00.06.9599 zzgl. entspr. 24.00.06.95xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weichwandinnenschaft (24.00.06.2903) - Flexibler Innenschaft (Gepos 24.00.06.2902) - Oberschenkelhülse (Gepos 24.00.06.2904/2905) - Linerversorgung (24.00.06.2901, ggf. 24.00.06.9901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Formgebende Prothesenverkleidung (24.00.06.2906) - Zubehör (Anlage 4) (24.00.06.9907) - Stumpfenbelastungskissen (24.00.06.2907) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) - Weitere Testschäfte (24.00.06.2900) <p>Abzug Testschaft in Höhe von 375,00 € (24.00.06.2202), wenn innerhalb Passformgarantie auch WGH gefertigt wird</p>	1, 2	2.125,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.2201	Unterschenkelprothese in Schalenbauweise	<p>Unterschenkelprothese in Schalenbauweise</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - 1 Testschaft - 2 Anproben - optional kondylenübergreifend - optional wasserfest - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbauteile (24.00.06.9499 zzgl. entspr. 24.00.06.94xx) - Strukturbauteile (24.00.06.9599 zzgl. entspr. 24.00.06.95xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weichwandinnenschaft (24.00.06.2903) - Flexibler Innenschaft (Gepos 24.00.06.2902) - Oberschenkelhülse (Gepos 24.00.06.2904/2905) - Linerversorgung (24.00.06.2901, ggf. 24.00.06.9901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Zubehör (Anlage 4) (24.00.06.9907) - Stumpfendbelastungskissen (24.00.06.2907) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) - Weitere Testschäfte (24.00.06.2900) <p>Abzug Testschaft in Höhe von 375,00 € (24.00.06.2202), wenn innerhalb Passformgarantie auch WGH gefertigt wird</p>	1, 2	2.650,00 €	00
24.00.06.2202	Abschlag zur Unterschenkelprothese wasserfest in Schalenbauweise oder Modularbauweise	<p>Unterschenkelprothese wurde als WGH in Schalenbauweise bzw. Modularbauweise innerhalb der Passformgarantie der Alltagsprothese gefertigt.</p>	1, 2	-375,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.2203	Unterschenkelschaft in Schalenbauweise (unter Verwendung des vorhandenen Fußpassteils)	<p>Unterschenkelschaft in Schalenbauweise aus Faserverbundwerkstoff unter Verwendung des vorhandenen Fußprothesenpassteils</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - optional kondylenübergreifend - 1 Testschaft - 2 Anproben - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturbauteile (24.00.06.9599 zzgl. entspr. 24.00.06.95xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weichwandinnenschaft (24.00.06.2903) - Flexibler Innenschaft (Gepos 24.00.06.2902) - Oberschenkelhülse (Gepos 24.00.06.2904/2905) - Linerversorgung (24.00.06.2901, ggf. 24.00.06.9901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Zubehör (Anlage 4) (24.00.06.9907) - Stumpfbelastungskissen (24.00.06.2907) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) - Weitere Testschäfte (24.00.06.2900) 	1, 2	2.550,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
Zusätze UKB					
24.00.06.2900	Testschaft für UKB	<p>Testschaft für UKB, in der Regel aus PETG</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material und Absicherung - 1 Anprobe - Tiefzieh- oder Eingußadapter <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) 	1, 2	375,00 €	00 01
24.00.06.2901	Liner bei UKB inkl. Aufschlag	<p>Aufschlag für Liner mit oder ohne distale Anbindung</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschnitt des Liners - Versiegeln der Schnittkante <p>Kann bei Neu- und Folgeversorgungen angesetzt werden.</p>	1, 2	EK + 130,00 €	00 01
24.00.06.2902	flexibler Innenschaft für UKB	<p>flexibler Innenschaft für UKB, in der Regel PE</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material - Verbindung zum Schaft (z.B. Verschraubung, Velcro.....) <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Söderbergzuschnitt und bei extremen knöchernen Prominenz zur flexiblen Stumpfbettung 	1, 2	250,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.2903	Weichwandinnenschaft UKB	<p>Weichwandinnenschaft für UKB aus für den Einzelfall geeigneten Polstermaterialien</p> <p>Beinhaltet: - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material</p> <p>Indikationen: - Kondylenbettung Münster (KBM) - Birnenförmige Stümpfe in Verbindung mit Liner</p>	1, 2	250,00 €	00 01
24.00.06.2904	Oberschenkelhülse aus Kunststoff ohne Gelenkschienen	<p>Oberschenkelhülse aus Kunststoff</p> <p>Beinhaltet: - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - alle Anproben - Verschlüsse - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8)</p> <p>Mögliche Zusätze: - Struktur- und Funktionsbauteile (Gelenkschienen)</p>	1, 2	625,00 €	00 01
24.00.06.2905	Oberschenkelhülse aus Leder ohne Gelenkschienen	<p>Oberschenkelhülse aus Leder</p> <p>Beinhaltet: - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - alle Anproben - Verschlüsse - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8)</p> <p>Mögliche Zusätze: - Struktur- und Funktionsbauteile (Gelenkschienen)</p>	1, 2	625,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.2906	Formgebende Prothesenverkleidung aus PU-Weichschaum UKB inkl. Anschlusskappe	Prothesenverkleidung UKB (Weichschaum) Beinhaltet: - Anschlußkappe - Herstellung inkl. Material - 2 Kosmetikstrümpfe Bei der Verwendung eines Protektors kann diese Position nicht angesetzt werden.	1, 2	520,00 €	00 01
24.00.06.2907	Stumpfendbelastungskissen aus PU-Schaum für UKB	alle Formen inklusiv Einpassung	1, 2	40,00 €	00 01
Reparaturen / Instandsetzungen UKB					
24.00.06.2300	Überprüfung und/oder Veränderung des dynamischen Aufbaues am UKB	Begründung im KV muß angegeben werden (z.B. Änderung der Absatzhöhe, Veränderung Körpergewicht > 5 kg, Veränderung der Gelenkfunktionen, Endo-Prothesen) Die Position Montage (24.00.06.9300) kann zusätzlich angesetzt werden; Position kann einmal je Reparatur angesetzt werden Kann nicht bei Schafterneuerung angesetzt werden	1, 2	25,00 €	01
24.00.06.2301	Schaft verengen am UKB	Inklusiv aller notwendigen Arbeiten wie einkleben von Polstermaterial, Kork oder ähnlichem. Nachlackierungen sind enthalten sowie die notwendige Anprobezeit. Grundstoffe und Verbrauchsmaterial sind enthalten. Kostenvoranschlag ist notwendig, die Position Montage (24.00.06.9300) kann bei Bedarf einmal zusätzlich berechnet werden.	1, 2	100,00 €	01
24.00.06.2302	Schaft erweitern am UKB	Schaft durch Schleifen erweitern, inkl. Oberflächengestaltung, inkl. aller Materialien. Die Positionen Montage (24.00.06.9300) und Flex-Schaft-Montage (24.00.06.9309) können bei Bedarf jeweils einmalig zusätzlich beantragt werden.	1, 2	66,00 €	01
24.00.06.2303	Instandsetzung Prothesenüberzug (Strumpf) am UKB	Beinhaltet einen Standardkosmetikstrumpf einfarbig, nicht beschichtet ohne weitere Zusätze, inkl. Einarbeiten von Öffnungen.	1, 2	11,00 €	01
24.00.06.2304	Instandsetzung der formgebenden Prothesenverkleidung am UKB	Ausbesserungsarbeiten an der Oberfläche Beseitigung von Rissen (ohne Strümpfe)	1, 2	80,00 €	01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
Knie-Ex-Prothesen					
24.00.06.3100	Interims-Knieexartikulationsprothese inkl. Struktur- und Funktionspassteile	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Verlaufsdocumentation nach 2 und nach 4 Monaten (Anlage 10) - flexibler Innenschaft (24.00.06.3902) oder Weichwandinnenschaft (24.00.06.3903) - Struktur- und Funktionsbauteile (Anlage 4, siehe § 7 Abs. 8) - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.3901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Formgebende Prothesenverkleidung für Interimsprothesen (24.00.06.9900) <p>Folgeverordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.3101, siehe § 7) 	1, 2	3.750,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.3101	Interims-Knieexartikulationsschaft	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - flexibler Innenschaft (24.00.06.3902) oder Weichwandinnenschaft (24.00.06.3903) - bis zu 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.3901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) <p>Folgeverordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.3101, siehe § 7) 	1, 2	2.340,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.3200	Knieexschaft in Modularbauweise	<p>Prothesenschaft in Faserverbundwerkstoff</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - optional: gefensterter oder Rahmenschaft - 1 Testschaft - 3 Anproben - optional Hart,-Weichguß - optional wasserfest - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbauteile (24.00.06.9499 zzgl. entspr. 24.00.06.94xx) - Strukturbauteile (24.00.06.9599 zzgl. entspr. 24.00.06.95xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weichwandinnenschaft (24.00.06.3903) - Flexibler Innenschaft (24.00.06.3902) - Linerversorgung (24.00.06.3901, ggf. 24.00.06.9901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Formgebende Prothesenverkleidung (24.00.06.3904/3905) - Zubehör (Anlage 4) (24.00.06.9907) - Stumpfendbelastungskissen (24.00.06.3906) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) - Weitere Testschäfte (24.00.06.3900) <p>Abzug Testschaft in Höhe von 420,00 € (24.00.06.3201), wenn innerhalb Passformgarantie auch WGH gefertigt wird</p>	1, 2	2.100,00 €	00 01
24.00.06.3201	Abschlag zum Knieexschaft wasserfest in Modularbauweise	<p>Knieexschaft wurde als WGH in Modularbauweise innerhalb der Passformgarantie der Alltagsprothese gefertigt.</p>	1, 2	-420,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitritsstufe	Preis Netto	VWK
Zusätze Knie-Ex-Prothesen					
24.00.06.3900	Testschaft für Knieex	<p>Testschaft für Knie-Ex, in der Regel aus PETG</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material und Absicherung - 1 Anprobe - Tiefzieh- oder Eingußadapter <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) 	1, 2	420,00 €	00 01
24.00.06.3901	Liner bei Knie-Ex inkl. Aufschlag	<p>Aufschlag für Liner mit oder ohne distale Anbindung</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschnitt des Liners - Versiegeln der Schnittkante <p>Kann bei Neu- und Folgeversorgungen angesetzt werden.</p>	1, 2	EK + 160,00 €	00 01
24.00.06.3902	flexibler Innenschaft für Knieex/transkondyläre OS-Prothese	<p>flexibler Innenschaft für Knieex/transkondyläre OS-Prothese, in der Regel PE</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material - Verbindung zum Schaft (z.B. Verschraubung, Velcro.....) <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Kombination mit Linerversorgung - bei WGH - nicht in Kombination mit Weichwandinnenschaft 	1, 2	275,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.3903	Weichwandinnenschaft Knieex	<p>Weichwandinnenschaft für Knie-Ex aus für den Einzelfall geeigneten Polstermaterialien</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material - alle Verstärkungen - Öffnungsschlitze mit Ausrißsicherung, ggf. Reißverschluss - mindestens eine Rotationsstabilisierung <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht in Verbindung mit Liner 	1, 2	325,00 €	00 01
24.00.06.3904	Formgebende Prothesenverkleidung aus PU-Weichschaum Knieex inkl. Anschlusskappe	<p>Prothesenverkleidung Knieex (Weichschaum)</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlußkappe - Herstellung inkl. Material - 2 Kosmetikstrümpfe <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mechanische Kniegelenke <p>Bei der Verwendung eines Protektors kann diese Position nicht angesetzt werden.</p>	1, 2	620,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.3905	Formgebende Prothesenverkleidung aus PU-Weichschaum Knieex inkl. Anschlusskappe mit Beschichtung zweiteilig-	<p>Prothesenverkleidung Knieex (2-geteilt mit Beschichtung)</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formausgleich am Schaft - Kniedummy - Herstellung inkl. Material (z.B. Plastazote) - Zugang zu Ladestecker - Beschichtung - Fotodokumentation bei Abrechnung <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronische Kniegelenke <p>Mindesthaltbarkeitsdauer/Garantie von beschichteten, formgebenden Prothesenverkleidungen sind 2 Jahre. Alle Beschädigungen, die nicht zu einem Funktionsverlust führen (z.B. Druckstellen, Falten, Verfärbungen), sind von der Garantie umfasst. Ausnahme sind Beschädigungen, die einen Funktionsverlust der formgebenden Prothesenverkleidungen bedeuten, wie z.B. stark beschädigte Beschichtung mit strukturellem Defekt des Schaumstoffs. In diesen Fällen kann nach Einzelfallprüfung und Genehmigung der AOK eine Erneuerung (24.00.06.9307) erfolgen, zur Beantragung ist eine Fotodokumentation vorzulegen.</p> <p>Bei der Verwendung eines Protektors kann diese Position nicht angesetzt werden.</p>	2	1.000,00 €	00
24.00.06.3906	Stumpfenbelastungskissen aus PU-Schaum für Knieex	alle Formen inklusiv Einpassung	1, 2	65,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrittsstufe	Preis Netto	VWK
Reparaturen / Instandsetzungen Knie-Ex-Prothesen					
24.00.06.3300	Überprüfung und/oder Veränderung des dynamischen Aufbaues am Knieex	Begründung im KV muß angegeben werden (z.B. Änderung der Absatzhöhe, Veränderung Körpergewicht > 5 kg, Veränderung der Gelenkfunktionen, Endo-Prothesen) Montage (24.00.06.9300) kann zusätzlich angesetzt werden; Position kann einmal je Reparatur angesetzt werden. Kann nicht bei Schafterneuerung angesetzt werden	1, 2	35,00 €	01
24.00.06.3301	Schaft verengen am Knieex	Inklusiv aller notwendigen Arbeiten wie einkleben von Polstermaterial, Kork oder ähnlichem. Nachlackierungen sind enthalten sowie die notwendige Anprobezeit. Grundstoffe und Verbrauchsmaterial sind enthalten. Kostenvoranschlag ist notwendig, die Position Montage (24.00.06.9300) und Flex-Schaft-Montage (24.00.06.9309) kann bei Bedarf einmal zusätzlich berechnet werden.	1, 2	120,00 €	01
24.00.06.3302	Schaft erweitern am Knieex	Schaft durch Schleifen erweitern, inkl. Oberflächengestaltung, inkl. aller Materialien. Die Positionen Montage (24.00.06.9300) und Flex-Schaft-Montage (24.00.06.9309) können bei Bedarf jeweils einmalig zusätzlich beantragt werden.	1, 2	115,00 €	01
24.00.06.3303	Instandsetzung Prothesenüberzug (Strumpf) am Knieex	Beinhaltet einen Standardkosmetikstrumpf einfarbig, nicht beschichtet ohne weitere Zusätze, inkl. Einarbeiten von Öffnungen.	1, 2	13,00 €	01
24.00.06.3304	Instandsetzung der formgebenden Prothesenverkleidung am Knieex	Ausbesserungsarbeiten an der Oberfläche Beseitigung von Rissen (ohne Strümpfe)	1, 2	105,00 €	01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrits- stufe	Preis Netto	VWK
Oberschenkelprothesen					
24.00.06.4100	Interims-Oberschenkelprothese für Mobilitätsgrad 1+2 bis 100 kg Körpergewicht inkl. Struktur- und Funktionspassteile	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als nicht geeignetes Material gilt jedenfalls die Kombination aus tiefgezogenem Thermoplast mit einer zirkulären Sicherungsbinde.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Verlaufsdocumentation nach 2 und nach 4 Monaten (Anlage 10) - Struktur- und Funktionsbauteile (Anlage 4, siehe § 7 Abs. 8) - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.4901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Flexibler Innenschaft (24.00.06.4902) - Formgebende Prothesenverkleidung für Interimsprothesen (24.00.06.9900) <p>Folgeverordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.4101, siehe § 7) 	1, 2	2.650,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrits- stufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.4101	Interims-Oberschenkelschaft für Mobilitätsgrad 1+2 bis 100 kg Körpergewicht	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als nicht geeignetes Material gilt jedenfalls die Kombination aus tiefgezogenem Thermoplast mit einer zirkulären Sicherungsbinde.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - bis zu 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.4901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Flexibler Innenschaft (24.00.06.4902) <p>Folgeberordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.4101, siehe § 7) 	1, 2	1.850,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitritsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.4102	Interims-Oberschenkelprothese für Mobilitätsgrad 1+2 über 100 kg inkl. Struktur- und Funktionspassteile	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Verlaufsdocumentation nach 2 und nach 4 Monaten (Anlage 10) - Struktur- und Funktionsbauteile (Anlage 4, siehe § 7 Abs. 8) - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.4901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Flexibler Innenschaft (24.00.06.4902) - Formgebende Prothesenverkleidung für Interimsprothesen (24.00.06.9900) <p>Folgeverordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.4103, siehe § 7) 	1, 2	3.350,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitritsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.4103	Interims-Oberschenkelschaft, physiologisch Mobilitätsgrad 1+2 über 100 kg und Mobilitätsgrad 3+4	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - bis zu 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.4901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Flexibler Innenschaft (24.00.06.4902) <p>Folgeberordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.4103, siehe § 7) 	1, 2	2.650,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.4104	Interims-Oberschenkelprothese für Mobilitätsgrad 3+4 inkl. Struktur- und Funktionspassteile	<p>Prothesenschaft aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - Alle Testschäfte - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Verlaufsdocumentation nach 2 und nach 4 Monaten (Anlage 10) - Struktur- und Funktionsbauteile (Anlage 4, siehe § 7 Abs. 8) - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Linerversorgung (24.00.06.4901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Flexibler Innenschaft (24.00.06.4902) - Formgebende Prothesenverkleidung für Interimsprothesen (24.00.06.9900) <p>Folgeverordnung mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsschaft (24.00.06.4103, siehe § 7) 	1, 2	4.075,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitritsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.4200	Oberschenkelschaft in Modularbauweise, sitzbeinunterstützend	<p>Prothesenschaft in Faserverbundwerkstoff, Schaffform: sitzbeinunterstützend</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - optional: gefensterter oder Rahmenschaft - optional wasserfest - 1 Testschaft - 3 Anproben - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbauteile (24.00.06.9499 zzgl. entspr. 24.00.06.94xx) - Strukturbauteile (24.00.06.9599 zzgl. entspr. 24.00.06.95xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibler Innenschaft (24.00.06.4902) - Linerversorgung (24.00.06.4901, ggf. 24.00.06.9901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Formgebende Prothesenverkleidung (24.00.06.4904/4905) - Zubehör (Anlage 4) (24.00.06.9907) - Stumpfendbelastungskissen (24.00.06.4906) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) - Weitere Testschäfte (24.00.06.4900) <p>Abzug Testschaft in Höhe von 420,00 € (24.00.06.4202), wenn innerhalb Passformgarantie auch WGH gefertigt wird</p>	1, 2	2.400,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrits- stufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.4201	Oberschenkelschaft in Modularbauweise, sitzbeinumgreifend mit glutealer Weichteilanstützung (z.B. CAT-CAM)	<p>Prothesenschaft in Faserverbundwerkstoff, Schaftform: sitzbeinumgreifend mit glutealer Weichteilanstützung</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - optional: gefensterter oder Rahmenschaft - optional wasserfest - 1 Testschaft - 3 Anproben - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbauteile (24.00.06.9499 zzgl. entspr. 24.00.06.94xx) - Strukturbauteile (24.00.06.9599 zzgl. entspr. 24.00.06.95xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibler Innenschaft (24.00.06.4902) - HTV-Innenschaft (24.00.06.4903) - Linerversorgung (24.00.06.4901, ggf. 24.00.06.9901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Formgebende Prothesenverkleidung (24.00.06.4904/4905) - Zubehör (Anlage 4) (24.00.06.9907) - Stumpfbelastungskissen (24.00.06.4906) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) - Weitere Testschäfte (24.00.06.4900) <p>Abzug Testschaft in Höhe von 420,00 € (24.00.06.4202), wenn innerhalb Passformgarantie auch WGH gefertigt wird</p>	1, 2	2.650,00 €	00 01
24.00.06.4202	Abschlag für Oberschenkelschaft wasserfest	Oberschenkelschaft wurde als WGH in Modularbauweise innerhalb der Passformgarantie der Alltagsprothese gefertigt.	1, 2	-420,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.4203	Oberschenkelschaft in Modularbauweise, Sitzbein/ Ramus umgreifend ohne gluteale Weichteilanstützung (z.B. MAS), Mobilitätsgrad 1 und 2	<p>Prothesenschaft in Faserverbundwerkstoff, Schaftform: Sitzbein/Ramus umgreifend ohne gluteale Weichteilanstützung</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - optional: gefensterter oder Rahmenschaft - 1 Testschaft - 4 Anproben - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbauteile (24.00.06.9499 zzgl. entspr. 24.00.06.94xx) - Strukturbauteile (24.00.06.9599 zzgl. entspr. 24.00.06.95xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibler Innenschaft (24.00.06.4902) - HTV-Innenschaft (24.00.06.4903) - Linerversorgung (24.00.06.4901, ggf. 24.00.06.9901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Formgebende Prothesenverkleidung (24.00.06.4904/4905) - Zubehör (Anlage 4) (24.00.06.9907) - Stumpfendbelastungskissen (24.00.06.4906) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) - Weitere Testschäfte (24.00.06.4900) 	2	3.100,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrits- stufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.4204	Oberschenkelschaft in Modularbauweise, Sitzbein/ Ramus umgreifend ohne gluteale Weichteilanstützung (z.B. MAS), Mobilitätsgrad 3 und 4	<p>Prothesenschaft in Faserverbundwerkstoff, Schaffform: Sitzbein/Ramus umgreifend ohne gluteale Weichteilanstützung</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - optional: gefensterter oder Rahmenschaft - 1 Testschaft - 4 Anproben - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbauteile (24.00.06.9499 zzgl. entspr. 24.00.06.94xx) - Strukturbauteile (24.00.06.9599 zzgl. entspr. 24.00.06.95xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibler Innenschaft (24.00.06.4902) - HTV-Innenschaft (24.00.06.4903) - Linerversorgung (24.00.06.4901, ggf. 24.00.06.9901) - Stumpfstrümpfe (24.00.06.9908) - Formgebende Prothesenverkleidung (24.00.06.4904/4905) - Zubehör (Anlage 4) (24.00.06.9907) - Stumpfendbelastungskissen (24.00.06.4906) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) - Weitere Testschäfte (24.00.06.4900) 	2	3.400,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrits- stufe	Preis Netto	VWK
Zusätze OKB					
24.00.06.4900	Testschaft für OKB	<p>Testschaft für OKB, in der Regel aus PETG</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material und Absicherung - 1 Anprobe - Tiefzieh- oder Eingußadapter <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) 	1, 2	420,00 €	00 01
24.00.06.4901	Liner bei OKB inkl. Aufschlag	<p>Aufschlag für Liner mit oder ohne distale Anbindung</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschnitt des Liners - Versiegeln der Schnittkante <p>Kann bei Neu- und Folgeversorgungen angesetzt werden.</p>	1, 2	EK + 160,00 €	00 01
24.00.06.4902	flexibler Innenschaft für OKB	<p>flexibler Innenschaft für OKB, in der Regel PE</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material - Verbindung zum Schaft (z.B. Verschraubung, Velcro.....) <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Kombination mit Linerversorgung - bei Interimsversorgung - bei Vollkontaktschaft - bei WGH 	1, 2	275,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitriffsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.4903	HTV-Silikon-Kontaktschaftsystem	<p>HTV-Innenschaft für OKB</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material (mind. 2 Shorehärten) - Verbindung zum Schaft (z.B. Verschraubung, Velcro.....) <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht bei Mobilitätsgrad 1 - nicht bei sitzbeinunterstützender Schaftform - nicht bei WGH - nicht in Kombination mit flexiblem Innenschaft oder Linerversorgung abrechenbar 	2	1.150,00 €	00 01
24.00.06.4904	Formgebende Prothesenverkleidung aus PU-Weichschaum OKB inkl. Anschlusskappe	<p>Prothesenverkleidung OKB (Weichschaum)</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlußkappe - Herstellung inkl. Material - 2 Kosmetikstrümpfe <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mechanische Kniegelenke <p>Bei der Verwendung eines Protektors kann diese Position nicht angesetzt werden.</p>	1, 2	620,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.4905	Formgebende Prothesenverkleidung aus PU-Weichschaum OKB inkl. Anschlusskappe mit Beschichtung zweiteilig-	<p>Prothesenverkleidung OKB (2-geteilt mit Beschichtung)</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formausgleich am Schaft - Kniedummy - Herstellung inkl. Material (z.B. Plastazote) - Zugang zu Ladestecker - Beschichtung - Fotodokumentation bei Abrechnung <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronische Kniegelenke <p>Mindesthaltbarkeitsdauer/Garantie von beschichteten, formgebenden Prothesenverkleidungen sind 2 Jahre. Alle Beschädigungen, die nicht zu einem Funktionsverlust führen (z.B. Druckstellen, Falten, Verfärbungen), sind von der Garantie umfasst. Ausnahme sind Beschädigungen, die einen Funktionsverlust der formgebenden Prothesenverkleidungen bedeuten, wie z.B. stark beschädigte Beschichtung mit strukturellem Defekt des Schaumstoffs. In diesen Fällen kann nach Einzelfallprüfung und Genehmigung der AOK eine Erneuerung (24.00.06.9307) erfolgen, zur Beantragung ist eine Fotodokumentation vorzulegen.</p> <p>Bei der Verwendung eines Protektors kann diese Position nicht angesetzt werden.</p>	2	1.000,00 €	00
24.00.06.4906	Stumpfenbelastungskissen aus PU-Schaum für OKB	alle Formen inklusiv Einpassung	1, 2	40,00 €	00

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
Reparaturen / Instandsetzungen OKB					
24.00.06.4300	Überprüfung und/oder Veränderung des dynamischen Aufbaues am OKB	Begründung im KV muß angegeben werden (z.B. Änderung der Absatzhöhe, Veränderung Körpergewicht > 5 kg, Veränderung der Gelenkfunktionen, Endo-Prothesen) Montage (24.00.06.9300) kann zusätzlich angesetzt werden; Position kann einmal je Reparatur angesetzt werden. Kann nicht bei Schafterneuerung angesetzt werden	1, 2	35,00 €	01
24.00.06.4301	Schaft verengen am OKB	Inklusiv aller notwendigen Arbeiten wie einkleben von Polstermaterial, Kork oder ähnlichem. Nachlackierungen sind enthalten sowie die notwendige Anprobezeit. Grundstoffe und Verbrauchsmaterial sind enthalten. Kostenvoranschlag ist notwendig, die Position Montage (24.00.06.9300) und Flex-Schaft-Montage (24.00.06.9309) kann bei Bedarf einmal zusätzlich berechnet werden.	1, 2	120,00 €	01
24.00.06.4302	Schaft erweitern am OKB	Schaft durch Schleifen erweitern, inkl. Oberflächengestaltung, inkl. aller Materialien. Die Positionen Montage (24.00.06.9300) und Flex-Schaft-Montage (24.00.06.9309) können bei Bedarf jeweils einmalig zusätzlich beantragt werden.	1, 2	115,00 €	01
24.00.06.4303	Instandsetzung Prothesenüberzug (Strumpf) am OKB	Beinhaltet einen Standardkosmetikstrumpf einfarbig, nicht beschichtet ohne weitere Zusätze, inkl. Einarbeiten von Öffnungen.	1, 2	13,00 €	01
24.00.06.4304	Instandsetzung der formgebenden Prothesenverkleidung am OKB	Ausbesserungsarbeiten an der Oberfläche Beseitigung von Rissen (ohne Strümpfe)	1, 2	105,00 €	01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
Hüft-Ex-Prothesen					
24.00.06.5100	Interims-Hüftexartikulationsprothese mit circular verlaufendem Beckenkorb und ventral gelegener Verschlusstechnik für Mobilitätsgrad 1+2 inkl. Struktur- und Funktionspassteile	<p>Beckenkorb aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - Alle Modellarbeiten - Ventraler Verschluss - Alle Polsterungen und Bettungen - Alle Testbeckenkörbe aus Faserverbundwerkstoff - Alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Verlaufsdocumentation nach 2 und nach 4 Monaten (Anlage 10) - Struktur- und Funktionsbauteile (Anlage 4, siehe § 7 Abs. 8) - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stumpfstrumpfhosen - Flexibler Innenschaft (24.00.06.5902) - Formgebende Prothesenverkleidung für Interims-Hüftexartikulationsprothese (24.00.06.5900) <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrifft nicht inkomplette und komplette Hemipelvektomien <p>Folgeverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsbeckenkorb (24.00.06.5102) 	2	5.700,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.5101	Interims-Hüftexartikulationsprothese mit circular verlaufendem Beckenkorb und ventral gelegener Verschlusstechnik für Mobilitätsgrad 3+4 inkl. Struktur- und Funktionspassteile	<p>Beckenkorb aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - ventraler Verschluss - alle Polsterungen und Bettungen - alle Testbeckenkörbe aus Faserverbundwerkstoff - alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Verlaufsdokumentation nach 2 und nach 4 Monaten (Anlage 10) - Struktur- und Funktionsbauteile (Anlage 4, siehe § 7 Abs. 8) - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stumpfstrumpfhosen - Flexibler Innenschaft (24.00.06.5902) - Formgebende Prothesenverkleidung für Interims-Hüftexartikulationsprothese (24.00.06.5900) <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrifft nicht inkomplette und komplette Hemipelvektomien <p>Folgeverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsbeckenkorb (24.00.06.5102) 	2	7.800,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.5102	Interims-Beckenkorb circular verlaufend und ventral gelegener Verschlusstechnik	<p>Beckenkorb aus einem für den Einzelfall geeignetem Material. Als geeignetes Material gelten ausschließlich Faserverbundwerkstoffe.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - ventraler Verschluss - alle Polsterungen und Bettungen - alle Testbeckenkörbe aus Faserverbundwerkstoff - alle Anproben; sowie Haus- und Klinikbesuche - Verlaufsdokumentation nach 2 und nach 4 Monaten (Anlage 10) - Struktur- und Funktionsbauteile (Anlage 4, siehe § 7 Abs. 8) - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 7) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stumpfstrumpfhosen - Flexibler Innenschaft (24.00.06.5902) <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrifft nicht inkomplette und komplette Hemipelvektomien <p>Folgeverordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterer Interimsbeckenkorb (24.00.06.5102) 	2	4.000,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.5200	Beckenkorb bei Hüftexartikulationsprothese in Modularbauweise, circular verlaufend mit ventral gelegener Verschlusstechnik	<p>Beckenkorb in Faserverbundwerkstoff: einteilig/circular</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dreidimensionale Formerfassung oder Gipsabdruck - alle Modellarbeiten - optional: gefensterter Beckenkorb oder Rahmenkonstruktion - 1 Testschaft aus Faserverbundwerkstoff - 4 Anproben - ventraler Verschluss - alle Polsterungen und Bettungen - 6 Monate Passformgarantie (siehe § 8) <p>zusätzlich ansetzbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsbauteile (24.00.06.9499 zzgl. entspr. 24.00.06.94xx) - Strukturbauteile (24.00.06.9599 zzgl. entspr. 24.00.06.95xx) <p>Mögliche Zusätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flexibler Innenschaft (24.00.06.5902) - HTV-Innenschaft (24.00.06.5903) - Formgebende Prothesenverkleidung (24.00.06.5904/5905/5906) - Zubehör (Anlage 4) (24.00.06.9907) <p>Nachtragskalkulation mit Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904) - Weitere Testschäfte (24.00.06.5901) <p>Indikationen: nicht bei Hemipelvektomie und Teilhemipelvektomie</p>	2	4.100,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
Zusätze Hüft-Ex-Prothesen					
24.00.06.5900	Formgebende Prothesenverkleidung für Interims-Hüftexartikulationsprothese	Formgebende Prothesenverkleidung für Interims-Hüftexartikulationsprothesen Beinhaltet: - Abnehmbare PUR-Schaumstoffverkleidung Oberschenkel lang - 2 Kosmetikstrümpfe Kann je Interimsphase nur einmal abgerechnet werden.	2	380,00 €	00
24.00.06.5901	Testschaft für Hüftex	Testschaft für Hüft-Ex aus Faserverbundwerkstoff zur statischen und dynamischen Erprobung Beinhaltet: - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material und Absicherung - 1 Anprobe - Tiefzieh- oder Eingußadapter Nachtragskalkulation mit Begründung: - Weitere Anproben, sofern Anzahl Anproben aus Grundposition geleistet wurden (24.00.06.9904)	2	900,00 €	00 01
24.00.06.5902	flexibler Innenschaft für Hüftschaftsysteme	flexibler Innenschaft für Hüft-Ex , in der Regel PE Beinhaltet: - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material - Verbindung zum Schaft (z.B. Verschraubung, Velcro.....)	2	600,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.5903	HTV-Silikon-Kontaktschaftsystem bei Hüftexartikulation	<p>HTV-Innenschaft für circular verlaufenden Beckenkorb</p> <p>Beinhaltet: - alle Modellarbeiten - Herstellung inkl. Material (mind. 2 Shorehärten) - Verbindung zum Schaft (z.B. Verschraubung, Velcro.....)</p> <p>Indikationen: - nicht bei Mobilitätsgrad 1</p> <p>Nicht in Kombination mit flexiblem Innenschaft abrechenbar.</p>	2	2.200,00 €	00
24.00.06.5904	Formgebende Prothesenverkleidung aus PU-Weichschaum Hüftex inkl. Anschlusskappe	<p>Prothesenverkleidung Hüft-Ex (Weichschaum)</p> <p>Beinhaltet: - Anschlußkappe - Herstellung inkl. Material - 2 Kosmetikstrümpfe</p> <p>Indikationen: - mechanische Kniegelenke - einfache Hüftgelenke (z.B. 7E5, 7E7...)</p> <p>Bei der Verwendung eines Protektors kann diese Position nicht angesetzt werden.</p>	2	840,00 €	00 01

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.5905	Formgebende Prothesenverkleidung aus PU-Weichschaum Hüftex inkl. Anschlusskappe mit Beschichtung zweiteilig	<p>Prothesenverkleidung Hüft-Ex (2-geteilt mit Beschichtung)</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anschlußkappe - Kniedummy - Herstellung inkl. Material (z.B. Plastazote, Weichschaum) - Zugang zu Ladestecker - Beschichtung - Fotodokumentation bei Abrechnung <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronische Kniegelenke - hydraulische Hüftgelenke <p>Mindesthaltbarkeitsdauer/Garantie von beschichteten, formgebenden Prothesenverkleidungen sind 2 Jahre. Alle Beschädigungen, die nicht zu einem Funktionsverlust führen (z.B. Druckstellen, Falten, Verfärbungen), sind von der Garantie umfasst. Ausnahme sind Beschädigungen, die einen Funktionsverlust der formgebenden Prothesenverkleidungen bedeuten, wie z.B. stark beschädigte Beschichtung mit strukturellem Defekt des Schaumstoffs. In diesen Fällen kann nach Einzelfallprüfung und Genehmigung der AOK eine Erneuerung (24.00.06.9307) erfolgen, zur Beantragung ist eine Fotodokumentation vorzulegen.</p> <p>Bei der Verwendung eines Protektors kann diese Position nicht angesetzt werden.</p>	2	1.000,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.5906	Formgebende Prothesenverkleidung aus PU-Weichschaum Hüftex inkl. Anschlusskappe mit Beschichtung - dreiteilig -	<p>Prothesenverkleidung Hüft-Ex (3-geteilt mit Beschichtung)</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formausgleich am Beckenkorb - Träger Oberschenkelformteil - Kniedummy - Herstellung inkl. Material (z.B. Plastazote, Weichschaum) - Zugang zu Ladestecker - Beschichtung - Fotodokumentation bei Abrechnung <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronische Kniegelenke - hydraulische Hüftgelenke <p>Mindesthaltbarkeitsdauer/Garantie von beschichteten, formgebenden Prothesenverkleidungen sind 2 Jahre. Alle Beschädigungen, die nicht zu einem Funktionsverlust führen (z.B. Druckstellen, Falten, Verfärbungen), sind von der Garantie umfasst. Ausnahme sind Beschädigungen, die einen Funktionsverlust der formgebenden Prothesenverkleidungen bedeuten, wie z.B. stark beschädigte Beschichtung mit strukturellem Defekt des Schaumstoffs. In diesen Fällen kann nach Einzelfallprüfung und Genehmigung der AOK eine Instandsetzung nach KV erfolgen, zur Beantragung ist eine Fotodokumentation vorzulegen.</p> <p>Bei der Verwendung eines Protektors kann diese Position nicht angesetzt werden.</p>	2	2.000,00 €	00

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitritsstufe	Preis Netto	VWK
Reparatur / Instandsetzung Hüft-Ex					
24.00.06.5300	Überprüfung und/oder Veränderung des dynamischen Aufbaues an der Hüft-Ex (Becken-Bein-Prothese)	Begründung im KV muß angegeben werden (z.B. Änderung der Absatzhöhe, Veränderung Körpergewicht > 5 kg, Veränderung der Gelenkfunktionen, Endo-Prothesen) Montage (24.00.06.9300) kann zusätzlich angesetzt werden; Position kann einmal je Reparatur angesetzt werden Kann nicht bei Schafterneuerung angesetzt werden	2	75,00 €	00 01
24.00.06.5301	Schaft verengen Hüft-Ex	KV ist unter Angabe der Fertigungsschritte, Materialien und der Umsetzungsstrategie mit Begründung zu beantragen.	2	KV	01
24.00.06.5302	Schaft erweitern Hüft-Ex	KV ist unter Angabe der Fertigungsschritte, Materialien und der Umsetzungsstrategie mit Begründung zu beantragen.	2	KV	01
24.00.06.5303	Erneuerung des flexiblen Innenschafte bei vorhandenem Hüft-Ex-Schaft	Beinhaltet: - vorhandenen defekten flexiblen Innenschaft kopieren und Modell erstellen - Modell nacharbeiten (Schafttrand und Volumen), Modell glätten - Innenschaft tiefziehen - Innenschaft in vorhandenen Containerschaft einpassen - Verschlüsse einbauen inkl. aller Materialien. Kann nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Abgabe des Schafte abgerechnet werden. Die Positionen Montage (24.00.06.9300) und Flex-Schaft- oder HTV-Schaft-Montage (24.00.06.9309) können zusätzlich beantragt werden. Zusätze: Ventile	2	820,00 €	01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.5304	Erneuerung des HTV-Innenschaftes bei vorhandenem Hüft-Ex-Schaft	<p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandenen defekten HTV-Innenschaft kopieren und Modell erstellen - Modell nacharbeiten (Schafttrand und Volumen), Modell glätten - HTV-Innenschaft anfertigen - Innenschaft in vorhandenen Containerschaft einpassen - Verschlüsse einbauen <p>inkl. aller Materialien.</p> <p>Kann nicht vor Ablauf von 18 Monaten nach Abgabe des Schaftes abgerechnet werden.</p> <p>Die Positionen Montage (24.00.06.9300) und Flex-Schaft- oder HTV-Schaft-Montage (24.00.06.9309) können zusätzlich beantragt werden.</p> <p>Zusätze: Ventile</p>	2	2.550,00 €	01
24.00.06.5305	Instandsetzung Prothesenüberzug (Strumpf) am Hüft-Ex	<p>Kosmetikstrumpfüberzug Oberschenkel lang</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meterware abgenäht und verklebt unterhalb vom Korb zu einem Kosmetikstrumpfüberzug 	2	45,00 €	01
24.00.06.5306	Instandsetzung der formgebenden Prothesenverkleidung am Hüft-Ex	<p>Ausbesserungsarbeiten an der Oberfläche</p> <p>Beseitigung von Rissen (ohne Strümpfe)</p>	2	170,00 €	01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitritsstufe	Preis Netto	VWK
Funktionsbauteile entsprechend Anlage 4					
24.00.06.9400	mechanische Prothesenfüße (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Sofern im Funktionsbauteil bereits ein energiespeicherndes Verbindungselement/ Druckdämpfungssystem enthalten ist, kann Gepos 24.00.06.9428 nicht zusätzlich angesetzt werden. EK bis 200,00 €	1, 2	35,00 €	00 01
24.00.06.9401	mechanische Prothesenfüße (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Sofern im Funktionsbauteil bereits ein energiespeicherndes Verbindungselement/ Druckdämpfungssystem enthalten ist, kann Gepos 24.00.06.9428 nicht zusätzlich angesetzt werden. EK bis 500,00 €	1, 2	75,00 €	00 01
24.00.06.9402	mechanische Prothesenfüße (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Sofern im Funktionsbauteil bereits ein energiespeicherndes Verbindungselement/ Druckdämpfungssystem enthalten ist, kann Gepos 24.00.06.9428 nicht zusätzlich angesetzt werden. EK bis 1000,00 €	1, 2	125,00 €	00 01
24.00.06.9403	mechanische Prothesenfüße (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Sofern im Funktionsbauteil bereits ein energiespeicherndes Verbindungselement/ Druckdämpfungssystem enthalten ist, kann Gepos 24.00.06.9428 nicht zusätzlich angesetzt werden. Die Optimierung des dynamischen Prothesenaufbaus ist zusätzlich auf Rampe, Treppe und im Außenbereich durchzuführen und vom Versicherten in Anlage 6 zu bestätigen. EK bis 2000,00 €	1, 2	250,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9404	mechanische Prothesenfüße (Aufschlag)	<p>Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Sofern im Funktionsbauteil bereits ein energiespeicherndes Verbindungselement/ Druckdämpfungssystem enthalten ist, kann Gepos 24.00.06.9428 nicht zusätzlich angesetzt werden.</p> <p>Die Optimierung des dynamischen Prothesenaufbaus ist zusätzlich auf Rampe, Treppe und im Außenbereich durchzuführen und vom Versicherten in Anlage 6 zu bestätigen.</p> <p>EK bis 3000,00 €</p>	1, 2	375,00 €	00 01
24.00.06.9405	mechanische Prothesenfüße (Aufschlag)	<p>Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Sofern im Funktionsbauteil bereits ein energiespeicherndes Verbindungselement/ Druckdämpfungssystem enthalten ist, kann Gepos 24.00.06.9428 nicht zusätzlich angesetzt werden.</p> <p>Die Optimierung des dynamischen Prothesenaufbaus ist zusätzlich auf Rampe, Treppe und im Außenbereich durchzuführen und vom Versicherten in Anlage 6 zu bestätigen.</p> <p>EK ab 3000,01 €</p>	1, 2	430,00 €	00 01
24.00.06.9406	passive elektronische Prothesenfüße (Aufschlag) (z.B.: Elan, Smart Ankle, Proprio, Meridium)	<p>Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Diese Position beinhaltet die Aufschlagsätze für Verbindungsadapter und Energiespeichernde Verbindungselemente, Druckdämpfungssysteme (24.00.06.9428) inklusive aller Arbeiten.</p> <p>Die Aufschlagsätze auf Schaftadapter sind in dem oben genannten Aufschlagsatz nicht enthalten.</p>	2	700,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrittsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9407	aktive elektronische Prothesenfüße (Aufschlag) (z.B.: emPower)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Diese Position beinhaltet die Aufschlagsätze für Verbindungsadapter und Energiespeichernde Verbindungselemente, Druckdämpfungssysteme (24.00.06.9428) inklusive aller Arbeiten. Die Aufschlagsätze auf Schaftadapter sind in dem oben genannten Aufschlagsatz nicht enthalten.	2	KV	00 01
24.00.06.9408	Probeversorgung gemäß § 9 passiver elektronischer Prothesenfuß	- Einbau und Rückbau eines elektronischen Prothesenfusses unter Berücksichtigung des Prothesenaufbau nach jeweiligen Herstellerangaben - Einstellung aller Parameter - Einweisung in die Nutzung und Umsetzung der jeweiligen Funktionen - Videodokumentation der Umsetzbarkeit der Funktionen bzw. Gebrauchsvorteile Sollte das in der Probeversorgung getestete Funktionsbauteil anschließend genehmigt werden, ist die Miete in der vom Hersteller gutgeschriebenen Höhe bei der Definitivversorgung abzuziehen. Abschlag bei gleichzeitiger Probeversorgung mit elektronischen Kniegelenken aller Kategorien in Höhe von 300,00 € (24.00.06.9410)	2	500,00 € zzgl. Mietkosten des Herstellers	00
24.00.06.9409	Probeversorgung gemäß § 9 aktiver elektronischer Prothesenfuß	- Einbau und Rückbau eines elektronischen Prothesenfusses unter Berücksichtigung des Prothesenaufbau nach jeweiligen Herstellerangaben - Einstellung aller Parameter - Einweisung in die Nutzung und Umsetzung der jeweiligen Funktionen - Videodokumentation der Umsetzbarkeit der Funktionen bzw. Gebrauchsvorteile Sollte das in der Probeversorgung getestete Funktionsbauteil anschließend genehmigt werden, ist die Miete in der vom Hersteller gutgeschriebenen Höhe bei der Definitivversorgung abzuziehen. Abschlag bei gleichzeitiger Probeversorgung mit elektronischen Kniegelenken aller Kategorien in Höhe von 300,00 € (24.00.06.9410)	2	KV	00

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9410	Abschlag bei gleichzeitiger Probeversorgung elektronischer Prothesenfuß mit elektronischen Kniegelenken aller Kategorien	Abschlagsposition bei gleichzeitiger Probeversorgung elektronischer Prothesenfuß mit elektronischen Kniegelenken aller Kategorien	2	-300,00 €	00
24.00.06.9411	mechanische Kniegelenke (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Sofern im Funktionsbauteil bereits ein energiespeicherndes Verbindungselement/ Druckdämpfungssystem enthalten ist, kann Gepos 24.00.06.9428 nicht zusätzlich angesetzt werden. EK bis 1200,00 €	1, 2	350,00 €	00 01
24.00.06.9412	mechanische Kniegelenke (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Sofern im Funktionsbauteil bereits ein energiespeicherndes Verbindungselement/ Druckdämpfungssystem enthalten ist, kann Gepos 24.00.06.9428 nicht zusätzlich angesetzt werden. EK bis 2500,00 €	1, 2	400,00 €	00 01
24.00.06.9413	mechanische Kniegelenke (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Sofern im Funktionsbauteil bereits ein energiespeicherndes Verbindungselement/ Druckdämpfungssystem enthalten ist, kann Gepos 24.00.06.9428 nicht zusätzlich angesetzt werden. Die Optimierung des dynamischen Prothesenaufbaus ist zusätzlich auf Rampe, Treppe und im Außenbereich durchzuführen und vom Versicherten in Anlage 6 zu bestätigen. EK bis 6000,00 €	1, 2	500,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9414	mechanische Kniegelenke (Aufschlag)	<p>Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Sofern im Funktionsbauteil bereits ein energiespeicherndes Verbindungselement/ Druckdämpfungssystem enthalten ist, kann Gepos 24.00.06.9428 nicht zusätzlich angesetzt werden.</p> <p>Die Optimierung des dynamischen Prothesenaufbaus ist zusätzlich auf Rampe, Treppe und im Außenbereich durchzuführen und vom Versicherten in Anlage 6 zu bestätigen.</p> <p>EK ab 6000,01 €</p>	1, 2	800,00 €	00 01
24.00.06.9415	Probeversorgung gemäß § 9 mechanischer Fuß	<ul style="list-style-type: none"> - Einbau und Rückbau eines mechanischen Fußes unter Berücksichtigung des Prothesenaufbau nach jeweiligen Herstellerangaben - Einstellung aller Parameter - Einweisung in die Nutzung und Umsetzung der jeweiligen Funktionen <p>Sollte das in der Probeversorgung getestete Funktionsbauteil anschließend genehmigt werden, ist die Miete in der vom Hersteller gutgeschriebenen Höhe bei der Definitivversorgung abzuziehen.</p>	1, 2	150,00 € zzgl. Mietkosten des Herstellers	00
24.00.06.9416	Probeversorgung gemäß § 9 mechanisches Kniegelenk	<ul style="list-style-type: none"> - Einbau und Rückbau eines mechanischen Kniegelenkes unter Berücksichtigung des Prothesenaufbau nach jeweiligen Herstellerangaben - Einstellung aller Parameter - Einweisung in die Nutzung und Umsetzung der jeweiligen Funktionen <p>Sollte das in der Probeversorgung getestete Funktionsbauteil anschließend genehmigt werden, ist die Miete in der vom Hersteller gutgeschriebenen Höhe bei der Definitivversorgung abzuziehen.</p>	1, 2	350,00 € zzgl. Mietkosten des Herstellers	00

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9417	Probeversorgung gemäß § 9 mechanischer Fuß in Kombination mit mechanischem Kniegelenk	<p>- Einbau und Rückbau eines mechanischen Fußes in Kombination mit einem mechanischen Kniegelenk unter Berücksichtigung des Prothesenaufbau nach jeweiligen Herstellerangaben</p> <p>- Einstellung aller Parameter</p> <p>- Einweisung in die Nutzung und Umsetzung der jeweiligen Funktionen</p> <p>Sollte das in der Probeversorgung getestete Funktionsbauteil anschließend genehmigt werden, ist die Miete in der vom Hersteller gutgeschriebenen Höhe bei der Definitivversorgung abzuziehen.</p>	1, 2	490,00 € zzgl. Mietkosten des Herstellers	00
24.00.06.9418	Elektronische Kniegelenke der Kategorie 1 (z.B. Kenevo in der jeweils aktuellen Version)	<p>Diese Position beinhaltet die Aufschlagsätze für mechanische Prothesenfüße (24.00.06.9400/9401/9402/9403/9404/9405), Verbindungsadapter, Energiespeichernde Verbindungselemente, Druckdämpfungssysteme (24.00.06.9428) inklusive aller Arbeiten.</p> <p>Die Aufschlagsätze auf Schaftadapter sind in dem oben genannten Aufschlagsatz nicht enthalten.</p>	2	2.150,00 €	00 01
24.00.06.9419	Elektronische Kniegelenke der Kategorie 2 (z.B. Allux, C-Leg, Orion, Plie, Rheo, Rheo XC in der jeweils aktuellen Version)	<p>Diese Position beinhaltet die Aufschlagsätze für mechanische Prothesenfüße (24.00.06.9400/9401/9402/9403/9404/9405), Ladegerät, Netzteil sowie Rohradapter, Dreh- bzw. Schaftadapter (24.00.06.9500/9501/9502/9432) inklusive aller Arbeiten.</p>	2	1.900,00 €	00 01
24.00.06.9420	Elektronische Kniegelenke der Kategorie 3 (z.B. Genium, Genium X3 in der jeweils aktuellen Version)	<p>Diese Position beinhaltet die Aufschlagsätze für mechanische Prothesenfüße (24.00.06.9400/9401/9402/9403/9404/9405), Verbindungsadapter, Energiespeichernde Verbindungselemente, Druckdämpfungssysteme (24.00.06.9428) inklusive aller Arbeiten.</p> <p>Die Aufschlagsätze auf Schaftadapter sind in dem oben genannten Aufschlagsatz nicht enthalten.</p>	2	3.550,00 €	00 01
24.00.06.9430	Kommunizierende elektronische Fuß-/ Kniegelenksysteme oder Komplettsysteme (z.B. Linx)	<p>Diese Position beinhaltet die Aufschlagsätze für kommunizierende Fuß-/ Kniegelenksysteme, Ladegerät, Netzteil sowie Rohradapter, Dreh- bzw. Schaftadapter (24.00.06.9500/9501/9502/9432) inklusive aller Arbeiten.</p>	2	KV	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9421	Probeversorgung gemäß § 9 elektronische Kniegelenksysteme Kategorie 1	<p>- Einbau und Rückbau eines elektronischen Kniegelenkes unter Berücksichtigung des Prothesenaufbau nach jeweiligen Herstellerangaben - Einstellung aller Parameter - Einweisung in die Nutzung und Umsetzung der jeweiligen Funktionen - Videodokumentation der Umsetzbarkeit der Funktionen bzw. Gebrauchsvorteile</p> <p>Abschlag bei gleichzeitiger Probeversorgung mit elektronischen Prothesenfüßen (24.00.06.9410)</p> <p>Sollte das in der Probeversorgung getestete Funktionsbauteil anschließend genehmigt werden, ist die Miete in der vom Hersteller gutgeschriebenen Höhe bei der Definitivversorgung abzuziehen.</p>	2	620,00 € zzgl. Mietkosten des Herstellers	00
24.00.06.9422	Probeversorgung gemäß § 9 elektronische Kniegelenksysteme Kategorie 2	<p>- Einbau und Rückbau eines elektronischen Kniegelenkes unter Berücksichtigung des Prothesenaufbau nach jeweiligen Herstellerangaben - Einstellung aller Parameter - Einweisung in die Nutzung und Umsetzung der jeweiligen Funktionen - Videodokumentation der Umsetzbarkeit der Funktionen bzw. Gebrauchsvorteile</p> <p>Abschlag bei gleichzeitiger Probeversorgung mit elektronischen Prothesenfüßen (24.00.06.9410)</p> <p>Sollte das in der Probeversorgung getestete Funktionsbauteil anschließend genehmigt werden, ist die Miete in der vom Hersteller gutgeschriebenen Höhe bei der Definitivversorgung abzuziehen.</p>	2	550,00 € zzgl. Mietkosten des Herstellers	00

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9423	Probeversorgung gemäß § 9 elektronische Kniegelenksysteme Kategorie 3	<ul style="list-style-type: none"> - Einbau und Rückbau eines elektronischen Kniegelenkes unter Berücksichtigung des Prothesenaufbau nach jeweiligen Herstellerangaben - Einstellung aller Parameter - Einweisung in die Nutzung und Umsetzung der jeweiligen Funktionen - Videodokumentation der Umsetzbarkeit der Funktionen bzw. Gebrauchsvorteile <p>Abschlag bei gleichzeitiger Probeversorgung mit elektronischen Prothesenfüßen (24.00.06.9410)</p> <p>Sollte das in der Probeversorgung getestete Funktionsbauteil anschließend genehmigt werden, ist die Miete in der vom Hersteller gutgeschriebenen Höhe bei der Definitivversorgung abzuziehen.</p>	2	740,00 € zzgl. Mietkosten des Herstellers	00
24.00.06.9431	Probeversorgung gemäß § 9 Kommunizierende elektronische Fuß-/ Kniegelenksysteme oder Komplettsysteme (z.B. Linx)	<ul style="list-style-type: none"> Einbau und Rückbau eines kommunizierenden elektronischen Fuß-/ Kniegelenksystems oder Komplettsystems unter Berücksichtigung des Prothesenaufbau nach jeweiligen Herstellerangaben - Einstellung aller Parameter - Einweisung in die Nutzung und Umsetzung der jeweiligen Funktionen - Videodokumentation der Umsetzbarkeit der Funktionen bzw. Gebrauchsvorteile <p>Sollte das in der Probeversorgung getestete Funktionsbauteil anschließend genehmigt werden, ist die Miete in der vom Hersteller gutgeschriebenen Höhe bei der Definitivversorgung abzuziehen</p> <p>Die Abschlagsposition 24.00.06.9410 kann hier nicht angesetzt werden.</p>	2	750,00 €	00 01
24.00.06.9424	Hüftgelenke mechanisch (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 EK bis 1200,00 €	2	350,00 €	00 01
24.00.06.9425	Hüftgelenke mechanisch (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 EK bis 2500,00 €	2	400,00 €	00 01
24.00.06.9426	Hüftgelenke mechanisch (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 EK bis 6000,00 €	2	500,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrittsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9427	Hüftgelenke mechanisch (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 EK ab 6000,01 €	2	800,00 €	00 01
24.00.06.9428	Energiespeichernde Verbindungselemente, Druckdämpfungssysteme (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 inklusive aller Arbeiten	1, 2	225,00 €	00 01
24.00.06.9429	Elektronische Unterdrucksysteme (Aufschlag) z.B Harmony E2, Limblogic	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 Diese Position beinhaltet alle Arbeiten und Mehraufwendungen, Einbau und Anschluss des elektronischen Unterdrucksystems am Test- und Definitivschritt sowie den Aufschlag auf das Funktionsbauteil.	1, 2	450,00 €	00 01
24.00.06.9432	Drehadapter (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 inklusive aller Arbeiten	1,2	40,00 €	00 01
24.00.06.9433	Torsionsadapter mit oder ohne Rohr (Aufschlag)	Aufschlag zum Funktionsbauteil 24.00.06.9499 inklusive aller Arbeiten bei Torsionsadaptern inkl. Rohr kann der Rohradapter nicht zusätzlich abgerechnet werden	1,2	125,00 €	00 01
24.00.06.9499	Funktionsbauteile (Anlage 4)	Anzugeben ist: • Hersteller • Artikelbezeichnung • Artikelnummer • Seriennummer bei elektronischen Bauteilen	1, 2	EK	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitritsstufe	Preis Netto	VWK
Strukturbauteile					
24.00.06.9500	Strukturbauteile (Aufschlag)	Aufschlag zum Strukturbauteil 24.00.06.9599 EK bis 100,00 €	1, 2	40,00 €	00 01
24.00.06.9501	Strukturbauteile (Aufschlag)	Aufschlag zum Strukturbauteil 24.00.06.9599 EK ab 100,01 - 250,00 €	1, 2	35,00 €	00 01
24.00.06.9502	Strukturbauteile (Aufschlag)	Aufschlag zum Strukturbauteil 24.00.06.9599 EK ab 250,01 €	1, 2	30,00 €	00 01
24.00.06.9599	Strukturbauteile (Anlage 4)	Anzugeben ist: • Hersteller • Artikelbezeichnung • Artikelnummer	1, 2	EK	00 01
Zusätze					
24.00.06.9900	Formgebende Prothesenverkleidung für Interimsprothesen UKB, Knieex und OKB	Formgebende Prothesenverkleidung für Interimsprothesen (UKB, Knieex, OKB) Beinhaltet: - Abnehmbare PUR-Schaumstoffverkleidung am Unterschenkel - 2 Kosmetikstrümpfe Kann je Interimsphase nur einmal abgerechnet werden.	1, 2	135,00 €	00
24.00.06.9901	Mehraufwand bei allen Linern mit distaler Anbindung bei Doppellaminierung	Mehraufwand für das Doppellaminierverfahren: nur bei Verwendung eines distalen, mechanischen Verschlusssystems Beinhaltet: - Einbau des distalen Verschlusses in Testschaft - Einbau des distalen Verschlusses in Definitivschaft Zusätze: - Gehäuse für Probeschäft (24.00.06.9500 bzw. 24.00.06.9599) Kann nur bei Neuversorgungen bzw. Schaftwechsel angesetzt werden.	1, 2	190,00 €	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9902	individuell gefertigter Liner	<p>Individuelle Linerversorgung</p> <p>Indikationsbeschreibung: Bei besonderen Stumpfformen, die den zylindrischen oder konischen Grundformen konfektionierter Liner nicht entsprechen. Bei speziellen Zurichtungen am Liner zur Schaffixierung, wie Velcroverschlüsse, Dichtsysteme usw.</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschnitt des Liners - Versiegeln der Schnittkante <p>Kann nur bei Neuversorgungen bzw. Schaftwechsel angesetzt werden. Nachweis über Fotodokumentation und Maßblatt.</p>	1, 2	KV	00 01
24.00.06.9903	Protektoren	<p>Aufschlag auf konfekionierte Protektoren für elektronische Kniegelenke unabhängig vom Einkaufspreis und Gelenkkategorie</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Montage - Anschluss an den Prothesenfuss <p>Kann nicht in Verbindung anderer Positionen zur Prothesenverkleidung angesetzt werden.</p>	2	EK + 120,00 €	00 01
24.00.06.9904	Anprobemodul	Anprobemodul - weitere Anprobe - nur für Definitivprothesenschäfte -	1, 2	115,00 €	00 01
24.00.06.9905	Sonderanfertigungen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, werden nach Kostenvoranschlag beantragt	<p>Sonderanfertigungen in Eigenleistung müssen im KV detailliert beschrieben und der Minutenansatz prüfbar aufgeschlüsselt werden.</p> <p>Verrechnungssatz je Minute bis 31.10.2018</p>	1, 2	0,96 €	00 01
24.00.06.9905	Sonderanfertigungen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, werden nach Kostenvoranschlag beantragt	<p>Sonderanfertigungen in Eigenleistung müssen im KV detailliert beschrieben und der Minutenansatz prüfbar aufgeschlüsselt werden.</p> <p>Verrechnungssatz je Minute ab 01.11.2018</p>	1, 2	0,99 €	00 01
24.00.06.9906	Grundstoffe und Verbrauchsmaterialien inkl. Aufschlag	Aufschlag auf Grundstoffe und Verbrauchsmaterialien im Rahmen von Sonderanfertigungen	1, 2	EK + 20%	00 01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9907	Zubehör für Prothesenträger inkl. Aufschlag	vgl. Anlage 4	1, 2	EK + 35%	00
24.00.06.9908	Jegliche Stumpfstrümpfe inkl. Aufschlag	Jegliche Stumpfstrümpfe (z.B. Nylon, Frottee oder Baumwolle usw.)	1, 2	EK + 30%	00
Reparaturen/Instandsetzungen					
24.00.06.9300	Montage Modular-Prothese	beinhaltet alle Schaft-, Schaum- und Gelenkmontagen einschließlich des Justierens und der Endmontage Kann einmal je Reparatur angesetzt werden. Bei Funktionsbauteilwechsel kann die Position zwei Mal je Reparatur angesetzt werden	1, 2	25,00 €	01
24.00.06.9301	Reparaturen am Fußsystem mit abnehmbarer (Fußschale) Fußkosmetikhülle	Reparatur erfolgt in Eigenleistung Beinhaltet: - Montage der Fußkosmetikhülle - Erneuerung defekter Fersenkeile - Erneuerung defekter Carbonfedermodule - Erneuerung Spectrasocke oder ähnliches Produkt Mögliche Zusätze: - Ersatzteile	1, 2	25,00 €	01
24.00.06.9302	Reparaturen am Gelenkfuß	Reparatur erfolgt in Eigenleistung Beinhaltet: - Montage der Gelenkkonstruktion - Erneuerung von defekten Gelenkteilen Mögliche Zusätze: - Ersatzteile	1, 2	35,00 €	01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9303	Gelenk-Reparaturen am Kniegelenk	Reparatur erfolgt in Eigenleistung Beinhaltet: - Erneuerung von defekten Gelenkansschlägen - Erneuerung von defekten Federelementen Mögliche Zusätze: - Ersatzteile Kann nicht gleichzeitig mit 24.00.06.9312/9313 angesetzt werden.	1, 2	50,00 €	01
24.00.06.9304	Gelenk-Reparaturen am Hüftgelenk	Reparatur erfolgt in Eigenleistung Beinhaltet: - Erneuerung von defekten Gelenkansschlägen - Erneuerung von defekten Federelementen Mögliche Zusätze: - Ersatzteile Kann nicht gleichzeitig mit 24.00.06.9312/9313 angesetzt werden.	2	50,00 €	01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitrittsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9305	Erneuerung des flexiblen Innenschaftes bei vorhandenem Oberschenkel- oder Knie-Ex-Schaft	<p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandenen defekten flexiblen Innenschaft kopieren und Modell erstellen - Modell nacharbeiten (Schafttrand und Volumen), Modell glätten - Innenschaft tiefziehen - Innenschaft in vorhandenen Containerschaft einpassen - Verschlüsse einbauen <p>inkl. aller Materialien.</p> <p>Kann nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Abgabe des Schaftes abgerechnet werden.</p> <p>Die Positionen Montage (24.00.06.9300) und Flex-Schaft-Montage (24.00.06.9309) können zusätzlich 1x beantragt werden.</p> <p>Zusätze: Ventile</p>	1, 2	460,00 €	01
24.00.06.9306	Erneuerung des HTV-Innenschaftes bei vorhandenem Oberschenkelschaft	<p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorhandenen defekten HTV-Innenschaft kopieren und Modell erstellen - Modell nacharbeiten (Schafttrand und Volumen), Modell glätten - HTV-Innenschaft anfertigen - Innenschaft in vorhandenen Containerschaft einpassen - Verschlüsse einbauen <p>inkl. aller Materialien.</p> <p>Kann nicht vor Ablauf von 18 Monaten nach Abgabe des Schaftes abgerechnet werden.</p> <p>Die Positionen Montage (24.00.06.9300) und Flex-Schaft-Montage (24.00.06.9309) können zusätzlich 1x beantragt werden.</p> <p>Zusätze: Ventile</p>	2	1.400,00 €	01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9307	Erneuerung der Prothesenverkleidung am Oberschenkelschaft bei vorhandener 2-geteilter Ausführung am Knie-Ex, OKB oder Hüft-Ex	<p>Erneuerung Prothesenverkleidung OKB (2-geteilt mit Beschichtung) - nur am Knieex-, Oberschenkel- oder Hüft-Ex-Schaft</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Formausgleich am Schaft - Herstellung inkl. Material (z.B. Plastazote) - Beschichtung - Fotodokumentation bei Abrechnung <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronische Kniegelenke <p>mögliche Zusätze:</p> <p>Instandsetzung am Unterschenkel (24.00.06.9308)</p>	2	525,00 €	01
24.00.06.9308	Instandsetzung Prothesenüberzug (Spritzverfahren) am Unterschenkel bei vorhandener 2-geteilter Kosmetik	<p>Ausbesserungsarbeiten an der Oberfläche, Beseitigung von Rissen, Abschlusslage, Spritzverfahren</p> <p>Beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instandsetzung inkl. Material (z.B. Plastazote) - Beschichtung - Fotodokumentation bei Abrechnung <p>Indikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - elektronische Kniegelenke <p>mögliche Zusätze:</p> <p>Erneuerung der Prothesenverkleidung am OKB (24.00.06.9307)</p>	2	200,00 €	01
24.00.06.9309	Flex-Schaft- oder HTV-Schaft-Montage	Ausbau des flexiblen Innenschaftes oder des HTV-Schaftes bei Beinprothesen (UKB, OKB, Knie-Ex), reinigen und wieder einbauen.	1, 2	15,00 €	01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitritsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9310	Zerlegung und Reinigung von mechanischen Verschluss-Systemen	Zerlegung und Reinigung von mechanischen Verschluss-Systemen, zuzüglich der benötigten Ersatzteile. Montage (24.00.06.9300) kann zusätzlich angesetzt werden; Position kann einmal je Reparatur angesetzt werden.	1, 2	35,00 €	01
24.00.06.9311	Ersatzteile inkl. Aufschlag	Der Aufschlag kann für jedes einzelne Ersatzteil berechnet werden; bei Bausets, Packungseinheiten oder ähnlichem kann er nur einmal angesetzt werden.	1, 2	EK + 20%, max. 40,00 € pro Ersatzteil	01
24.00.06.9312	Externe Reparaturleistung (mechanische Funktionsbauteile)	Reparatur erfolgt nach Herstellervorgaben durch den Hersteller Beinhaltet: - Alle administrativen Aufwände - Versicherter Versand	1, 2	100,00 €	01
24.00.06.9313	Externe Reparaturleistung (elektronische Funktionsbauteile)	Reparatur erfolgt nach Herstellervorgaben durch den Hersteller Beinhaltet: - Alle administrativen Aufwände - Versicherter Versand	2	130,00 €	01
24.00.06.9314	Intervall-Service elektronischer Kniegelenke Kategorie 1 und 2	Die Serviceintervalle sind nach Herstellerangaben durchzuführen. Die Service-Kosten des Herstellers werden ohne Aufschlag berechnet. Beinhaltet: - Alle administrativen Aufwände - Versicherter Versand Abschlag bei gleichzeitigem Intervall-Service mit elektronischem Prothesenfuß (24.00.06.9317)	2	400,00 €	01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9315	Intervall-Service elektronischer Kniegelenke Kategorie 3	Die Serviceintervalle sind nach Herstellerangaben durchzuführen. Die Service-Kosten des Herstellers werden ohne Aufschlag berechnet. Beinhaltet: - Alle administrativen Aufwände - Versicherter Versand Abschlag bei gleichzeitigem Intervall-Service mit elektronischem Prothesenfuß (24.00.06.9317)	2	500,00 €	01
24.00.06.9316	Intervall-Service elektronischer Prothesenfüße (passiv und aktiv)	Die Serviceintervalle sind nach Herstellerangaben durchzuführen. Die Service-Kosten des Herstellers werden ohne Aufschlag berechnet. Beinhaltet: - Alle administrativen Aufwände - Versicherter Versand Abschlag bei gleichzeitigem Intervall-Service mit elektronischem Kniegelenk aller Kategorien (24.00.06.9317)	2	260,00 €	01
24.00.06.9317	Abschlag bei gleichzeitigem Intervall-Service elektronischer Prothesenfuß mit elektronischem Kniegelenk aller Kategorien	Abschlagsposition bei gleichzeitigem Intervall-Service elektronischer Prothesenfuß mit elektronischem Kniegelenk aller Kategorien (gleicher Hersteller, gemeinsamer Versand)	2	-60,00 €	01
24.00.06.9318	Kleinreparaturen	Kleinreparaturen: Geräusche beseitigen, Klebearbeiten (z.B. Hosenschutz, Kniekappenschutz, Ventileinfassung); Montage (24.00.06.9300) kann zusätzlich angesetzt werden. Position kann einmal je Reparatur angesetzt werden. Nicht anzusetzen bei Instandsetzung formgebender Prothesenverkleidung (24.00.06.2304/3304/4304/5306).	1, 2	30,00 €	01
24.00.06.9319	Näh-, Befestigungs- und Einfassarbeiten sowie Gurte, Senkel, Gelenkschützer, Schutzbekleidungen und Abdichten oder Ähnliches - pro Stück -	Näh-, Befestigungs- und Einfassarbeiten sowie Gurte, Senkel, Gelenkschützer, Schutzbekleidungen und Abdichten oder Ähnliches - pro Stück -	1, 2	36,00 €	01

Anlage 1: Vergütungsvereinbarung zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab: 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

awGPOS	Positionsbezeichnung oder "Hilfsmittel"	Leistungsbeschreibung	Beitragsstufe	Preis Netto	VWK
24.00.06.9320	Systemschienenmontage befestigen und anrichten von Schienen und Schienenteilen pro Stück	ausschließlich bei Reparaturen ansetzbar	1, 2	110,00 €	01
24.00.06.9321	Druckstellen beseitigen	Druckstelle beseitigen durch ausschleifen, verformen und/oder einkleben von Polstermaterial, inkl. Material. Diese Position kann bis zu 2x angesetzt werden, jedoch nicht in Verbindung mit den Positionen: - Schaft verengen (24.00.06.2301/3301/4301/5301) - Schaft erweitern (24.00.06.2302/3302/4302/5302)	1, 2	55,00 €	01
	Kostenvoranschlag: Bei den mit Kostenvoranschlag vereinbarten Positionsnummern ist jedem Kostenvoranschlag die jeweilige Hilfsmittelpositionsnummer (Grundposition), welche die Art und den Ort der Prothese abbildet, voranzustellen. Diese Position ist bei Reparaturen mit einem Preis von 0,01 € anzuliefern.		1, 2	0,01 EUR	00, 01, 06
	Reparaturen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig		1, 2		01
	Im Fall einer Versorgung, bei der der Versicherte Mehrkosten gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V zu tragen hat, hat der Vertragspartner bei der Abrechnung abweichend von dem in dieser Anlage vereinbarten Verwendungskennzeichen das Kennzeichen 06 für die höherwertige Versorgung anzugeben.		1, 2		06
	Kennzeichen Hilfsmittel lt. Anlage 3 zum DTA: 00 = Neulieferung 01 = Reparatur 06 = Abgabe eines von der Verordnung abweichenden, höherwertigen Hilfsmittels		1, 2		

Beitrittserklärung für Verbandsmitglieder

Zur Übersendung an das jeweilige CompetenceCenter Hilfsmittel der zuständigen AOK-Bezirksdirektion

Wichtiger Hinweis: Für jeden Filialbetrieb ist bitte die Beitrittserklärung gesondert auszufüllen.

(Name und ggf. Rechtsform)	(Telefon/Fax)
(Straße/Hausnummer)	(E-Mail)
(Postleitzahl/Ort)	(Institutionskennzeichen)
(Name des Geschäftsführers/Inhabers)	

Ich bin Mitglied des folgenden Verbandes:

§ 1 Erfüllung der Voraussetzungen für den Vertragsbeitritt

Das Verbandmitglied sichert mit der Unterzeichnung zu, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts und während des gesamten Versorgungszeitraumes sowohl die vertraglichen als auch gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V erfüllt. Die hierfür gegebenenfalls noch zu erbringenden Nachweise sind dieser Beitrittserklärung beizufügen. Änderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen sind der AOK Baden-Württemberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Nachträgliche Änderung des Vertrages

Zwischen dem Verband und der AOK Baden-Württemberg vereinbarte spätere Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gelten auch für die am Vertrag teilnehmenden Mitglieder des Verbandes. Im Übrigen gilt §1 Abs.7 des Vertrages.

§ 3 Kündigung des Vertrages

Wird der u. g. Vertrag gekündigt, besteht ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages auch für Verbandmitglieder kein Anspruch mehr auf die Abgabe von Hilfsmitteln nach diesem Vertrag. Die Regelung des § 20 Abs. 4 des Vertrags bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Wirksamkeit des Beitritts

Der Beitritt wird wirksam, sobald die AOK Baden-Württemberg diesen nach Prüfung schriftlich bestätigt.

Vertragstitel	Vertrag vom	AC/TK bzw. Vertragscode
Vertrag zur Versorgung mit Beinprothesen (Produktgruppe 24) gemäß § 127 Abs. 2 SGB V – Beitrittsstufe 1	16.10.2017	<input type="checkbox"/> 15 01 124
Vertrag zur Versorgung mit Beinprothesen (Produktgruppe 24) gemäß § 127 Abs. 2 SGB V – Beitrittsstufe 2 (Anlage 3 ist beigelegt)	16.10.2017	<input type="checkbox"/> 15 01 224

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir den Leitfaden

(Link:<http://www.aokgesundheitspartner.de/bw/hilfsmittel/beitritt/index.html>) zum Vertragsbeitritt zur Kenntnis genommen habe/n. Ich/Wir bin/sind umfassend über die Inhalte des Vertrages informiert. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir dem aufgeführten Vertrag der AOK Baden-Württemberg beitreten möchte/n.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift/Name des Verbandsmitgliedes

Anforderungen Beitrittsstufe 2

Gemäß § 2 Abs. 2b des Vertrages sind für Beinprothesenversorgungen der Beitrittsstufe 2 neben dem Nachweis der entsprechenden Präqualifizierung zusätzlich erweiterte sächliche und fachliche Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen:

1. Fachliche Beitrittsvoraussetzungen

Fortbildung der mit der unmittelbaren Beinprothesenversorgung der Versicherten betrauten Mitarbeiter/innen in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Hilfsmittel der Beitrittsstufe 2 in einem Umfang von mindestens 15 Stunden pro Jahr und Vertragspartner. Die Fortbildung hat folgende inhaltliche Schwerpunkte zu umfassen:

- Dynamischer und statischer Aufbau von Prothesen
- Visuelle Ganganalyse z.B. UKB, OKB, KE
- Herstellungstechniken von Oberschenkelschäften
- Innovative Maß- und Abformtechnik
- Silikone in der Prothetik
- technische Entwicklungen im Bereich der Produkte der Beitrittsstufe 2.

Der Nachweis erfolgt mittels entsprechender Teilnahmebescheinigung(en), z.B. gültiger Herstellerzertifizierungen für Funktionsbauteile der Beitrittsstufe 2, zum Vertragsbeitritt und jeweils jährlich zum 01.11. unaufgefordert durch den Vertragspartner und schließt eine Erklärung ein, dass die fortgebildeten Mitarbeiter/innen weiterhin beim Vertragspartner beschäftigt sind.

2. Sächliche Beitrittsvoraussetzungen

- 2.1 System zum reproduzierbaren dreidimensionalen Aufbau der Prothese (z.B. lasergestützt) oder mindestens System zur Visualisierung der Körperlastlinie (z.B. L.A.S.A.R Posture) zum optimierten Grundaufbau von Beinprothesen.
- 2.2 Schräge Ebene (mindestens 4 Meter, 10° Gefälle), Treppe (mind. 4 Stufen); schräge Ebene und Treppe müssen nicht miteinander verbunden sein. Insbesondere um den dynamischen Aufbau von TT- und TF-Modular-Beinprothesen sowie die Extensions- und Flexionsdämpfung bei simuliertem Bergauf- und Bergabgehen optimal einstellen zu können.
- 2.3 Gehbarren zur Überprüfung des dynamischen Aufbaus von TT- und TF-Modular-Beinprothesen während der Anpassphase.
- 2.4 Laufband mit Handlauf beidseits und Not-Stop-Funktion, insbesondere zur Einstellung der Extensions- und Flexionsdämpfung bei unterschiedlichen Gehgeschwindigkeiten.
- 2.5 Ergometer für die Ausbildung in Zusatzmodi (Radfahren).
- 2.6 Hilfsmittel zum Gleichgewichtstraining: Posturomed oder mindestens Schaukelbrett groß und klein, Reliefbodenplatten-Set bzw. Sensoplatten, Step-Brett (Stepper) zur Optimierung der Funktionsbauteilauswahl sowie zur Einweisung und der

Ausbildung des Versicherten in den Gebrauch von TT- und TF-Modular-Beinprothesen (z.B. Gleichgewichtsübungen, Gehen auf unebenem Gelände).

Ich/Wir versichere/n hiermit, dass die genannten sächlichen Beitrittsvoraussetzungen von mir/uns uneingeschränkt für die Dauer der gesamten Vertragslaufzeit vorgehalten werden und zum jetzigen Zeitpunkt in meiner/unserer in der Präqualifizierung genannten Betriebsstätte vorhanden sind. Mir/uns ist bekannt, dass eine wissentlich falsche Erklärung des vorgenannten Inhalts vertragsrechtliche Sanktionen nach § 19 des Vertrages, d. h. auch eine fristlose Kündigung des Vertrages und Schadensersatzansprüche der AOK Baden-Württemberg, zur Folge haben kann.

Ort, Datum

Leistungserbringer

Definition der Struktur- und Funktionsbauteile und des Zubehörs

Strukturbauteile:

Strukturbauteile sind Bauteile und vorgefertigte und/oder fertige Komponenten, die beim Bau von individuell angefertigte Prothesen, und Orthoprothesen zusätzlich zu den Leistungen der vertraglichen Grundposition zum Einsatz kommen und hierbei den Zweck der

- Stabilisation und Führung der Gesamtkonstruktion
- Verbindung von konstruktiven Elementen der Hilfsmittel
- Adaptionen von Schaftkomponenten

verfolgen.

Beispiele:

Prothetik: Schaftadapter, Rohradapter, Fußadapter, Verstärkungsschienen oder Bänder, Gelenkschienen, Liner-Verschlussysteme jeglicher Art (z. B. Clutch-Lock/Shuttle-Lock: bevorzugt sind aus dem Schaftinneren entfernbare, möglichst wiederverwendbare Locks zu verwenden)

Orthoprothetik: Schaftadapter, Rohradapter, Fußadapter, Schienen, Verstärkungsschienen oder Bänder, Verschlussysteme jeglicher Art

Funktionsbauteile:

Funktionsbauteile sind funktionsgebende, vorgefertigte und/oder fertige Bauteile, die beim Bau von individuell angefertigte Prothesen und Orthoprothesen zusätzlich zu den Leistungen der vertraglichen Grundposition zum Einsatz kommen und hierbei der Gesamtkonstruktion Funktionen

- als Gelenkersatz beim Gehen, Stehen, Sitzen mit dem Hilfsmittel
- in der täglichen Anwendung und funktionserweiternden Nutzung der Hilfsmittel bei verschiedenen Alltagsaktivitäten

verleihen und/oder ermöglichen.

Beispiele:

Prothetik: Prothetische Fußsysteme, Kniegelenksysteme, Hüftgelenksysteme, Schockabsorber, mechanische bzw. elektronische Unterdrucksysteme, Drehadapter

Zubehör:

Als Zubehör werden in Ergänzung zu den Leistungen der vertraglichen Grundposition zusätzliche Artikel und Verbrauchsmaterialien angesehen, die den täglichen Gebrauch eines Hilfsmittels sowie dessen Funktion unterstützen und erhalten.

Hierzu zählen z.B. Stumpfstrümpfe, Anziehhilfen, bei Orthoprothetik Orthesenstrümpfe, Kniekappen, Vakuumventile, Ladegeräte, Mittel zur Reduzierung der Haftreibung an der Schaftoberfläche.

Musterkostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Geburtsdatum, Anschrift und KV-Nummer des Versicherten aus der Hilfsmittelverordnung
- Lebenslange Arztnummer und Betriebsstättennummer aus der Hilfsmittelverordnung
- Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und IK des Leistungserbringers
- 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer nach definierter Aufstellung der anwenderspezifischen Gebührenposition aus der Anlage 1. Zusätzlich ist die Bezeichnung des Hilfsmittels, die Menge, das Verwendungskennzeichen und die Spezifikation Anwendungsort anzugeben.
- Bei Reparaturen ist das Grundhilfsmittels (Grundposition = jeweilige Schaftposition) mit einem Preis von 0,01 Euro zu versehen. Auf dem Kostenvoranschlag ist zwingend anzugeben, welche Beinprothese repariert werden soll. Der Kostenvoranschlag muss eine Auflistung der Einzelpositionen mit Angabe der Beträge enthalten (bei eKVA-Verfahren als Image).
- Preis je Stück (netto), mit Angabe der Einzelkomponenten. Bei Funktions- und Strukturbauteilen sind der Hersteller, die Artikelbezeichnung und die entsprechende Serien- oder Artikelnummer anzugeben.
- sonstige Bemerkungen

Menge	Hilfsmittel	Einzelbetrag (Netto)
(Stück)	10-stellige Gebührenpositionsnummer, Bezeichnung (Grundposition) (z. B. UKB-Schaft in Modularbauweise)	X,XX Euro
(Stück)	10-stellige Gebührenpositionsnummer für Zusätze	X,XX Euro
(Stück)	10-stellige Gebührenpositionsnummer für EK des Funktions- und Strukturbauteils: Artikelbezeichnung, Hersteller, Serien-/Artikelnummer	X,XX Euro
(Stück)	10-stellige Gebührenpositionsnummer für den Aufschlag des Funktions- und Strukturbauteils	X,XX Euro
(Minuten)	Tätigkeitsbeschreibung bei Sonderarbeiten <i>(nachvollziehbar aufgeschlüsselt)</i>	X,XX Euro
		Zwischensumme
+ MwSt. %	<i>(ermäßigt/voll – getrennt ausweisen)</i>	X,XX Euro
		Gesamtbetrag
- Abzüglich Zuzahlung gem. § 33 Abs. 2 SGB V (Berechnung von Gesamtbetrag)		X,XX Euro
- Abzüglich Eigenanteil <i>(falls zutreffend)</i>		X,XX Euro
		Abrechnungsbetrag

Genehmigungsvermerk der AOK (Genehmigungsnummer)

Anlage(n)

ärztliche Verordnung, Profilerhebungsbogen, Maßblatt *(sofern zutreffend)*

Vor- und Zuname des Versicherten: _____

Krankenversicherungsnummer: _____

Versorgungsdokumentation

Anamnese / Erhebung

am: _____

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ich wurde vor Beginn der Versorgung über meine Ansprüche hinsichtlich einer aufzahlungsfreien Versorgung aufgeklärt.
- Ich wurde dabei insbesondere darüber beraten, welche Hilfsmittel und welche zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden Leistungen für meine konkrete Versorgungssituation, individuell geeignet und notwendig sind. Dabei wurde ich vor allem über das Angebotsspektrum der Produkte informiert, die ich als Sachleistung ohne Mehrkosten beanspruchen kann.

Unterschrift Versicherter

Techniker des Vertragspartners

1. Anprobe

am: _____

Ergebnis: _____

Unterschrift Versicherter

Techniker des Vertragspartners

2. Anprobe

am: _____

Ergebnis: _____

Unterschrift Versicherter

Techniker des Vertragspartners

3. Anprobe

am: _____

Ergebnis: _____

Unterschrift Versicherter

Techniker des Vertragspartners

4. Anprobe (vgl. OKB in Modularbauweise, Sitzbein / Ramus umgreifend ohne gluteale Weichteilanstützung, Hüftex)

am: _____

Ergebnis: _____

Unterschrift Versicherter

Techniker des Vertragspartners

Anlage 6 zum Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung der Versicherten der AOK Baden-Württemberg mit Beinprothesen (Produktgruppe 24), gültig ab 16.10.2017 (AC/TK 15 01 124 und 15 01 224)

Bei Prothesenfüßen mit Gepos 24.00.06.9403, 24.00.06.9404 und 24.00.06.9405:

Die Optimierung des dynamischen Prothesenaufbaus wurde zusätzlich auf Rampe, Treppe und im Außenbereich durchgeführt am: _____

Unterschrift Versicherter

Techniker des Vertragspartners

Bei mechanischen Kniegelenken mit Gepos 24.00.06.9413 und 24.00.06.9414:

Die Optimierung des dynamischen Prothesenaufbaus wurde zusätzlich auf Rampe, Treppe und im Außenbereich durchgeführt am: _____

Unterschrift Versicherter

Techniker des Vertragspartners

Erhalt weiterer Testschäfte, sofern diese über die Anzahl der in Anlage 1 vereinbarten Testschäfte aus der jeweiligen Grundposition hinaus genehmigt wurden:

1. weiterer Testschaft

Unterschrift Versicherter

2. weiterer Testschaft

Unterschrift Versicherter

3. weiterer Testschaft

Unterschrift Versicherter

Sonstiges:

Anlage 6 ist der Abrechnung im Original beizufügen.

Die prothetische Versorgung ist abgeschlossen. Ich habe die Prothese(n) heute erhalten.

Datum

Unterschrift Versicherter

Mehrkostenerklärung des Versicherten

Datenfeld Versicherter Angaben Krankenversicherungskarte	Datenfeld Hilfsmittelanbieter (Absender) Name – Adresse – IK – (Stempel)
<p>Ich wurde über das qualitativ hochwertige aufzahlungsfreie (gesetzliche Zuzahlung ausgenommen) Angebot der Versorgung mit Hilfsmitteln der Produktgruppe 24 (Beinprothesen) informiert. Mir wurde dabei eine hinreichende Auswahl an aufzahlungsfreien und für mich geeigneten Produkten angeboten. Im Rahmen der individuell hergestellten Produkte bezog sich die Beratung auf eine hinreichende Auswahl aufzahlungsfreier einzelner Bestandteile/Komponenten der aufzahlungsfreien Versorgung.</p> <p>Folgende aufzahlungsfreie Produkte wurden mir angeboten: <i>Produkt inkl. 10-stelliger Gebührenpositionsnummer</i></p> <hr/> <hr/> <hr/>	
<p>Obwohl ich über die Möglichkeiten der aufzahlungsfreien Versorgung aufgeklärt worden bin, wünsche ich ausdrücklich eine Versorgung, die über das Maß des medizinisch Notwendigen und damit über die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) hinausgeht. Es wurde die Lieferung von folgenden aufzahlungspflichtigen Produkten vereinbart: <i>Produkt inkl. 10-stelliger Gebührenpositionsnummer bzw. anwenderspezifischen Gebührenpositionsnummer</i></p> <hr/> <hr/>	
<p>Die von mir persönlich zu tragenden Mehrkosten sind begründet durch: <i>(Bitte beschreiben Sie nachfolgend im Einzelnen die Funktions- bzw. Ausstattungsmerkmale des gewünschten Mehrkostenproduktes, die über die Leistungspflicht der GKV hinausgehen)</i></p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	
<p>Die daraus entstehenden Mehrkosten in Höhe von _____, _____ Euro trage ich selbst.</p> <p>Ich wurde darüber informiert, dass anfallende Mehrkosten mir weder von der Krankenkasse erstattet noch im Rahmen der Prüfung einer Zuzahlungsbefreiung angerechnet werden können.</p> <hr/>	
Datum	Unterschrift des Versicherten

Versichertenfragebogen für die Versorgung mit Beinprothesen (Interimsprothese)

1. Personendaten

Vor- und Zuname des Versicherten: _____ Geb. Datum: _____
Adresse des Versicherten: Straße: _____
PLZ/Ort: _____
Tel.-Nr.: _____ Krankenversicherungs-Nr.: _____
Weitere Ansprechperson: _____
 männl. weibl. Gewicht ohne Prothese: _____ kg Größe: _____ cm
Erstversorgung: Folgeversorgung:
Behandelnder Arzt (Name und Anschrift) _____

2. Versorgungsrelevante Nebenerkrankungen

Ist bei Ihnen eine oder mehrere der folgenden Erkrankungen bekannt?

Herz/ Kreislauferkrankung (z. B. Bluthochdruck) nein ja
Welche: _____
Atemwegserkrankungen nein ja
Welche: _____
Stoffwechselerkrankung (z. B. Diabetes) nein ja
Welche: _____
Arthrose nein ja
welche Gelenke sind betroffen: _____
Endoprothesen (z. B. künstliches Hüftgelenk) nein ja
Welche: _____
Eingeschränkte Wahrnehmung nein ja
Welche: _____
Sonstiges: _____

3. Angaben zu Therapie und Versorgung

Sind Sie derzeit in physiotherapeutischer Behandlung?
 nein
 ja: Was wird gemacht: Kräftigung/Dehnen Gehschule Lymphdrainage
 Sonstiges: _____

Hatten Sie bereits eine prothetische Versorgung?
 nein
 ja, seit: Monat/Jahr: _____ / _____

Verwenden Sie **derzeit** eine Prothese?
 ja eingeschränkt nein, gar nicht
Grund: _____
Problem besteht seit Monat/Jahr _____ / _____

Ist im Rahmen der prothetischen Versorgung eine Gangschulung erfolgt?
 nein
 ja Ort: _____ Monat/Jahr: _____ / _____

4. Aktivitäten

4.1 Welche Aktivitäten üben Sie bisher wie häufig aus?

	Nie	Gelegentlich	Wöchentlich	Mehrmals Wöchentlich	Täglich	Keine Angaben
Einkaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Putzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gartenarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderbetreuung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Radfahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spaziergänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
*Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
**Sonstiges (z.B. Hobby)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*Sport: _____

**Sonstiges/Hobby etc.: _____

4.2 Sind Sie derzeit berufstätig/Azubi/Schüler/Student?

ja: ausgeübter Beruf/Ausbildung: _____

Welche körperlichen Anforderungen stellt Ihre berufliche Tätigkeit?

Tätigkeit ist vorwiegend: stehend gehend sitzend sitzend im Kfz

Tragen von Lasten, Heben Sonstiges:

nein: Rentner Frührentner Sonstiges

Welche Zielvorstellung haben Sie in Bezug auf Ihre Prothesenversorgung? Bitte beschreiben Sie diese:

Datenschutzhinweis:

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 SGB V zum Zwecke der Hilfsmittelversorgung gemäß § 33 SGB V erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Beachten Sie bitte, dass fehlende Mitwirkung zu Nachteilen bei Leistungsansprüchen führen kann. Ihre Daten dürfen wir im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse an Dritte oder an Dienstleister weiterleiten, die von uns beauftragt wurden. Weitergehende Informationen rund um die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte finden Sie unter www.aok-bw.de/datenschutzrechte. Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die AOK Baden-Württemberg, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart oder unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter datenschutz@bw.aok.de.

Ihre im Rahmen der genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mich der Leistungserbringer umfassend bezüglich der Datenerhebung und Datenweiterleitung aufgeklärt hat.

Datum

Unterschrift des Versicherten

Versichertenfragebogen für die Versorgung mit Beinprothesen: Definitivprothese

1. Personendaten

Krankenversicherungs-Nr.: _____

Vor-/ Nachname des Versicherten: _____ Geb.Datum: ____ / ____ / ____

Adresse : Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.-Nr.: _____ Weitere Ansprechperson: _____

männl. weibl. Gewicht ohne Prothese: _____ kg Größe: _____ cm

Erstversorgung Folgeversorgung

Behandelnder Arzt (Name und Anschrift) _____

2. Versorgungsrelevante Nebenerkrankungen

Ist bei Ihnen eine oder mehrere der folgenden Erkrankungen bekannt?

Herz/ Kreislauferkrankung (z.B. Bluthochdruck) nein ja

welche: _____

Atemwegserkrankungen nein ja

welche: _____

Stoffwechselerkrankung (z.B. Diabetes) nein ja

welche: _____

Arthrose nein ja

welche Gelenke sind betroffen: _____

Endoprothesen (z.B. künstliches Hüftgelenk) nein ja

welche: _____

Eingeschränkte Wahrnehmung nein ja

welche: _____

Sonstiges: _____

3. Angaben zu Therapie und Versorgung

Sind Sie derzeit in physiotherapeutischer Behandlung? nein ja: Was wird gemacht?

Kräftigung/Dehnen Gehschule Lymphdrainage Sonstiges: _____

Hatten Sie bereits eine prothetische Versorgung? nein ja, seit: Monat/Jahr: ____/____

Verwenden Sie **derzeit** eine Prothese? ja eingeschränkt nein, gar nicht;

Grund _____ Problem besteht seit Monat/Jahr ____/____

Ist im Rahmen der prothetischen Versorgung eine Gangschulung erfolgt?

nein ja, Ort: _____ Monat/Jahr: ____/____

4. Aktivitäten

4.1 Welche Aktivitäten üben Sie bisher wie häufig aus?

	Nie	Gelegentlich	Wöchentlich	Mehrmals Wöchentlich	Täglich	Keine Angaben
Einkaufen						
Putzen						
Gartenarbeit						
Kinderbetreuung						
Radfahren						
Spaziergänge						
*Sport						
**Sonstiges (z.B. Hobby)						

*Sport: _____

**Sonstiges (z.b. Hobby) etc.: _____

4.2 Sind Sie derzeit berufstätig/ Azubi/ Schüler/ Student?

ja, ausgeübter Beruf/Ausbildung: _____

Welche körperlichen Anforderungen stellt Ihre berufliche Tätigkeit?

Tätigkeit ist vorwiegend: stehend gehend sitzend sitzend im Kfz
 Tragen von Lasten, Heben Sonstiges: _____

nein, Rentner Sonstiges: _____

4.3 Wie viele Stunden wird die Prothese täglich getragen? _____

Die tägliche Laufleistung (in km) beträgt: _____

Mit der Prothese können derzeit am Stück und ohne Pause: _____ Meter bzw. _____ Minuten gegangen werden.

Werden zusätzlich regelmäßig weitere Hilfsmittel genutzt? nein ja, welche: _____

Bitte kreuzen Sie zutreffendes an:

- Ich bewege mich Zuhause mit geringer Gehdauer und geringer Gehstrecke auf ebenem Untergrund.
- Ich kann kleine Unebenheiten wie Bordsteine und einzelne Treppenstufen überwinden.
- Ich kann mich auch draußen mit unterschiedlichen Gehgeschwindigkeiten länger fortbewegen, Hindernisse überwinden und bin insgesamt wenig eingeschränkt.
- Ich habe neben dem normalen Gehen im Alltag besondere Anforderungen, z. B. für sportliche Aktivitäten, an die Prothese.

4.4 Bitte geben Sie Ihre Einschätzung zu folgenden Fragen auf einer Skala von 1 bis 10 an

Wie sicher fühlen Sie sich mit Ihrer derzeitigen Prothesen-Versorgung?

absolut unsicher	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	absolut sicher
------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----------------

Bemerkung: _____

Wie zufrieden sind Sie mit der derzeitigen/ bisherigen Versorgung?

absolut unzufrieden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	absolut zufrieden
---------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	-------------------

Bemerkung: _____

Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer derzeitigen Schaftpassform/ Tragekomfort?

absolut unzufrieden	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	perfekt
---------------------	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	---------

Bemerkung: _____

4.5 In welchen Situationen wünschen Sie sich eine Verbesserung?

- auf ebenem Untergrund auf unebenem Grund
- auf Treppen auf Schrägen
- mit dem Auto mit dem Fahrrad

Sonstiges: _____

Welche Zielvorstellung haben Sie in Bezug auf Ihre Prothesenversorgung? Bitte beschreiben Sie diese: _____

Datenschutzhinweis:

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 SGB V zum Zwecke der Hilfsmittelversorgung gemäß § 33 SGB V erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Beachten Sie bitte, dass fehlende Mitwirkung zu Nachteilen bei Leistungsansprüchen führen kann. Ihre Daten dürfen wir im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse an Dritte oder an Dienstleister weiterleiten, die von uns beauftragt wurden. Weitergehende Informationen rund um die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte finden Sie unter www.aok-bw.de/datenschutzrechte. Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die AOK Baden-Württemberg, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart oder unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter datenschutz@bw.aok.de.

Ihre im Rahmen der genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mich der Leistungserbringer umfassend bezüglich der Datenerhebung und Datenweiterleitung aufgeklärt hat.

Datum

Unterschrift des Versicherten

Profilerhebungsbogen / Anamnese für die Versorgung mit Beinprothesen

1. Personendaten

Vor- und Zuname des Versicherten: _____ Geb.Datum: _____

Adresse des Versicherten: Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.-Nr.: _____ Weitere Ansprechperson: _____

Krankenversicherungs-Nr.: _____ KOV-/BG-Aktenzeichen: _____

männl. weibl. Gewicht ohne Prothese: _____ kg Größe: _____ cm

Erstversorgung: Folgeversorgung:

2. Angaben zur Amputation

Amputationsseite: links rechts beidseitig

*Bei doppelseitiger Amputation
bitte 2 getrennte Bögen ausfüllen.*

Amputiert seit: Tag/Monat/Jahr / /

Amputationshöhe: Fuß US OS Knieex. Hüftex. Hemipelv.

Sonstiges: _____

Nachamputation: nein ja Datum: _____

Ursache: Trauma Tumor Sepsis/Infektion

Diabetes pAVK sonst. vaskuläre Ursache

Sonstige: _____

Aktuell in physiotherapeutischer Behandlung: Ja: Nein:

3.1. Angaben zum Stumpf: *Kraft und Beweglichkeit*

Hüfte Ex/Flex Bewegungseinschränkung? nein ja Ex/0/Flex: / /

Knie Ex/Flex Bewegungseinschränkung? nein ja Ex/0/Flex: / /

OSG Ex/Flex Bewegungseinschränkung? nein ja Ex/0/Flex: / /

Muskelstatus voll reduziert aufgehoben

3.2. Angaben zum Stumpf: *Stumpfverhältnisse*

Stumpfform zylindrisch konisch birnenförmig

typisch (gemäß Amp.höhe z.B. Knieex, Chopart)

a-typisch: _____

Wurden stumpfformende Maßnahmen durchgeführt (z.B. wickeln)? Ja Nein

Ist die Wundheilung abgeschlossen? Ja Nein

Stumpflänge kurz mittel lang

Knochenende prominent nicht prominent Sonstiges: _____

Endkontakt belastungsfähig kontaktfähig nicht kontaktfähig

Weichteildeckung	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> adäquat	<input type="checkbox"/> übermäßig
Weichteilzustand	<input type="checkbox"/> muskulös	<input type="checkbox"/> normal	<input type="checkbox"/> atrophiert
Ödem:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, leicht	<input type="checkbox"/> ja, ausgeprägt
Volumenschwankungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
Amputationsnarbe	<input type="checkbox"/> verheilt	<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> verschieblich
	<input type="checkbox"/> nicht verheilt	<input type="checkbox"/> mit Knochen verwachsen	
	<input type="checkbox"/> instabil	<input type="checkbox"/> verdichtetes Narbengewebe	
Hautzustand:	<input type="checkbox"/> zusätzliche Narben	<input type="checkbox"/> Meshgraft	Hautbarriere intakt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sensibilität:	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> vermindert	<input type="checkbox"/> vermehrt
Temperatur:	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> warm	<input type="checkbox"/> kalt
Hautfarbe:	<input type="checkbox"/> unauffällig	<input type="checkbox"/> auffällig: <i>(Beschreibung siehe weitere Auffälligkeiten)</i>	
weitere Auffälligkeiten:	<input type="checkbox"/> Rötung	<input type="checkbox"/> Druckstelle	<input type="checkbox"/> Scheuerstelle <input type="checkbox"/> Ulcus
	<input type="checkbox"/> Randknoten	<input type="checkbox"/> Polödem	<input type="checkbox"/> Fistel
	<input type="checkbox"/> Infektion	<input type="checkbox"/> Neurom	<input type="checkbox"/> weitere Prominenzen
	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____		

3.3. Angaben zum Stumpf: Schmerzen

Schmerzen am Stumpf nein ja
spezifisch: _____

Phantomschmerzen nein ja derzeit Medikamente/Therapie? nein ja
spezifisch: _____

Phantomgefühl nein ja
spezifisch: _____

Sonstige Schmerzen: nein ja
spezifisch: _____

3.4 Maßangaben

Bitte entsprechendes Maßblatt (Anlage 11) als Anlage beifügen.

4. Besonderheiten kontralaterale Seite

keine Kraftdefizit Bewegungseinschränkungen Fehlstellung
 Fußheberschwäche Ulkus Amputation Sonstige

spezifisch: _____

5. Weitere versorgungsrelevante Erkrankungen, Behinderungen und Therapien

Allgemeine Erkrankungen mit Auswirkungen auf das Tragen der Prothese (z.B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Atemwegserkrankungen):

nein ja: _____

Hauterkrankungen:

nein ja: _____

Stoffwechselerkrankung (z.B. Diabetes)

nein ja: _____

Weitere Hinweise (z.B. Implantate, Endoprothesen):

nein ja: _____

Eingeschränkte Wahrnehmung

nein ja: _____

6. Fragen zur Prothesenfähigkeit

Ist der Stumpf aus orthopädiotechnischer Sicht prothetisch versorgbar? ja nein

Ist eine Versorgung mit einem Interimsschaftsystem angezeigt? ja nein

Ist die Stumpfentlastung nach der Interimsversorgung abgeschlossen? ja nein

7. Angaben zur derzeitigen Versorgung

Definitivversorgung Interimsversorgung Testversorgung sonstiges: _____
seit: _____

Bauart des Schaftes: _____

Liner: nein ja Größe: _____

Welcher Fuß mit welchen Funktionen: _____

Welches Kniegelenk mit welchen Funktionen: _____

Welches Hüftgelenk mit welchen Funktionen: _____

Weitere Funktionspassteile: _____

Weitere Funktionspassteile: _____

Weitere Funktionspassteile: _____

Welche Prothesenverkleidung: _____

Gewicht der Prothese: _____

Derzeitige Versorgung ist ausreichend und zweckmäßig? ja nein - wenn nein, welche
Änderungen sind erforderlich: _____

Wie viele Stunden wird die Prothese täglich getragen: _____

Die tägliche Laufleistung (in km) beträgt: _____

Mit der Prothese können derzeit am Stück und ohne Pause _____ Meter bzw.
_____ Minuten gegangen werden.

Werden zusätzlich regelmäßig weitere Hilfsmittel genutzt?

nein ja - wenn ja, welche: _____

8. Mobilitätsmerkmale des Versicherten

8.1. Familiäre und Alltagssituation

Alleinlebend: ja nein

Der Versicherte führt alleine seinen kompletten Haushalt: ja nein

Können Angehörige helfen: ja nein

Kinder: ja nein

Liegt Pflegebedürftigkeit vor: ja nein

Sind Pflegebedürftige zu versorgen: ja nein

Bevorzugte Hobbies: _____

Häufig ausgeübte Aktivitäten: _____

8.2 Wohnsituation

Parterre Etage, welche _____ Anzahl der zu überwindenden Stufen: _____

Aufzug vorhanden: ja nein

Ist das Wohnumfeld eher: flach bergig

Der Versicherte lebt in einem Altenheim Pflegeheim Wohnheim

8.3 Berufliche Situation

Berufstätig: ja: Welcher Beruf wird ausgeübt? _____

nein: Sind berufliche Maßnahmen geplant? _____

vorwiegend sitzende Ausübung der Tätigkeit

vorwiegend stehende Ausübung der Tätigkeit

es sind schwere Lasten zu tragen

9. Mobilitätserhebung (Stand 07/2016)

	Ausgangsstellung	Anweisung an den Probanden	Auswertungen	Punkte	
1.	Balance im Sitzen: Der Proband sitzt aufrecht auf einem Stuhl, Gesäß und Rücken haben keinen Kontakt zur Rückenlehne. Die Arme liegen bequem im Schoß.	Bitte kreuzen Sie die Arme vor der Brust und beugen Sie sich für 60 Sekunden nach vorne.	Der Proband ist nicht in der Lage für 60 s frei zu sitzen oder benötigt die Hilfe des Untersuchers	0	
			Der Proband ist in der Lage für 60 s frei zu sitzen und benötigt keine Hilfe vom Untersucher	1	
2.	Reichweite beim Greifen im Sitzen: Der Proband greift nach dem Lineal. (Der Untersucher hält ein Lineal 30 cm vor den ausgestreckten Armen des Probanden.	Bitte greifen Sie nach dem Lineal.	Unternimmt keinen Versuch die Aufgabe durchzuführen oder lehnt verbal die Durchführung ab, aufgrund von Angst oder fehlender Zuversicht die Aufgabe erfolgreich bewältigen zu können.	0	

	Sitzposition wie in Übung 1. Der Proband greift mit ausgestreckten Armen nach einem Lineal, welches vom Untersucher auf Höhe des Brustbeins 30 cm vor dem Probanden gehalten wird.		Kann das Lineal nicht greifen oder benötigt eine Haltemöglichkeit, entweder durch den Stuhl oder ein Hilfsmittel.	1	
			Streckt seine Arme nach vorne und greift erfolgreich nach dem Lineal.	2	
3.	Transfer zwischen zwei Stühlen: Der Proband sitzt aufrecht auf einem Stuhl ohne Armlehnen und wird aufgefordert, sich in einen Stuhl umzusetzen, der um 90° zum ersten Stuhl versetzt steht. Der Proband darf dabei die Richtung des Transfers über seine erhaltene oder amputierte Seite wählen und seine Hände zur Hilfe nehmen.	Bitte setzen Sie sich von dem einen Stuhl auf den anderen Stuhl um. Dabei dürfen die Arme zur Hilfe genommen werden. Möchten Sie, dass der freie Stuhl rechts oder links von Ihnen steht?	Kann den Stuhl nicht eigenständig wechseln. Kann die Aufgabe nicht bewältigen oder benötigt eine aktive physische Unterstützung, um die Aufgabe zu erfüllen.	0	
			Führt den Wechsel eigenständig durch, wirkt jedoch unsicher oder benötigt eine geringfügige Unterstützung durch den Untersucher.	1	
			Führt den Wechsel eigenständig durch und wirkt dabei stabil und sicher.	2	
4.	Aufstehen von einem Stuhl: Der Proband sitzt aufrecht in einem Stuhl, lehnt sich nicht an die Rückenlehne, die Arme sind bequem vor der Brust überkreuzt. Der Untersucher bittet den Probanden aufzustehen, ohne seine Arme zu benutzen, es sei denn, er benötigt hierfür die Arme. In diesem Fall darf er Stuhl oder Hilfsmittel nutzen, um sich abzustützen.	1. Versuch: Bitte verschränken Sie die Arme vor der Brust und stehen Sie auf. 2. Versuch: Falls er dazu nicht in der Lage ist, kann der Proband die Arme zur Hilfe nehmen oder ein Hilfsmittel nutzen. Bitte stehen Sie erneut auf. Ihre Arme dürfen Sie nun zur Unterstützung einsetzen.	Kann die Aufgabe nicht ohne unterstützende Person bewältigen. Dies beinhaltet absichernden Führungskontakt („contact guarding“).	0	
			Ist in der Lage, unter Zuhilfenahme seiner Arme, des Stuhls oder des Hilfsmittels vom Stuhl aufzustehen.	1	
			Ist in der Lage, ohne Unterstützung der Arme aufzustehen.	2	
5.	Nötige Versuche, um von einem Stuhl aufzustehen Falls bei Nr. 4 zunächst ein gescheiterter Versuch ohne Zuhilfenahme der Arme erfolgte, ignorieren Sie dies hier bei der Zählung der Versuche (kein Punkteabzug) und lassen Sie ihn erneut aufstehen, um die Anzahl der Versuche zu ermitteln.	s. Nr. 4: Versuchsanzahl ermitteln Bitte wiederholen Sie die letzte Übung. Verschränken Sie die Arme vor der Brust und stehen Sie auf.	Kann die Aufgabe nicht ohne unterstützende Person bewältigen. Dies beinhaltet absichernden Führungskontakt („contact guarding“).	0	
			Ist in der Lage, eigenständig aufzustehen, aber benötigt dazu mehr als einen Versuch.	1	
			Ist in der Lage, aufzustehen, benötigt nur einen Versuch.	2	

6.	<p>Initiale Balance nach dem Aufstehen: Halten Sie eine Stoppuhr bereit und starten Sie die fünf Sekunden, sobald der Proband mit oder ohne Hilfsmittel aufrecht vor seinem Stuhl steht. Achten Sie darauf, dass sich der Proband nicht mit seinen Beinen am Stuhl anlehnt.</p> <p>Anmerkung: Gehbock kann vor den Probanden gestellt werden</p>	<p>Bitte stellen Sie sich frei hin, ohne Kontakt mit dem Stuhl zu haben und bleiben Sie ruhig stehen.</p> <p>Starten Sie die Zeit, sobald der Proband steht.</p>	Der Proband zeigt während der fünf Sekunden langen Messzeit eine instabile Haltung, was dazu führt, dass er taumelt, einen Ausgleichsschritt ausführt, um die Balance zu halten oder stark schwankt. Eine stabile Haltung mit einer normalen Fußbewegung für einen komfortablen Stand ist jedoch ohne Punktabzug erlaubt.	0	
			Der Proband ist in der Lage, für fünf Sekunden einen stabilen Stand einzunehmen, wenn er eine Gehhilfe oder eine andere Unterstützung, wie zum Beispiel den Gehbock, der zum Test bereitsteht, nutzt.	1	
			Ist in der Lage, ohne Gehilfe oder andere Unterstützung für fünf Sekunden einen stabilen Stand einzunehmen.	2	
7.	<p>Balance im Stehen (30 s): Mithilfe einer Stoppuhr werden die 30 Sekunden für die Balance im Stehen gemessen.</p> <p>Der erste Versuch wird ohne Hilfsmittel durchgeführt. Falls der Untersucher während der Durchführung vermutet, dass der Proband ein Hilfsmittel zum sicheren Stehen benötigt, müssen die Aufgaben 6 und 7 mit einem Hilfsmittel wiederholt werden.</p>	<p>Bitte stellen Sie sich hin und bleiben Sie für 30 Sekunden ruhig stehen. Ich werde die Zeit stoppen.</p> <p>Für Aufgabe 7 und 8 gilt: Der erste Versuch sollte ohne weitere Hilfsmittel durchgeführt werden. Falls doch ein Hilfsmittel notwendig ist, erlauben Sie dieses nach einem ersten Versuch.</p>	Der Proband ist unsicher oder nicht in der Lage, ohne eine geringfügige Unterstützung für 30 Sekunden eine akzeptable, aufrechte Haltung einzunehmen.	0	
			Der Proband steht 30 Sekunden lang, aber benötigt Gehhilfen oder andere Unterstützungen.	1	
			Der Proband steht 30 Sekunden sicher ohne Hilfsmittel oder jegliche andere Unterstützung.	2	
8.1	<p>Balance im Einbeinstand: Mithilfe der Stoppuhr fordert der Untersucher den Probanden auf, zuerst auf der erhaltenen Seite und anschließend auf der Prothesenseite für jeweils 30 Sekunden im Einbeinstand zu stehen. Der Untersucher bewertet die Ausführung auf beiden Seiten, es sei denn der Proband wird ohne Prothese getestet. In diesem Fall werden keine Punkte für</p>	<p>Bitte bleiben Sie auf einem Bein stehen und versuchen Sie, die Balance zu halten. Bitte beginnen Sie mit der erhaltenen Seite.</p> <p>Der Untersucher bewertet die Ausführung auf beiden Seiten, es sei denn der Proband wird ohne Prothese getestet. In diesem Fall werden keine</p>	Wenn der Proband nicht 30 Sekunden lang auf einem Bein stehen kann, auch nicht mit Hilfsmitteln, ist der Stand als instabil zu werten.	0	
			Wenn der Proband, auch nur für einen kurzen Moment, nach einer Gehhilfe greift oder eine anderen Unterstützung benötigt, wird er als stabil, jedoch nur mit Unterstützung bewertet.	1	

	die betroffene / Prothesenseite vergeben.	Punkte für die betroffene / Prothesenseite vergeben.	Der Proband kann ohne Hilfe 30 Sekunden lang auf einem Bein stehen	2	
8.2		Bitte bleiben Sie nun auf der Prothesenseite auf einem Bein stehen und versuchen Sie die Balance zu halten. Der Untersucher bewertet die Ausführung auf beiden Seiten, es sei denn der Proband wird ohne Prothese getestet. In diesem Fall werden keine Punkte für die betroffene / Prothesenseite vergeben.	Wenn der Proband nicht 30 Sekunden lang auf einem Bein stehen kann, auch nicht mit Hilfsmitteln, ist der Stand als instabil zu werten.	0	
			Wenn der Proband, auch nur für einen kurzen Moment, nach einer Gehhilfe greift oder eine anderen Unterstützung benötigt, wird er als stabil, jedoch nur mit Unterstützung bewertet.	1	
			Der Proband kann ohne Hilfe 30 Sekunden lang auf einem Bein stehen.	2	
9.	Reichweite beim Greifen im Stehen: Der Proband steht, hat eine Standbreite von 5 – 10 cm und ausgestreckte Arme. Er/Sie greift nach einem Lineal, welches vom Untersucher vor dem Probanden auf Höhe des Brustbeins gehalten wird. Das Lineal wird 30 cm vor entweder seiner dominanten Hand oder auf der Seite des erhaltenen Beins gehalten (je nach Wahl des Probanden).	Bitte greifen Sie mit einer Ihrer Hände im Stehen nach dem Lineal.	Unternimmt keinen Versuch, die Aufgabe durchzuführen oder lehnt verbal die Durchführung ab.	0	
			Kann das Lineal nicht greifen oder benötigt eine Haltemöglichkeit, entweder durch den Stuhl oder ein Hilfsmittel.	1	
			Streckt seinen Arm nach vorne und greift erfolgreich nach dem Lineal.	2	
10.	Stoß-Test: Während der Proband so komfortabel wie möglich mit einer Standbreite von 5 - 10 cm steht, drückt der Untersucher mit seiner Handfläche 3-mal kräftig, kurz hintereinander und mit konstantem Druck auf das Brustbein des Probanden. Dies sollte so ausgeführt werden, dass der Masseschwerpunkt sich in Richtung der Fersen bewegt, jedoch für gewöhnlich	Ich werde Ihnen nun dreimal einen kurzen Stoß mit meiner flachen Hand gegen das Brustbein geben. Versuchen Sie hierbei die Balance im Stand zu halten.	Der Proband beginnt zu fallen und benötigt die Unterstützung des Untersuchers.	0	
			Der Proband kann nicht oder würde nicht ohne Gebrauch von Hilfsmitteln stehen bleiben oder er steht eigenständig und wenn er gestoßen wird, taumelt er, greift nach einem Hilfsmittel oder fängt sich selbst.	1	

	nicht dazu führen würde, dass dabei jemand in einer alltäglichen Situation das Gleichgewicht verliert.		Der Proband bleibt ohne Hilfsmittel stabil stehen.	2	
11.	Augen geschlossen: Der Proband steht und hat eine Standbreite von 5 – 10 cm. Der Untersucher hält die Stoppuhr bereit und bittet den Probanden, seine Augen zu schließen und für 30 Sekunden einen aufrechten Stand zu halten.	Bitte schließen Sie Ihre Augen und versuchen Sie 30 Sekunden ruhig zu stehen. Ich nenne Ihnen alle 10 Sekunden die bereits abgelaufene Zeit	Der Proband ist nicht in der Lage, für 30 Sekunden ohne ein Hilfsmittel ruhig zu stehen.	0	
			Der Proband ist in der Lage, für 30 Sekunden ohne ein Hilfsmittel ruhig zu stehen.	1	
12.	Aufheben von Gegenständen vom Boden: Der Proband steht und hat eine Standbreite von 5 – 10 cm. Der Untersucher platziert einen Stift (oder einen ähnlichen Gegenstand mit derselben Höhe) auf dem Fußboden mittig vor den Probanden und 30 cm von dessen Zehenspitzen seiner Schuhe entfernt. Der Untersucher bittet den Probanden, den Gegenstand vom Fußboden aufzuheben, ohne dabei seine Füße zu bewegen, mit gestreckten Knien und (wenn möglich) ohne ein Hilfsmittel einzusetzen.	Bitte versuchen Sie aus dem Stand, mit gestreckten Knien den vor Ihnen liegenden Gegenstand aufzuheben, ohne dabei die Füße zu bewegen.	Der Proband ist nicht in der Lage, das Objekt aufzuheben und sich wieder aufzurichten und sicher zu stehen.	0	
			Der Proband absolviert die Aufgabe mit Unterstützung durch ein Hilfsmittel, einem Stuhl oder durch Hilfe von einer Person.	1	
			Der Proband absolviert die Aufgabe ohne Hilfe durch ein Hilfsmittel oder eine Person.	2	
13.	Hinsetzen: Der Untersucher bittet den Probanden, seine Arme vor der Brust zu kreuzen und sich in kontrollierter Art und Weise hinzusetzen. Falls der Proband die Aufgabe nicht durchführen kann oder unsicher ist, erlaubt der Untersucher ihm, die Arme oder ein Hilfsmittel zu verwenden.	Bitte verschränken Sie die Arme vor der Brust und setzen Sie sich langsam hin. Sollte Ihnen dies nicht gelingen, können Sie im Zweifel die Armlehnen verwenden, um einen kontrollierten Bewegungsfluss zu erreichen.	Der Proband schätzt die Distanz zum Stuhl falsch ein, fällt in den Stuhl oder benötigt geringfügig Unterstützung und ist als unsicher einzustufen.	0	
			Der Proband benutzt aus Sicherheitsgründen oder notwendigkeithalber seine Arme oder ist nicht in der Lage, sich in einer fließenden und kontrollierten Bewegung hinzusetzen.	1	
			Der Proband setzt sich in einer sicheren, fließenden und kontrollierten Bewegung.	2	

Um das sichere Gehen in den folgenden Aufgaben 14 - 20 zu gewährleisten, sind Gehhilfen erlaubt und befürwortet, unabhängig davon, ob der Proband eine Prothese trägt oder nicht. Aufgabe 21 gleicht die Benutzung der Hilfsmittel innerhalb der Aufgaben 14 - 20 aus.					
14.	Beginn der Gangbewegung: Der Proband wird gebeten, aus dem aufrechten Stand loszugehen. Er darf – mit oder ohne – Hilfsmittel losgehen, je nachdem was der Proband bevorzugt und vom Untersucher als sicher erachtet wird.	Bitte stellen Sie sich hin und laufen los.	Der Proband ist zögerlich, benötigt mehrere Versuche um loszugehen oder er scheint das Losgehen, anders als das Gehen an sich, bewusst planen zu müssen.	0	
			Der Proband geht ohne zu zögern los mit einem fließenden Übergang vom Stehen zum Gehen	1	
15.	Schrittlänge und Schwunghasenfreiheit: Der Proband geht 2-mal eine vorgegebene Distanz von 3,7 m (1x vor und zurück), insgesamt 7,4 m. 4 Bewertungen sind insgesamt gefordert, 2 Bewertungen (a und b) für jedes Bein. Eine „starke Gangabweichung“ ist definiert als eine auffällige Gangabweichung, um den Fuß vom Boden abheben zu können.	Gehen Sie um das Hütchen mit weniger als 3 Schritten um 2 Punkte zu erhalten. Beginnen Sie, wenn ich „los“ sage.	<u>a Schrittlänge</u>		
			Das Bein erreicht keine Schrittlänge (Vorwärtsbewegung des Fußes über den Nachstellschritt hinaus) von mindestens 30 cm. Dies trifft auch zu, falls der Proband ohne Prothese und mit Gehhilfen geht. Die Schwungbeinseite muss sich um mindestens 30 cm vorbewegen.	0	
			Die Schwungbeinseite bewegt sich um mindestens 30 cm vorwärts, unabhängig ob die Prothesenseite oder das erhaltene Bein getestet wird.	1	
			<u>b Schwunghasenfreiheit</u>		
Der Fuß hebt sich nicht vollständig vom Boden oder nur mithilfe von Ausweichbewegungen. Diese Beschreibung beinhaltet schleifen und nachziehen bzw. starke Ausgleichbewegungen wie Zirkumduktion, um die Bodenfreiheit zu gewährleisten.	0				
Die Schwunghasenfreiheit des Beins ist ohne starke Abweichungen gegeben.	1				
16.	Schrittkontinuität: Während der Durchführung von Aufgabe 15 bewertet der Untersucher die Gangqualität des Probanden. „Schrittkontinuität“ wird definiert als eine kontinuierliche verzögerungsfreie (z.B. deutliche Unterschiede in der Schritt-	Die Punkte in dieser Aufgabe bewertet der Untersucher im gleichen Zug wie Aufgabe 15.	Der Proband stoppt oder stockt zwischen den einzelnen Schritten, was eine flüssige Bewegung verhindert.	0	

	länge, welche Gleichgewichtsadjustierungen zwischen den Schritten erfordern) Schrittfolge, sowie flüssigem Manövrieren der Hilfsmittel ohne Unterbrechung.		Das Gangbild des Probanden erscheint flüssig.	1	
17.	Drehbewegung: Der Untersucher bewertet die Qualität der Bewegung, während der Proband die ersten 3,7 m geht und sich zurück zum Stuhl dreht.	Die Punkte in dieser Aufgabe bewertet der Untersucher im gleichen Zug wie Aufgabe 15.	Der Proband ist nicht in der Lage, sich zu drehen und der Untersucher muss einschreiten, um einen Sturz zu verhindern. Dies beinhaltet bereits geringfügige Unterstützung oder mündliche Anweisungen.	0	
			Der Proband benötigt mehr als 3 Schritte, um die Aufgabe erfolgreich durchzuführen und braucht weder taktile Unterstützung noch verbale Anweisungen durch den Untersucher.	1	
			Der Proband führt die Aufgabe in 3 oder weniger Schritten mit oder ohne eine Gehhilfe erfolgreich durch.	2	
18.	Variable Schrittfrequenz (Kadenz): Der Untersucher weist den Probanden an, eine Distanz von 4-mal 3,7 m so sicher und zügig wie möglich zu gehen (gesamt 14,8 m). Die Gehgeschwindigkeit soll wenn möglich von „langsam zu schnell“ und von „schnell zu langsam“ durch Veränderung der Schrittfrequenz variieren. Der Proband darf eine Gehhilfe verwenden, es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Fähigkeiten des Probanden nicht überschritten werden.	Bitte gehen Sie zum Hütchen und variieren Sie dabei die Geschwindigkeit langsam-schnell und umgekehrt. Gehen Sie insgesamt zweimal hin und zweimal zurück.	Der Proband ist nicht in der Lage, die Kadenz willkürlich zu variieren.	0	
			Der Proband erhöht die Kadenz asymmetrisch aber kontrolliert, sodass die Schrittlänge beider Beine merklich variiert und/oder das Gleichgewicht mit jedem Schritt wiedererlangt werden muss.	1	
			Der Proband erhöht die Kadenz symmetrisch und kontrolliert bei gleichbleibender Schrittlänge und stabilem Gleichgewicht.	2	
19.	Über ein Hindernis steigen: Der Untersucher stellt eine bewegliches, 10 cm hohes Hindernis (45 – 60 cm breit) auf die Gehstrecke des Probanden. Der Gegenstand sollte so geformt sein, dass der Proband nicht stol-	Bitte übersteigen Sie das Hindernis in einer möglichst flüssigen Gangbewegung.	Der Proband ist nicht in der Lage, über das Hindernis zu steigen.	0	

	pert oder stürzt im Falle eines Scheiterns beim Übersteigen. Der Proband wird aufgefordert, über das Hindernis zu steigen, ohne die Schrittkontinuität zu unterbrechen. Diese Aufgabe kann auf dem Weg zur Aufgabe „Treppensteigen“ kombiniert werden. Der Proband erhält Abzüge, wenn er versucht, das Bein seitlich um das Hindernis herum zu schwingen.		Der Proband bleibt mit seinem Fuß hängen, vollführt eine Zirkumduktionsbewegung, um über den Gegenstand zu steigen oder unterbricht den Doppelschritt und stoppt vor dem Gegenstand, um sich körperlich und mental darauf vorzubereiten, über den Gegenstand zu steigen.	1	
			Der Proband steigt über das Hindernis ohne Unterbrechung der Gangbewegung / des Doppelschritts.	2	
20.	Treppensteigen: Der Untersucher weist den Probanden an, die Treppenstufen auf und ab zu gehen, ohne sich am Geländer festzuhalten. Klären Sie den Probanden auf, dass er um die Sicherheit zu wahren nicht zögern soll, das Treppengeländer nutzen, wenn dies notwendig ist. Die Treppe sollte im Minimum 2 Stufen aufweisen, wobei eine Treppe mit 3 bis 4 Stufen vorzuziehen ist.	Bitte gehen Sie die Treppe hinauf. Wenn nötig, nutzen Sie den Handlauf. Anschließend gehen Sie bitte die Treppe herunter.	Aufsteigend		
			Unsicher, kann die Treppe nicht hinaufsteigen oder hat Angst.	0	
			Steigt die Treppe im Nachstellschritt (Step by Step) hinauf oder hält sich am Geländer oder nutzt eine Gehhilfe.	1	
			Steigt die Treppe alternierend hinauf, ohne das Geländer oder ein zusätzliches Hilfsmittel zu nutzen.	2	
			Absteigend		
			Unsicher, kann die Treppe nicht hinabsteigen oder hat Angst	0	
			Steigt die Treppe im Nachstellschritt (Step by Step) hinab, nutzt das Geländer oder eine Gehhilfe.	1	
			Steigt die Treppe alternierend hinab, ohne das Geländer oder ein zusätzliches Hilfsmittel zu nutzen.	2	
21.	Auswahl der Hilfsmittel: Die Punkte werden abhängig von der Nutzung des Hilfsmittels in den Aufgaben 14 - 20 vergeben. Falls der Proband wegen eines fehlenden Treppengeländers eine Gehhilfe nutzte, beim Gehen aber keine Gehhilfe benötigt so bewerten Sie die Punkte ausgehend von der Leistung in Aufgaben 14 - 19.		Keine, da nicht gehfähig (bettlägerig)	0	
			Rollstuhl	1	
			Gehbock / Rollator	2	
			Gehstützen (Achsel oder Unterarm)	3	
			Gehstock / (Fritzstock oder 4-Punkt-Gehstützen)	4	
			Keine Gehhilfen benötigt	5	

Gesamtpunktzahl ____ / 47

Abkürzungen:

- PF partial foot (Teilamputation Fuß)
- TT transtibial (Unterschenkelamputation)
- KD knee disarticulation (Knieexartikulation
Amputation einer Gliedmaße im Gelenk - knochenerhaltend)
- TF transfemoral (Oberschenkelamputation)
- HD hip disarticulation (Hüftexartikulation)

Scorewert ohne Prothese*	Mobilitätsgrad
0 – 4	0
5 – 14	1
15 – 24	2
25 – 33	3
34 – 43	4

Scorewert mit Prothese	Mobilitätsgrad
0 – 7	0
8 – 20	1
21 – 31	2
32 – 39	3
40 – 47	4

* ohne Übungen 8.1 und 8.2

ermittelter aktueller Mobilitätsgrad 0 1 2 3 4

perspektivisch zu erwartender Mobilitätsgrad
(bis voraussichtlich _____): 0 1 2 3 4

Unterschrift des Orthopädie-Technikers,
der den Profilerhebungsbogen erstellt hat

Datum

In Druckbuchstaben:
Name des Orthopädie-Technikers,
der den Profilerhebungsbogen erstellt hat

Name, Anschrift des
Leistungserbringers
(Firmenstempel)

Datenschutzhinweis:

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 SGB V zum Zwecke der Hilfsmittelversorgung gemäß § 33 SGB V erhoben und verarbeitet. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Beachten Sie bitte, dass fehlende Mitwirkung zu Nachteilen bei Leistungsansprüchen führen kann. Ihre Daten dürfen wir im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse an Dritte oder an Dienstleister weiterleiten, die von uns beauftragt wurden. Weitergehende Informationen rund um die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte finden Sie unter www.aok-bw.de/datenschutzrechte. Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die AOK Baden-Württemberg, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart oder unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter datenschutz@bw.aok.de.

Ihre im Rahmen der genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mich der Leistungserbringer umfassend bezüglich der Datenerhebung und Datenweiterleitung aufgeklärt hat.

Datum

Unterschrift des Versicherten

Anlagen: Maßblatt (zu Punkt 3.4):

- Fuß
- UKB
- Knie-Ex
- OKB
- Hüft-Ex

Verlaufsdokumentation Interimsprothesen

Patientendaten:

Name:

Geburtsdatum:

Kostenträger:

Versichertennummer:

Mobilitätsgrad vor Versorgungsbeginn:

AmpNoProScore:

Abgabe der Interimsprothese:

Ursprüngliche Funktionsbauteile: Fuß:

Kniegelenk:

Kontrolltermin						
Schaftanpassung (Mehrfachnennung über STRG möglich)						
Statischer Aufbau (Mehrfachnennung über STRG möglich)						
Hilfsmittel zur Erreichung der Gehfähigkeit						
Funktionsbauteile (Mehrfachnennung über STRG möglich)						

Begründung für den Funktionsbauteilwechsel (Produkt-/ Datumangabe):

Einschätzung des Mobilitätsgrades nach 2 Monaten:

Einschätzung der zukünftigen Entwicklung:

Einschätzung des Mobilitätsgrades nach 4 Monaten:

Einschätzung der zukünftigen Entwicklung:

Datum: _____

Maßblatt: Fuß Definitiv-/ Interimsprothese

Versicherter:

Name: _____

Vorname: _____

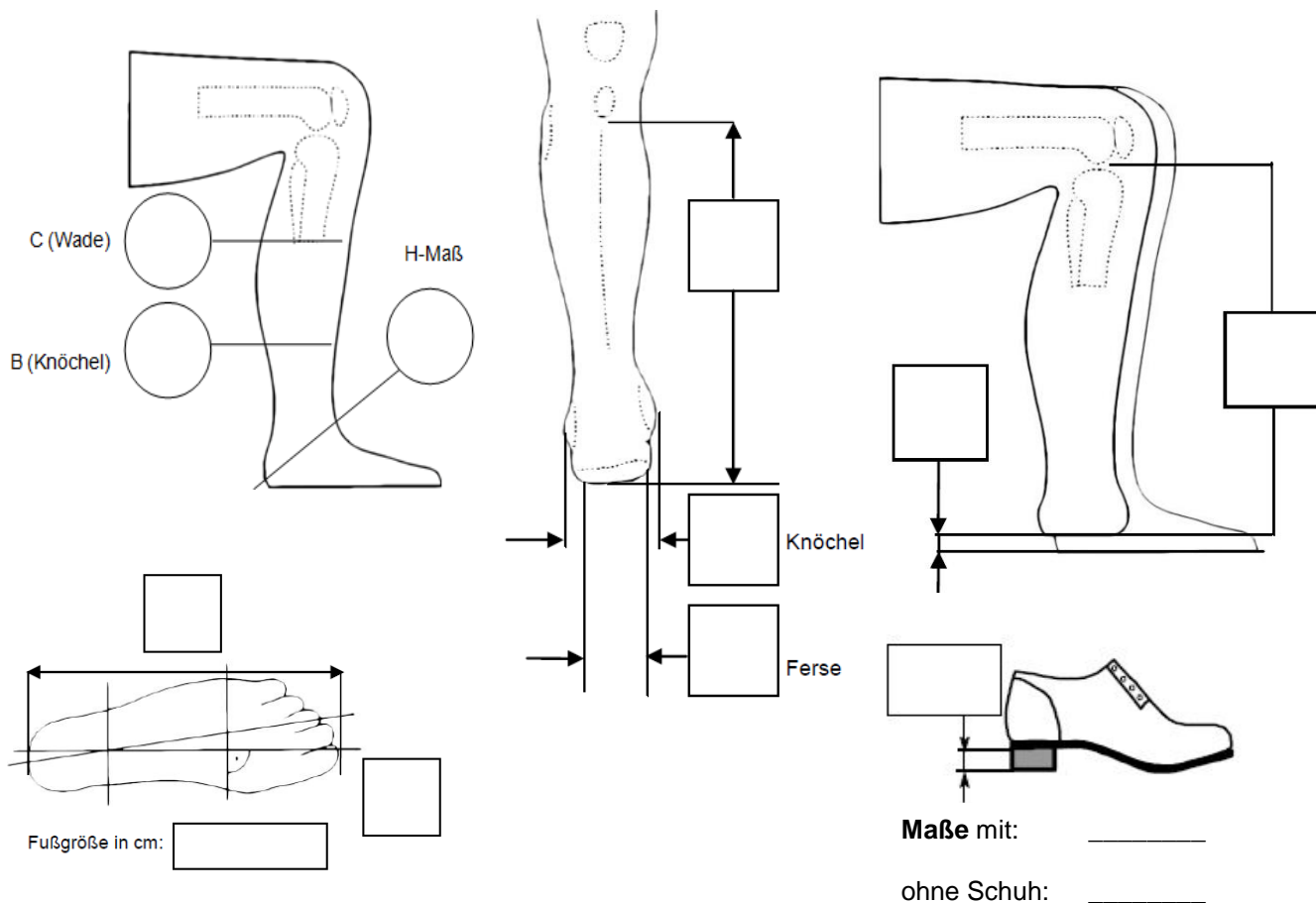
Vers. Nr.: _____

Maß und Abformtechnik durch

Firma: _____

Techniker des
Vertragspartners: _____

(leserliche Unterschrift)



Bemerkungen: **Umfang Abweichung > 5%**

Datum: _____

Maßblatt: UKB Definitiv-/ Interimsprothese

Versicherter:

Name: _____

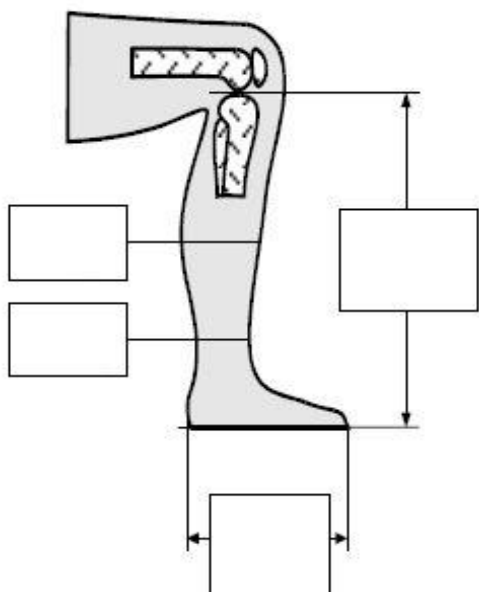
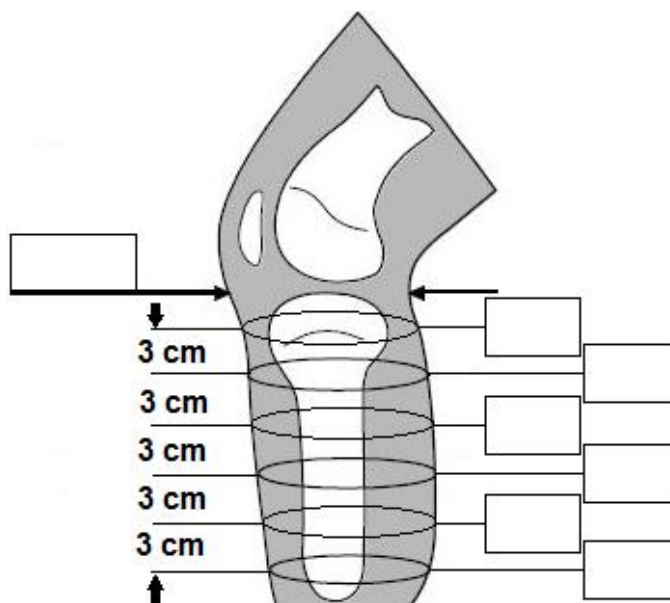
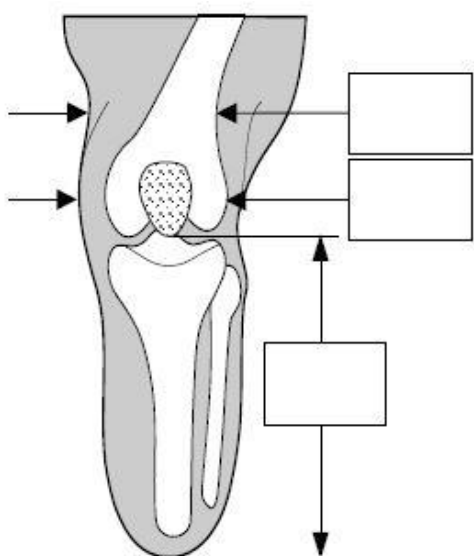
Vorname: _____

Vers. Nr.: _____

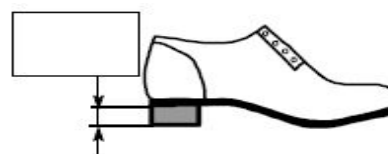
Maß und Abformtechnik durch

Firma: _____

Techniker des
Vertragspartners: _____
(leserliche Unterschrift)



Effektive Absatzhöhe



Maße mit: _____

ohne Schuh: _____

- mit Oberhülse
- mit suprakondylärer Fassung
- mit Liner
- Linergröße

Umfangsdokumentation											Umfang Abweichung > 5%
UKB Interims-/ Definitivprothese											
Null-Linie ist Mitte Patella (wenn vorhanden), sonst stärkste ML-Breite											
Datum:		Datum:		Datum:		Datum:		Datum:		Datum:	
Messp.	Umfang	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.
0											
3											
6											
9											
12											
15											
18											
21											
24											
27											
28											
Anzahl relevanter Zunahmen											
Anzahl relevanter Abnahmen											
Summe relevanter Änderungen											
Anteil relevanter Änderungen											

Bemerkungen: (Bei Linerversorgung bitte Art und Material des Liners angeben):

Datum: _____

Maßblatt: Knie-Ex Definitiv-/ Interimsprothese

Versicherter:

Name: _____

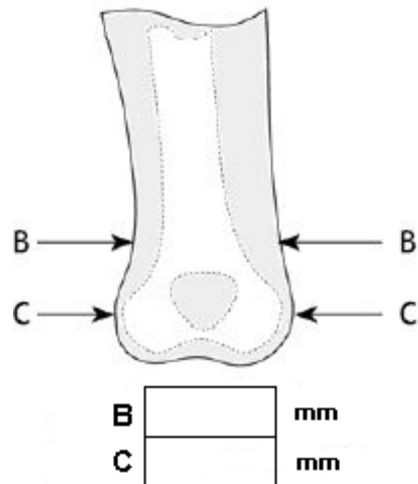
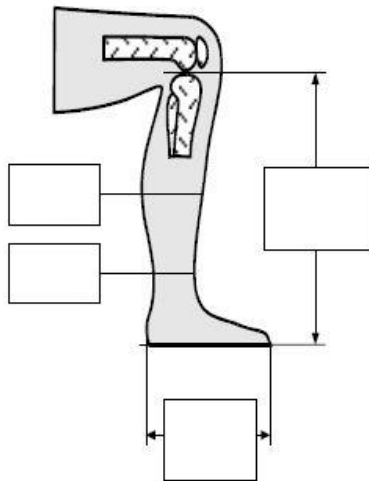
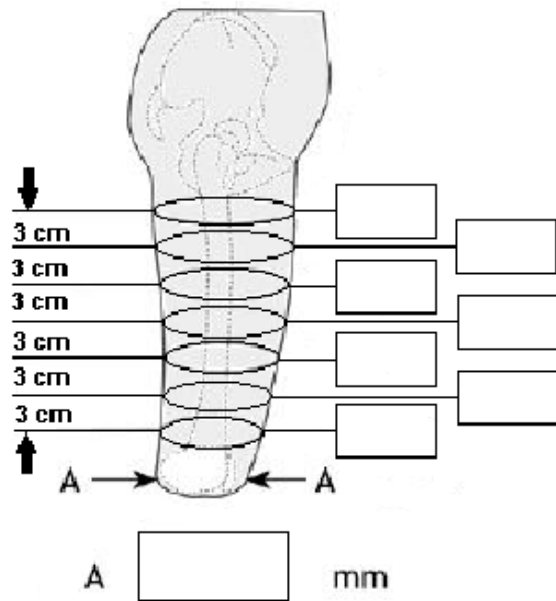
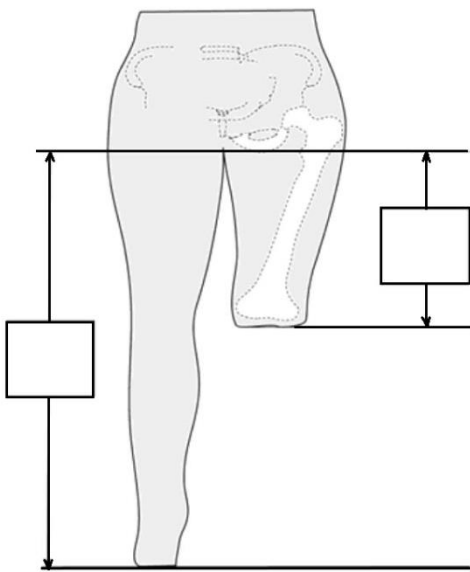
Vorname: _____

Vers. Nr.: _____

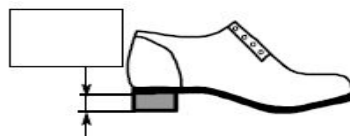
Maß und Abformtechnik durch

Firma: _____

Techniker des
Vertragspartners: _____
(leserliche Unterschrift)



Effektive Absatzhöhe



Maße mit: _____
ohne Schuh: _____

Umfangsdokumentation											
Knie-Ex Interims-/ Definitivprothese											
						<i>Inter. Umfang Abweichung > 8%</i>					
						<i>Def. Umfang Abweichung > 5%</i>					
Datum:		Datum:		Datum:		Datum:		Datum:		Datum:	
Messp.	Umfang	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.
0											
3											
6											
9											
12											
15											
18											
21											
24											
27											
28											
Anzahl relevanter Zunahmen				Anzahl relevanter Abnahmen				Summe relevanter Änderungen			
Anzahl relevanter Abnahmen				Summe relevanter Änderungen				Anteil relevanter Änderungen			
Summe relevanter Änderungen				Anteil relevanter Änderungen							
Anteil relevanter Änderungen											

Bemerkungen:

Datum: _____

Maßblatt OKB Definitiv-/ Interimsprothese

Versicherter:

Name: _____

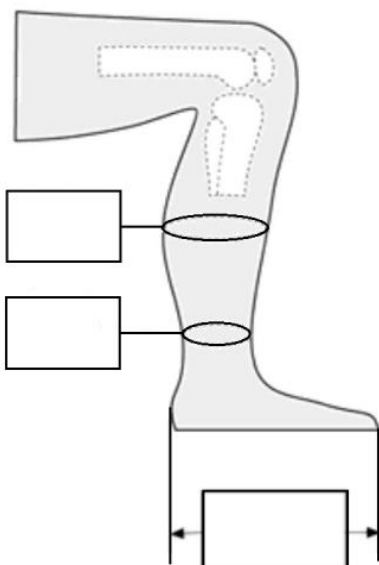
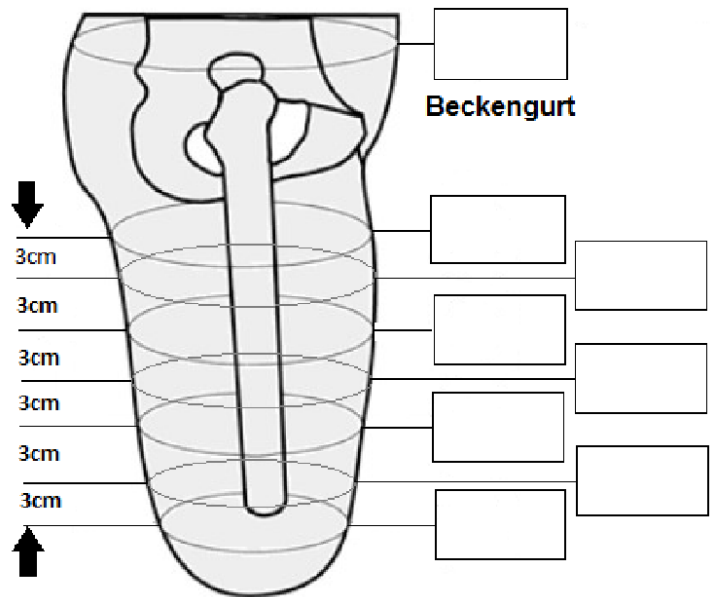
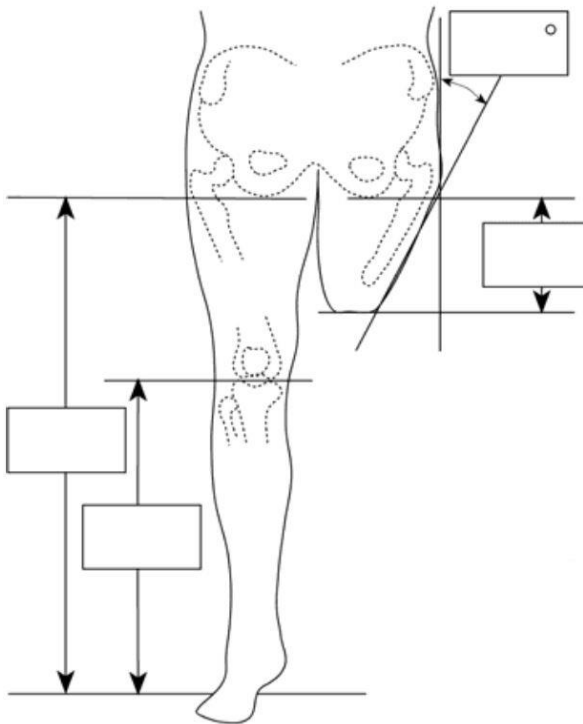
Vorname: _____

Vers. Nr.: _____

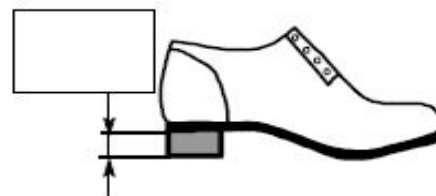
Maß und Abformtechnik durch

Firma: _____

Techniker des
Vertragspartners: _____
(leserliche Unterschrift)



effektive Absatzhöhe



Maße mit: _____

ohne Schuh: _____

Umfangsdokumentation								Inter. Umfang Abweichung > 8%			
OKB Interims-/ Definitivprothese								Def. Umfang Abweichung > 5%			
Datum:		Datum:		Datum:		Datum:		Datum:		Datum:	
Messp.	Umfang	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.	Umfang	Veränd.
0											
3											
6											
9											
12											
15											
18											
21											
24											
27											
28											
Anzahl relevanter Zunahmen											
Anzahl relevanter Abnahmen											
Summe relevanter Änderungen											
Anteil relevanter Änderungen											

Bemerkungen: (Bei Linerversorgung bitte Art und Material des Liners angeben):

Datum: _____

Maßblatt: Hüftex Definitiv-/ Interimsprothese

Versicherter:

Name: _____

Vorname: _____

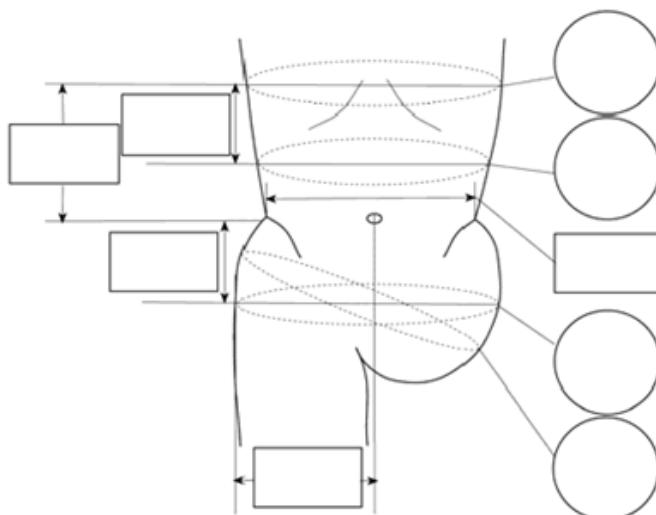
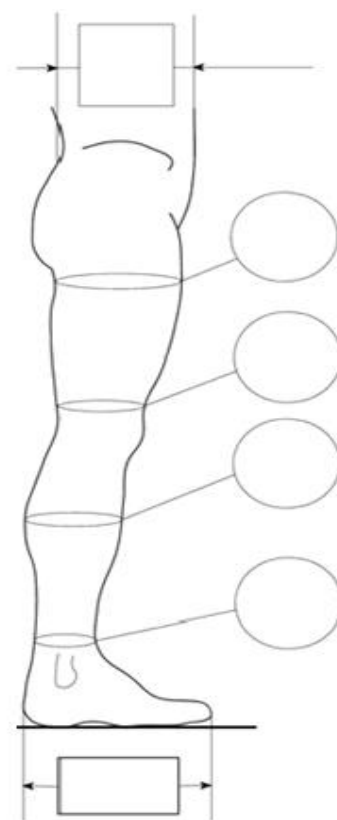
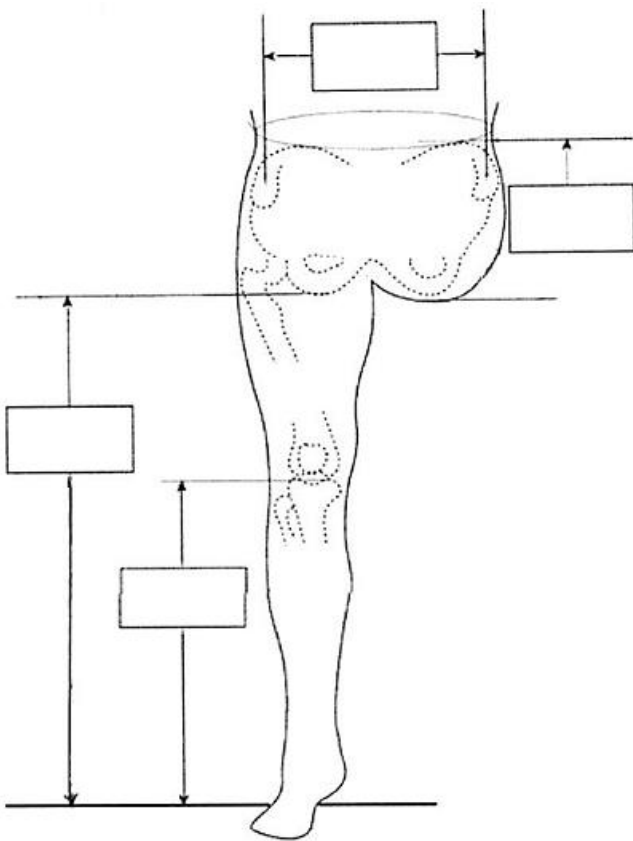
Vers. Nr.: _____

Maß und Abformtechnik durch

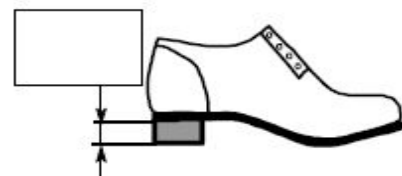
Firma: _____

Techniker des
Vertragspartners: _____

(leserliche Unterschrift)



effektive Absatzhöhe



Maße mit: _____

ohne Schuh: _____

Erläuterungen des Einsatzes von Videoaufnahmen bei Beinprothesenversorgungen

Ziel und Zweck:

Videoaufzeichnungen können zum Einsatz kommen, um die beantragte Versorgung mit Beinprothesen ergänzend zum Kostenvoranschlag bzw. den eingereichten Antragsunterlagen zu begründen.

Dies gilt bei Anträgen auf Probeversorgungen nach § 9, wenn ein wesentlicher Gebrauchsvorteil im Alltag im Vergleich zur vorhandenen Versorgung zu erwarten ist. Insbesondere kommen Funktionsbauteile aus den Abrechnungspositionsnummern 24.00.06.9406, 24.00.06.9407, 24.00.06.9418, 24.00.06.9419 oder 24.00.06.9420 der Anlage 1 in Betracht. Bei der Erprobung anderer als der vorgenannten Funktionsbauteile ist vor der Probeversorgung vom Vertragspartner eine ausführliche Begründung der zu erwartenden Funktionsverbesserung für den Einzelfall zu formulieren und dem Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Durchführung von Videoaufnahmen erleichtert die Beurteilung darüber, ob bzw. welche Art der Beinprothese bewilligt werden kann. Die Videoaufnahmen sind nur nach Aufforderung durch den MDK zu erstellen bzw. an diesen zu übersenden.

Nutzen in der Definitivphase:

- Dokumentation Ist-Stand
- Dokumentation des statischen Aufbaus
- Dokumentation der Paßform (bedingt)
- Unterstützung für die Erläuterung verschiedener Gebrauchsvorteile in der Beratung
- Dokumentation des Nutzungspotentials verschiedener Gebrauchsvorteile
- Vergleich verschiedener Funktionsbauteile miteinander (Probeversorgung)
- Qualitätsnachweis bei Versorgungsabschluss

Datenschutz:

Einverständniserklärung des Versicherten (Anlage zum Beinprothesenvertrag)

Datenschutzkonformer Versand der CD direkt an den MDK auf dessen Anforderung hin (per Einschreiben)

Informationssicherheit

Beim Einsatz von Verschlüsselungen ist der Schutz von dem eingesetzten Verschlüsselungsverfahren, der Schlüssellänge und dem Autorisierungsverfahren abhängig und muss deshalb gemeinschaftlich betrachtet werden.

Um den notwendigen Schutz sicherstellen zu können, sind bei der Auswahl der Verschlüsselungsverfahren und der verwendeten Schlüssel etc. stets die Empfehlungen von anerkannten Institutionen (z.B. BSI¹, ENISA²) zu berücksichtigen.

¹ BSI - Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

² Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (nur englisch) - Link: <https://www.enisa.europa.eu/>

Für den Datenaustausch mittels CD an den MDK sind deshalb folgenden Anforderungen bzgl. der Verschlüsselung einzuhalten:

- Alle elektronischen Daten sind zu verschlüsseln
- Die Verschlüsselung der Daten muss mit einem anerkannten Verschlüsselungsverfahren erfolgen, welches zum Einsatzzeitpunkt als sicher gilt. (Empfehlung z.B. BSI³).
- Auf der Internetseite BlueKrypt⁴ sind die jeweils aktuellen Empfehlungen bzgl. der sicheren Schlüssellängen zu den einzelnen Verschlüsselungsverfahren einzusehen. Hierbei sollten mindestens die Vorgaben des BSI angewandt werden.
- Die Entschlüsselung der Daten darf nur durch den berechtigten Empfänger möglich sein. Hierzu ist ein adäquates Autorisierungsverfahren zu wählen (z.B. Passwort, Zertifikate). Bei Passwörtern⁵ sind folgende Anforderungen mindestens einzuhalten:
 - Muss mindestens 8 Zeichen lang sein
 - Muss Groß- und Kleinschreibung, Sonderzeichen und Zahlen beinhalten
 - Passwörter müssen getrennt vom Datenträger übermittelt werden (z.B. separater Brief, Telefon, Fax, Mail, SMS)
 - Je Datenträger ist eigenständiges Passwort zu verwenden. Es dürfen keine Masterpasswörter (gleiches Passwort für mehrere Datenträger) verwendet werden.
- Bei der jeweiligen technischen Lösung zur Verschlüsselung muss die sichere und korrekte Implementierung des entsprechenden Verschlüsselungsverfahrens gewährleistet sein.

Hinweise für die Erstellung von Videoaufnahmen:

Vergleichsaufnahmen sollten immer vom gleichen Startpunkt, der gleichen Distanz und bei gleicher Gehstrecke angefertigt werden.

Bei Darstellung verschiedener Bauteile empfiehlt es sich, zur besseren Erkennbarkeit die Bekleidung zu tauschen.

Auf Videoaufnahmen muss die ganze Person zu sehen sein, um Ausgleichsbewegungen ebenfalls bewertbar zu machen.

³ Empfehlung des BSI „M 2.164 Auswahl eines geeigneten kryptographischen Verfahrens“.

- Link https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/_content/m/m02/m02164.html?nn=6610630

⁴ Homepage BlueKrypt <http://www.keylength.com>

⁵ Empfehlung zu Passwörtern vom BSI – Link: [https://www.bsi-fuer-](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter_node.html;jsessionid=BA948AC29C84C33FBD024003DE8B4E36.2_cid091)

[buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter_node.html;jsessionid=BA948AC29C84C33FBD024003DE8B4E36.2_cid091](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter_node.html;jsessionid=BA948AC29C84C33FBD024003DE8B4E36.2_cid091)

Datenformat:

Bewährt hat sich, wenn die einzelnen Videodateien in eine Powerpoint-Präsentation eingepflegt sind und bei Folienwechsel automatisch starten.

Datenträger: CD

Archivierung:

Rückgabe der Datenträger an LE oder MDK archiviert bei sich

Gezeigte Bewegungsabläufe:

Probeversorgung elektronische Kniegelenke Kategorie 1

Videoaufnahmen: Test-Kniegelenk im Vergleich zum vorhandenen Prothesengelenk

gezeigte Bewegungsabläufe:	Frontal	Sagital	Übereinandergelegt (SimulCam)
Sequenz Ebene			
normale Gehgeschwindigkeit	X	X	
schnelle Gehgeschwindigkeit			
langsame Gehgeschwindigkeit	X	X	X
wechselnde Gehgeschwindigkeit			
Hindernis überschreiten			
Rückwärtsgehen			
Rückwärtsgehen "Tür Test"			
Kleine Schritte bzw. 8-er Tour		X	
Hinsetzen unter Last		X	
Aufstehen mit Umgreifen		X	
Rollstuhlfunktion		X	
notwendige Gehhilfen	X	X	
Sequenz Schiefe Ebene		X	
Stehfunktion*		X	
aus dem Stand losgehen		X	
Abwärts gehen	X	X	
Aufwärts gehen	X	X	
Abwärts gehen mit Hindernis überschreiten			
Sequenz Treppe			
Abwärts gehen	X	X	X
Aufwärts gehen	X	X	

* wenn Funktion vorhanden

Probeversorgung elektronische Kniegelenke Kategorie 2
Videoaufnahmen: Test-Kniegelenk im Vergleich zum vorhandenen Prothesengelenk

gezeigte Bewegungsabläufe:	Frontal	Sagital	Übereinandergelegt (SimulCam)
Sequenz Ebene			
normale Gehgeschwindigkeit	X	X	X
schnelle Gehgeschwindigkeit	X	X	
langsame Gehgeschwindigkeit	X	X	
wechselnde Gehgeschwindigkeit		X	
Hindernis überschreiten			
Rückwärtsgehen		X	
Rückwärtsgehen "Tür Test"		X	
Kleine Schritte bzw. 8-er Tour		X	
Hinsetzen unter Last		X	
Aufstehen mit Umgreifen			
Rollstuhlfunktion			
Sequenz Schiefe Ebene			
Stehfunktion*		X	
aus dem Stand losgehen		X	
Abwärts gehen	X	X	X
Aufwärts gehen	X	X	X
Abwärts gehen mit Hindernis überschreiten			
Sequenz Treppe			
Abwärts gehen	X	X	X
Aufwärts gehen			

* wenn Funktion vorhanden

Probeversorgung elektronische Kniegelenke Kategorie 3
Videoaufnahmen: Test-Kniegelenk im Vergleich zum vorhandenen Prothesengelenk

gezeigte Bewegungsabläufe:	Frontal	Sagital	Übereinandergelegt (SimulCam)
Sequenz Ebene			
normale Gehgeschwindigkeit	X	X	x
schnelle Gehgeschwindigkeit	X	X	
langsame Gehgeschwindigkeit	X	X	
wechselnde Gehgeschwindigkeit		X	
Hindernis überschreiten		X	
Rückwärtsgehen		X	
Rückwärtsgehen "Tür Test"		X	
Kleine Schritte bzw. 8-er Tour		X	
Hinsetzen unter Last		X	
Aufstehen mit Umgreifen			
Rollstuhlfunktion			
Sequenz Schiefe Ebene			
Stehfunktion*		X	
aus dem Stand losgehen		X	
Abwärts gehen	X	X	
Aufwärts gehen	X	X	
Abwärts gehen mit Hindernis überschreiten (erhaltene Seite übersteigt das Hindernis)		X	
Sequenz Treppe			
Abwärts gehen	X	X	
Aufwärts gehen	X	X	

* wenn Funktion vorhanden

**Probeversorgung elektronischer Prothesenfuß
Videoaufnahmen: Test-Prothesenfuß im Vergleich zum vorhandenen Prothesenfuß**

gezeigte Bewegungsabläufe:	Frontal	Sagital	Übereinandergelegt (SimulCam)
Sequenz Ebene			
normale Gehgeschwindigkeit	X	X	X
schnelle Gehgeschwindigkeit	X	X	
langsame Gehgeschwindigkeit	X	X	
wechselnde Gehgeschwindigkeit		X	
Hindernis überschreiten			
Rückwärtsgehen		X	
Rückwärtsgehen "Tür Test"			
Kleine Schritte bzw. 8-er Tour		X	
Hinsetzen unter Last			
Aufstehen mit Umgreifen			
Rollstuhlfunktion			
Sequenz Schiefe Ebene			
Stehfunktion*			
aus dem Stand losgehen		X	
Abwärts gehen	X	X	X
Aufwärts gehen	X	X	X
Abwärts gehen mit Hindernis überschreiten			
Sequenz Treppe			
Abwärts gehen		X	X
Aufwärts gehen		X	X

* wenn Funktion vorhanden

Einwilligungserklärung zur Aufnahme, Nutzung und Weitergabe von Videoaufnahmen bei beinprothetischen Versorgungen

.....
Vorname

.....
Nachname

.....
Straße

.....
Hausnummer

.....
PLZ

.....
Wohnort

.....
Versicherungsnummer des AOK-Mitglieds

Versorgendes Sanitätshaus:

.....
Name

.....
Adresse

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass im Rahmen des Genehmigungsprozesses der aktuell beantragten Hilfsmittelversorgung mit Beinprothesen Videoaufnahmen von mir gemacht werden. Ich bin ferner damit einverstanden, dass diese Videoaufnahmen an den zuständigen Medizinischen Dienst der Krankenversicherung weitergeleitet werden, damit dieser in Zusammenarbeit mit der AOK Baden-Württemberg die Erforderlichkeit meiner Versorgung überprüfen kann.

Eine Nutzung und Weiterverarbeitung der Videoaufnahmen für andere Zwecke als in dieser Einwilligungserklärung benannt sowie eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Videoaufnahme wird nach der Begutachtung beim MDK aufbewahrt.

Datenschutzhinweis und Einwilligungserklärung:

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 7 SGB V zum Zwecke der Hilfsmittelversorgung gemäß § 33 SGB V erhoben und verarbeitet. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt freiwillig. Sie dient der umfassenden Prüfung Ihrer Hilfsmittelversorgung unter Berücksichtigung Ihres individuellen Bedarfs. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.aok-bw.de/datenschutzrechte. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die AOK Baden-Württemberg, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart oder unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter datenschutz@bw.aok.de. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Ihr Einverständnis können Sie ohne für Sie nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ihr Widerrufsrecht können Sie gegenüber der AOK Baden-Württemberg, Presselstraße 19, 70191 Stuttgart wahrnehmen. Sie können den Widerruf auch per E-Mail senden an widerruf@bw.aok.de.

Ihre im Rahmen der genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) verarbeitet.

Datum

Unterschrift des Versicherten